

AMT UND STADT CRIVITZ

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

- (
(Justizkanzlei Schwerin)22, 25, 28, 63, 65
- A**
- Abendmahl 34, 70
 Aberglauben 66
 Abgelten der Besagung 50
 Ablesung 29, 30
 Abtreibung 84
 Adolf Friedrich, Herzog ... 14, 22, 27, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 60, 61, 62, 63, 66, 73, 78, 82
 Advokaten 95
 Anklage 9, 13, 16, 19, 22, 25, 31, 32, 38, 40, 43, 45, 46, 48, 52, 63, 69, 70, 71, 76, 83, 84, 85, 92, 96
 Ankläger 11, 47, 48, 49, 69, 91
 Arzt 85, 90
aus der Hand trinken 18
- B**
- Barthel, Caspar (Stadtvogt zu Crivitz) 32
 Baumann, Johannes (Notar) 26
 Behne, Asmus (Küchenmeister zu Crivitz) 12, 13
 Bekenntnis 57, 81
 Bekenntnis (peinlich) 6, 7, 11, 12, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 57, 59, 61, 62, 63, 69, 70, 81, 83, 87, 90, 94, 95
 Bekenntnis (peinliches) 31
 Belehrung Schwerin ... 23, 25, 31, 33, 34, 35, 63, 64, 65, 70, 71, 78, 84
 Belehrung Universität ... 8, 9, 10, 11, 12, 13, 32, 37, 38, 40, 43, 48, 49, 50, 52, 70, 85, 90
 Belehrung, Universität 32
 Berg, Peter (Notar) 29
 Bericht 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 22, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 42, 43, 48, 50, 51, 57, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 83, 84, 87, 90, 93, 95
 Besagung .. 19, 22, 27, 30, 31, 33, 44, 46, 47, 50, 51, 63, 69, 70, 81, 82, 83, 93, 95
 Beschickung 14, 25, 41
 Beschreibung 85
 Beselin, Johann Christian (Hofgericht Parchim) .. 93
 Besessenheit 62, 72, 73, 81, 85, 90, 91, 93
 Bestrafung 12
 Beteiligung der Gemeinde 38
 Blocksberg 30, 31, 33, 36, 55, 58, 59, 61, 69, 70, 87, 95
 Böten .. 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 44, 66, 67, 71, 76, 79, 80
 Bramburg, Christoph (Notar) 43, 46, 48, 49, 50
 Bremer, Peter (Küchenmeister zu Crivitz) 8, 10, 11, 12, 38, 39, 40, 47, 77
 Bröcker, Johan Christian (Scharfrichter zu Crivitz) 86
Buchlaufen 10
 Bülow, Jürgen von 35
- Bülow, von 35, 51, 54
 Bürgermeister und Rat 34, 40, 62, 66, 73, 78, 82, 84, 85, 87, 90, 93, 94, 95
 Busch, Christoff (Stadtvogt zu Crivitz) 19
 Butemeister, Michael (Küchenmeister zu Crivitz) 52, 53, 60
 Bützow 51
- C**
- Caution 48, 85, 93
 Christian Louis, Herzog ... 27, 28, 29, 31, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 93
 Christian, Paul (Küchenmeister zu Crivitz) 22, 78
 Clemens, Petrus (Schweriner Justizkanzlei) ... 63, 64
 Cloman, Johannes (Pastor) 19
 Cöller, Martin (Justizkanzlei Schwerin) .. 91, 94, 96, 97
 Crivitz .. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97
Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei) . 66, 67, 68
- D**
- Degener, Geseke (Frau des Scharfrichters zu Crivitz)* 26
 Degener, Heinrich (Scharfrichter zu Crivitz) 64
 Dominicus, Petrus (Fiskal) 74, 75
 Dömitz 82
 Drache 35
 Drachen 35, 41
 Düsing, Marten (Scharfrichter zu Crivitz) 82
- E**
- Ehrentins, Matthias (Bürgermeister zu Crivitz) .. 83, 84
 Ehrentins, Paul (Bürgermeister zu Crivitz) 70, 71
 Eler, Joachim (Notar) 20
 ex officio 32, 35, 82, 91, 96
- F**
- Fabricus, Andreas (Pastor) 52, 60
 Familie 84
 Fiskal 73, 74, 75, 76, 84
 Fischer, Matthias (Stadtvogt zu Crivitz) 86
 Fiskal 73, 74, 75, 76, 82, 84
 Flucht 48, 63, 95
 Friedrich Wilhelm, Herzog ... 85, 87, 88, 90, 93, 94, 95, 96, 97
- G**
- Gadebusch* 82
 Gaht, Caspar (Stadtvogt zu Crivitz) 83
 Gerichtsherr 69

Gerichtskosten..... 10, 91, 92
 Gewalt 70, 85
 Gieseler, Johan (Pastor zu Frauenmarck)..... 51
 Grabow.....17, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 69, 70
 Grabow, Curt von (Gömtow) 49, 50, 51
 Grabow, Franz von..... 50, 51, 52
 Grabow, Franz von (Gömtow) 50, 51, 52, 69
 Grabow, Hans Rudolf von (Zeberin)..... 70
 Grabow, Johann von (Radepohl)..... 51
 Grabow, Sabina von (Gömtow) 69
Grevesmühlen..... 82
 Güsse gießen 7, 9, 11, 36, 37
Gustav Adolf, Herzog.....66, 67, 68, 71, 93
 Güstrow8, 10, 33, 66, 67, 68, 71
 gütliche Aussage ..18, 24, 27, 31, 45, 57, 59, 65, 66,
 79, 80, 81, 89

H

Halle..... 48
 Hauswedel, Johann Christoph (Hofgericht Parchim)
 67, 93
 Havemann, Georg (Notar)..... 72, 87, 90
 Hebamme 22
 Hein, Albert (Rostocker Jurist) 26, 46
 Hertel, Hermann (Notar)53, 56, 57, 58, 60, 61
 Heuser, Daniel (Bürgermeister und Notar zu
 Crivitz)27, 28, 29, 32, 69, 70, 72, 73, 83, 87
 Hirt 48, 51
 Hofgericht71, 72, 73, 82, 84, 87, 91, 93, 94
Holstein 48
 Holsten, Heinrich (Pastor zu Frauenmarck) 70
 Hostienmißbrauch 94

I

in die Augen sagen 89
 Indizien13, 33, 34, 43, 72, 85
 Injurienprozeß15, 74, 75, 76, 83, 84
 ins Gesicht sagen...15, 20, 24, 25, 55, 71, 83, 89, 96

J

Johann Albrecht, Herzog8, 9, 10, 11, 12, 32, 33, 38,
 39, 40, 77
 Junghans, Jacob (Pastor zu Zapel) 14, 22
 Jurisdiktion..... 70

K

Karstedt, Andreas (Amtmann zu Crivitz)..... 76, 77
 Kaution.8, 10, 13, 22, 29, 30, 32, 33, 38, 39, 43, 48,
 60, 64, 78, 85, 88, 91, 92, 93, 96
 Kinderprozeß..... 70
 Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei)33,
 34, 35, 70, 71, 83
 Kochen, Samuel (Pastor zu Möderitz) 43
 Konfrontation .12, 14, 15, 16, 19, 23, 25, 26, 30, 34,
 60, 61, 62, 64, 65, 70, 82, 84, 87, 89, 95
 Konfrontation mit Zeugen..... 22, 23, 45, 54
 Kosten 10, 12, 13, 28, 29, 38, 39, 48, 66, 73, 78, 82,
 91, 93, 95, 96, 97
 Krüger 55, 68, 93, 95

Krüsicke, Joachim (Notar)22, 26, 62, 80
 Küchenmeister7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 26, 32,
 39, 53, 77, 78

L

Landesausweisung63, 66, 78, 80
 Liebeszauber 77
 Lübeck41, 74, 76
 Lühe, Joachim von der (Hauptmann zu Crivitz) .. 32
 Lühe, Jochim von der (Hauptmann)..... 32
 Lühe, von der 32
 Lüneburg..... 51

M

Magdeburg43, 49, 50, 51, 52, 77
 Maltzan , von 61
 Malzan, Jürgen von (Hauptmann zu Crivitz) 42, 43,
 48, 52, 53, 54, 57, 60
 Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei)... 25, 63,
 64, 65, 82
 Mißbrauch 73
 Moising, Samuel (Stadtvogt zu Gadebusch)..... 78
 Moisingen, Samuel (Stadtvogt zu Crivitz).....26, 61

N

Nachfrage23, 57, 63
 Nedden, A. v. z. 72, 87, 88, 90, 96
 Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 72, 85,
 87, 88, 90, 96
 Nemer, P. (Schweriner Justizkanzlei) 63
 Nese 42, 44
 Nese (Wahrsager)..... 14, 42, 44, 45, 48
 Nessen, Haio von (Justizkanzlei Schwerin) 43
Nessen, Jochim von (Güstrower Justizkanzlei) ... 66,
 67
 Notar .. 10, 11, 13, 21, 22, 26, 28, 29, 32, 43, 46, 48,
 49, 50, 56, 57, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73,
 76, 78, 80, 81, 83, 85, 87, 89, 90, 94, 95

O

Ötteln, Samuel (Gerichtsverwalter zu Crivitz).... 28,
 29, 30, 31, 32, 70

P

Parchim 10, 14, 15, 16, 19, 20, 23, 24, 28, 44, 45,
 47, 48, 54, 59, 60, 71, 72, 73, 82, 84, 90, 93
 Pastor .14, 15, 19, 30, 32, 36, 37, 43, 45, 49, 51, 60,
 70, 72, 73, 74, 86, 94, 95, 96
 Pastor negativ45, 75
 Pastor positiv..... 45
 Peinliche Halsgerichtsordnung29, 33, 49, 50, 63,
 65, 73, 91
 Peinliche Halsgerichtsordnung 29, 33, 49, 50, 63, 65,
 73, 91
Plau..... 82
 Polizeiordnung 77
 Protokoll.....43, 60, 62, 76, 96
 Protokoll Verhandlung der Justizkanzlei14, 96

R

Rationes.....	25
Rechnung	55
Rehna	41
Reskript, herzogliches.....	8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 38, 39, 42, 43, 46, 48, 50, 51, 52, 57, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 77, 78, 82, 85, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 96, 97
Restorf, Christoff von (Radepohl).....	51
Restorf, Hans von (Radepohl).....	51
Restorff, Christoffer von.....	51
Restorff, Hans von	51
Rostock ..	8, 9, 10, 11, 12, 13, 32, 33, 37, 38, 39, 75, 77
Rudtloff, Valentin (Notar).....	13
Rüge der Gerichtsorgane.....	11, 64, 65

S

Schack, Emeke von (Herzberg).....	73, 75
Schack, von	73, 74, 75, 76, 79, 81, 83, 88
Schadenszauber	22
Scharfrichter... ..	14, 25, 26, 43, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 65, 66, 78, 83, 86, 93
Schele (Hauptmann).....	36
Schmill, Christian (Stadtvogt zu Crivitz)	63
Schnobel, Joachim (Advokat)	27
Schnobel, Joachim (Schweriner Justizkanzlei)	27
Schnökel, Joachim (Notar).....	66, 78
Schröder, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) ..	32, 95
Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei)....	31, 32, 95
Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow)68	
Schultzen, Joachim (Stadtvogt zu Parchim)..	19, 20, 26
Schulze	7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 27, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 45, 46, 47, 50, 79, 95
Schwaan	66, 67
Schwerin 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 27, 28, 29,	30, 31, 32, 34, 38, 41, 43, 50, 51, 57, 60, 61, 63, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 82, 84, 85, 87, 88, 91, 93, 94, 95, 96
Selbstmord	81, 87, 93
Stadtvogt	9, 18, 19, 20, 26, 28, 32, 61, 62, 63, 64, 67, 70, 72, 78, 82, 83, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94
Stände.....	75
Steinerus, Otto (Notar (Parchim))	94
Stemwede, Simon (Notar).....	28, 29, 30
Stillschweigen	56
Stralendorf, Carl Christoff von (Bernin) .	52, 53, 54, 55, 56, 58, 59
Superintendent	66
Supplikation ...	12, 14, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 39, 42, 46, 48, 49, 50, 52, 67, 68, 71, 72, 73, 83, 85, 87, 94, 96, 97
Supplikation der Ankläger	48
Supplikation des Anklägers....	14, 22, 33, 49, 56, 67, 69, 71, 85, 90, 93, 97

T

Territion	23, 24, 26, 57, 81
Teufelsbuhlschaft.....	31, 32, 36, 49, 57, 81, 93
Tortur .	10, 11, 12, 13, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 43, 48, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 75, 77, 78, 81, 83, 86, 94
Torturwiederholung	63
Trunkenheit	82

U

Ulrich, Herzog	42
Unzucht	27, 31, 77, 84
Urfehde	48, 75
Urteil	11, 12, 27, 31, 32, 33, 63, 67, 72, 74, 84

V

Verteidiger	33, 76, 91, 95, 96
Verteidigung ..	27, 29, 32, 33, 42, 46, 49, 52, 74, 75, 87, 88, 91
Verteidigungsschrift.....	29, 50, 74, 91
Vieregg, Franz von (Bützow).....	51
Volksmedizin	14, 54

W

Waffenbrief	77	
Wahrsagen	10	
Wahrsageri	10, 44, 45, 48, 51, 55	
Walpurgis.....	55	
Waren.....	82	
Warnstedt, Wilhelm von (Hauptmann zu Crivitz)22, 29	
Wasserprobe.....	43, 64	
Wedemann, Hans Heinrich	31, 32, 34, 35	
Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner	Justizkanzlei).....	31, 32, 33, 34, 35, 71
Wehrwolf	15, 62	
weißer Stock	94	
Winterfeld, Abraham von	50	
Wismar	49, 62, 77, 79, 81, 93, 94, 95	
Wittenburg	82	

Z

Zetlitz, Siegmund (Bürgermeister zu Crivitz)72, 83,	86, 87, 88, 89, 90
Zeugen10, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 33,	34, 39, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 63, 64, 69, 71, 83, 84, 86, 87, 89
Zeugenaussage10, 15, 19, 20, 22, 26, 34, 43, 46, 50,	51, 53, 65, 66, 71, 85, 87
Zeugenbefragung	19, 22, 26, 43, 85
Zitation.....	71, 74, 96
Zusammensetzung des Gerichts...26, 32, 51, 52, 53,	60, 61, 63, 78, 83, 87
Zweifel	52

Inhalt

AMT UND STADT CRIVITZ.....	1
Amt Crivitz - Domanialamt Crivitz	7
Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 462	7
Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 2092,	7
Rep. 92 d D. A. Crivitz 2093,	8
Rep. 92 d D. A. Crivitz 2097.....	8
Acta civitatum specialia Crivitz 111 a, Inquistionalia.....	9
Rep. 92 d D. A. Crivitz 2098.....	9
Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 2486,	12
Rep. 92 d D. A. Crivitz, Nr. 2413,	14
Crivitz Rep. 92 d D. A. Crivitz 2413 a: Heudiebstahl auf der Feldmark Tramm 1783	27
Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 463,	27
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	32
MLHA DA Crivitz Rep. 92 d Nr. 2099.....	32
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65	33
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	34
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	34
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	34
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	34
Amt und Stadt Crivitz - Acta constitutionum et edictorum.....	35
MLAH - Acta constitutionem et edictorum 1971,	35
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975.....	38
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1978.....	38
MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981	40
MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981	41
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2011,	42
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,	49
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2022,	52
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen.....	61
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2039.....	62
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	66
MLHA Acta const. et edictorum 2050,	66
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	69
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	70
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2063,	71
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	72
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1716.....	73
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2067.....	74
Amt und Stadt Crivitz - Acta civitatum specialia Crivitz.....	76
Acta civitatum specialia Crivitz 111 a, Inquistionalia.....	76
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b	78
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b	78
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	82
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	82
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	83
Acta civitatum specialia Crivitz 111b.....	83
Acta civitatum specialia Crivitz 111b.....	83
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b.....	84
Amt bzw. Stadt Crivitz - Hexenprozeß des Claus Langes Ehefrau.....	85
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2092,	85

Amt Crivitz - Domanialamt Crivitz

Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 462

Bekanntnis der Catharina Schmiedes um 1573

Catharina Schmiedes bekanntnis, Bekanntnis

1. daß sie Jaspas Werneken zu Kolpin, seine pferde durch den teuffell hadt lassen vmb bringen, darumb daß seine pferde bey ihre hacken kommen waren
2. das sie nebest gretken Ires mans Schwester gelten Warneken einen goß von vorgifft zugericht für seinen thor gegossen hatt, das ihm sein viehe hatt absterben müssen, solches sie in aller teuffels nahmen gethan hadtt [Güsse gießen]
3. daß sie nebens der lamen gretken, den teuffel darzu gehadt, das er Claus Weideman zu Kolpin einen oxsen hatt würgen müssen, vnd denselben also geplaget, das er durch heilter haut gebludt hatt
4. daß sie Claus Weideman 12 Schweine durch den teuffel hatt vmbbringen lassen, darumb das sie ihr in ihrer würdt grossen schaden gethann
5. das sie den alten Marius Schomacher in einer trunck bihrs vorgeben
6. daß sie den teuffell darzu gehadt das er Jaspas Waneken kindt, mit der wegen hatt vmbstossen müssen, daß es daruon lam geworden //
7. das sie Claws Wedemans frawen einen vorgifftigen drunck gegeben, das sie sich gebraken vnd die frucht im leibe is vmbkommen
8. das sie die vorgifft in der kisten in der bejladen, stets vorwaret gehadt
9. Jaspas Warneken seiner frawen den teuffel vfs leib geweisset, das er sie also plagen mus, das sie noch gehen noch stehen kan
10. das Ihr man sein schwester gretke vnd ihre dochter die Burmestersche die kunst so woll als sie konne
11. das sie die alte wedemansche durch einen vorgifftigen drunck vmbgebracht
12. sie Jaspas Warneken seinen vather, durch den teuffel lassen von dem Baleken stossen darumb das er sie mit einer Zipkannen im pffingsten geschlagen hette
13. hatt sie die kunst von der alten Blomschen vnd der herdeschen zu Gotebende gelernet woll zu die 26 jahr gebraucht // 2v
14. heist der abgodt Lucifer
15. hadt mit Ihrem abgodt zehen mahl gebolet vnd ein mahl in der gefenkhus
16. das sie mit der Kopeschen zu Gülfendorff, mit der Warnekeschen zu Samlow, mit der herdeschen zu Gotebende vnd mit der alten godtschen zu Ventzschow gemeinschaft gehalten, vnd dieselben die kunst eben so woll konnen also sie

Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 2092,

Bitte des Schultzen zu Radun wegen magd Adelheid Borcherdts 1571

Hans Goldberch, Schultze zu raddun, der Magt Steffvader, Schwerin 6. April lxxj

Bericht...Herzog efg...eine Magt vohn Raddun vnd eine fraw in Haft eingezogen vnd de frawen der Magt vnd der zugeleicht welcher doch nicht bewesen kuhn, Weile den efg. ...aber durch ene frawe so in ein bos gerüchte vnd gefennusse gehoret welcher er doch nicht mit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

hülfe tugen, vnd schimpfbaren dat nicht beweisen kahn, vnd daran in efg. gefenchnisse gespert worden...dem Küchenmeister zu Krivitz befehlen sie frei zu geben, die armen Magt Alheit Borchers

Rep. 92 d D. A. Crivitz 2093,

Inhaftierung der Frau des Hans Kolckow zu Raduhn wegen falscher Beschuldigung gegen Adelheid Borchart

...Herzog Albrecht...deinen Vnterthenigen bericht betreffend Hans Klockowen gefangene fraw vnd des Schultessen zu Radun vnd etlicher bauern vbergebenen vernemungs articul samt dem vrteil der Juristen Facultät Rostock darüber verlesen lassen...den prozeß wieder sie zu halten, als wirstu demselbigen folge zu thun wissen, da auch die frau einen peinlichen auf 100 fl. verburgten vorstandt bestellen wurde, der rechtlichen anclag bis zum endurtheil einschließlichs auszuwarten, für zu halten vnd auf alle gerichtstage sich persönlich zu stellen, so lassen wir geschehen das sie, doch der peinlichen vnschedlich, auf solche Caution wider heim in Ihr haus gelassen werde // sonderlich dieweil noch gar nichts vber sie dargethan vnd ausgefürt ist aber die Stechersche wollestu vo(n) wegen Ihres vngehorsams vnd das sie den im resen zuerkandten wideruff der geschmechten alheit Borckharts nicht thun wil, in gefengnus legen, bissolang sie dem Vrtheil folge thuet, vnd sol der widerruf mit diesen Worten geschehen, Ich bekenne des Ich alheit Burckharts an der Zugefügten schmah vnrecht gethan hab, vnd weis nichts böses von ihr, Güstrow den 1. Aprilis 1572, An Peter Bremer

Rep. 92 d D. A. Crivitz 2097

Schreiben Peter Bremer, Anno Lxx (1570)

...Nachdem Hanns Stekers fraw zu Raddhun efg. Schultzens Hans Goldberges tochter mit Nhamen Adelheit betzichtigt, als solte ihr der Teuffel das bein zerbrechen, der Teuffel auch mit Ihr gebulet, Ja sie auch einen andern Paursmann, das Er absinnig geworden, zugefügt haben, So habe efg. negst an mich vnnd andreas Rharsedt beschenn andwort schreiben vnnd beuehlh mich vorgestarn gegen Radduhn begeben...nachdem gemelte beschuldigte adelheit alda für Gericht kegen gemelts Steckers frau Ihren fust, vf ihre angetzogenen gehumbte unschult zu leib vnnd leben offentlich dargebotten hat, sie dieselbe adelheit, sowoll auch die hans Steckersche vf der Pauren erkenntnuß beide fußmacht machen vnd efg. Schultzen gericht, Ihre sach beiderseits ferner wiederander wie Recht, zuerweisen vnnd auszufhurenn, vorwarten lassen

Befehl Johannes Albrecht Herzog zu Mecklenburg an Kuchmeister zu Crivitz, den andern Juli Anno 1571 ?, Schwerin

...wegen Hans Steckers seine gefangene hausfrauen der an den Herzog suppliziert hat...wo fern die gemelte hans Steker genugsam burgschaft das er seine fraw lede Zeit auf der beleidigten Alheid Burchhards zusprach zum Rechten widrumb einstellen wollen...aus der haft vnd gefenkus entleddigest

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Befehl Johann Albrecht an Peter Bremer...abermahl an vns hansen Stekers zu Raduhn eheliche Hausfraw demütige Supplicirende hatt lassen gelagen...das sie von Alheit Burckhards anders nuhr dan als ehr vnd gutes wesse auch genigt ist vnd zu betrachtung das sie alle wortt selbst so eben nicht bedencken vnd erwegen..so gahr mitt der scharffe des Rechtens zuerfahren als ist vnser befehl damit einmahl dieser handel widerumb beigelegt werde die Supplikantin zum Sacrament gehen muge vnd beiderseits alsbadt sich vergleichen in der gute sich christlich gegeneinander zu Verhalten

Acta civitatum specialia Crivitz 111 a, Inquistionalia

- Befehl Johann Albrecht...wegen der beiden gefangenen Hans Stekerschen vnd Alheit Burchharts...das du neben den Stadtvoigt vnd zweien Bürgermeister daselbst eine peinliche gericht bestallest beizest beide theil ihre clag vnd antwortt 28 // gegen einandern mundtlich vnd summarischer weis fürbringen lasset, dieselbige mitt fleis vor zeichnett in vnser Juristen Facultät gegen Rostock verschickest vnd Recht einholst...// 29, Vxj aprilis 1571, An Küchenmeister zu Crivitz

Rep. 92 d D. A. Crivitz 2098

Anna Hertig zu Raddun, 1573

Bericht vnd clage Achim Wedvwen vnd etzlicher Bawern zu Raddun vber Anna Hertiges zu Raddun, 18. September 1573, Anklage

- Achim Wedvwen etzlich Geldt verloren vnd seinen dienstbotten darumb gefragt ob jemand daruon wüste, do hat es sich seine Maget zugetzogen der Hertigschen dochter, die im das Jar gedient, vnd sulche betzichtigung Irer Mutter der hertischen geklagt, do hat die hertigsche dem wedewen geclaget vn solte verdrogen wie die Brocke vff dem Bhome In demselbigen tage Is dem wedwwe so kranck geworden das er weder handt noch fues hat ruren können vnd sein Im vier pferde vnd drey khüe in der eile abgestorben, Wedowen läst die Hertigsche sagen, sie solte ablassen, den ehr wolte ein anders dartzu thun zuvordigk dem tagen ist es besser mit ime geworden (Blatt 263) // (Blatt 264)

der Schultz zu Raddun das die Grabower zu Gomtow eine Maget haben Bernnen lassen, die zur schliuen ein Haus angesticket, dieselbige maget hatt vff diese hertische Bekandt das sie ir in einem Potte waß gethan dasselbige solte sie Hinrich Stekeren vors dhar gissen vnd vf diese sint dem dare bleiben so geht die Maget ins dahr vnd gus vor das darüber vnd müß selber darüber ghen, wie sie darüber gangen vnd im haus kümpt wirt sie krank vnd vorlamet darnach gehet die Stekersche auch darüber vnd wil nach den kirchen gehen wirt sie so hefftig krank das sie hat wieder keren müssen...solange bis sie sterben der Magt aber hat die Hertigsche so vile gehulffen, das sie is wieder gehende worden, dies ist zur schliuen vorm gerichte abgelesen des den scultz vnd alle Pawren angehört [Güsse gießen]

3. Achim Borchart das sein Junge der Hertischen sol in iren hasren gehundt haben, hat die hertische dem Jungen gefragt worumb in Ir in den haferen gehuet do hats den Jungen bericht so hat die hertische // 265 zu dem Jungen gesagt, dein heer sol es ehr erfahren also

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

thu, dieselbig zeit ist dem Borchart sein bestes üfert krank geworden vnd verdurt, do hat den Borchart das kranke pfert vor den hertischen dhar gebunden ist die hertische zugegangen vnd das pfert loß gemacht vnd hinden Iren hoff ins feldt geiaget, vnd offte zu dem pferd gangen vnd gebousset, vndt ist dem pferdt in kurtzen tagen bussen worden, dies clawes hertis vnd mher Pawren gesehen vnd betzeugen
- diese Punkte den 28.. August zu Güstrow aufgenommen, die Hertische vnd Achim Wedewen fenklich einziehen lassen, bericht an Herzog, Peter Bremer //

Befehl Johann Albrecht Herzog..an Küchenmester zu Crivitz...wegen Anna Hertichs auf Achim Wedewen klage...ob sie mit der Tortur auf den Anklägers unkosten zu legen, inhaltest vnd auf die Rechtsbelehrung so du von Rostogk zukommen wirst wartest, zufertigest (Blatt 267), Güstrow 22. September 1573

Bericht Blatt 269-271(Kosten): Peter Bremer, Crivitz 25. September 1573 an Herzog...wegen Tilsche Brandes hat er die Reuverentz empfangen...das Achim Wedewen zu Raddun etzlich Geldt bis dem herte im den Erden begraben stehende gehabt, so kumpt im sulch Geldt wegk, fragt nach...ein Goldschmeder geselle zu Parchim der saget wer das Geldt hätte vnd das er es zu handen Bringen konte so wahr er seinen willen darumb thun, do ers dem Goltschmit ein *Buch lauffen*, mit dem Schlüssel, das wusst auff die Maget, do vorklaget die Maget dem Goltschmide vor anders karsteden den zu der zeit heuptman hir gewesen, den wist den Goldschmit zu Parchim fenklich eintziehen, denselben berichte, das er sulch dink ehr gesiehen, wen einen waß verloren, das sulche kunst // oder fantesie mit dem Buche vnd schlüssel gebrauchet, do sagte karstede zu den maget was sie nhu weiter zur sachen thun wolte, den der Goltschmit wiene dar kegenwertig, ob sie es dem Goltschmide vortziehen wolte, haben sich mit ein ander die hende gegeben, sein also vortrag in biewesen andres karstedten vnd etzliche Bürger zu parchim vnd hat achim wedewen ahn der betzichtigung kein schuldt...nun hat er sich aber mit ihrer Mutter einsetzen lassen vnd sie vor eine Zauberin anklagen lassen, [Wahrsagen]

- Befehl Johann Albrecht...wegen Achim Wedowen vnd Anna Hertiges...du demselbigen vrteil folge thuest, vnd artikels weise die der frauen zugemessene bedrauhung vnd darauf erfolgte Krankheiten durch den ancleger oder seinen fur sprachen schriftlich stellen lasset der frauen furhaltest vnd da sie es begere abschrift dauon sampt einem fur sprache vergönnest vnd da sie die vermeinte ancleger dieselbe mit Zeugen beweisen lasset, auch der frauen frei stellet, ihre fragstücke darüber durch Ihren fürsprache zu begreiffe, vnd zu vbergeben desgleichen einen notarien der Zeugenverhör zu zu ordnen zu lasset vnd was also vor kündtschaft auf genommen wirt vns vnser deinem petschaft zuschicken..Schwerin 30. September 1573,

dieweil auch der frauen söne clagen das der ancleger achim wedewe auf freien fusse gehe, aber die kas. halsgerichts ordnung im 12. Capitel vermag das der ancleger mit seinem leib auch verwart werden sol, bis er Caution mit bürgen bestellet, wo er die peinliche rechtfertigung nicht aufpuren oder dem rechten folge thun würde oder die gclagte missethat in zimlicher zeit, die du ihm setzen kanst nicht darthun oder derselbigen redlichen verdacht beibringen würde, das er als dan die Gerichtskosten, auch dem angeclagten abtrag vor sein zugefugte schmah vnd schaden thun wolle, nach rechtlicher erkentnus, so befehlen wir dir das zu anclegern auch einziehen, biß er solle verbrugte Caution gnugsam bestellen..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Rechtsbelehrung Rostock...Anna Hertiges eine Magett so zu Gomtow verbrant etliche Zauberei halber bkenat, Aufzählung der Schäden...sie mitt peinlicher scharffer frage nicht konne vofahren werden, sondern es müssen ers articuls weise die Fragen verfast, Zeugen befragt vnd voreidet werden, der Gefangenen abschrift geben, Notarium (Blatt 274-274)

Blatt 277: Befehl Johann Albrecht an ? Schwerin 15. Oktober 1573...vnsere Unterthanen Jochim vnd Hans Hartige auch Jochim vnd Hans Brandt sich wegen ihrer mutter beklagten..Wan dan ihre bitt nicht vnbillich zu beuehlen wir...das du supplikanten des anklegers wider ihre mutter angestellte anklage schriftlich zustellest auch einen vorsprach vor ire gefangene mutter vergönnest, damit sie sich ihrer notturft nach mit antwort darauf gefust machen vnd einzubringen haben möge....alles zuschicken,

Johann Albrecht an Küchenmeister zu Crivitz (Blatt 279-281)

durch Schlepkowen sind ihm die kundtschaften des achim Wedebe gegen Anneke Hartichs übergeben worden, woraus erscheint das der Rostocker belehrung vnd vnseres befehls keine folge getan wurde, du erstlich der frauen eine versprochenen zugeordnet haben, ihr die anclage articull zugestellet, vnd zum wenigsten 8 oder 14 tage zeit gegönnet haben, ob sie auf die artickell etwas defensions vnd entschuldigungs weise hette einbringen wöllen // auch hätte sie selbst fragestücke übergeben dürfen...welches aber aus der vermeinten kundtschaft vnd das es von dir geschehen nicht erscheint, auch ist der Notar nicht vom Richter Bremer sondern vom Ankläger gestellt worden, das ehr in Punct der Examinirung der angeklagten die artickell erste fürgelesen, vnd sie domals gefraget, ob sie Interrogatoria // wolte stellen lassen, oder dern gleichen thun wie obgemeldt, welches vns sehr Parteysch vnd verdecktig ansiehet, ...die Handtschrift des Notaris ist gen Rostock zu schicken, auf des Klegers vncosten, ob wirklich zur Peinlichen frage genug vorhanden, 19. Oktober 1573 [Rügen]

Belehrung Juristenfakultät Rostock (Blatt 283)

...des Anclegers Joachim Wedigen vbergebene Articull vber die eingezogenen vnd bezichtigte Anneke Hertiges vnd der gezeugen darauf ergangene aussage ...das aus der Zeugnus allenthalben so viell erscheinett, das ehrwente Anneke Hertiges im fall sie vff ihrem nicht gestehen ferner verharren vnnd zu keiner schuldigeitt sich bekennen würde darauff peinlich, Jedoch mitt der beschendenheit, das die gebürliche masse mitt ihr gehalten, angestrengett werden kann... (An Peter Bremer)

Blatt 285: Bericht Peter Bremer...überschickt das Urteil aus Rostock mit Bitte um bestätigung des Herzog zur Tortur 28. Oktober 1573

- Johann Albrecht die bescheidene Tortur wird gestattet, Schwerin 30. Oktober 1573, An Peter Bremer

Blatt 287: Nachfolgende Puncta hat Anna Hertiges bei scharfer Frage bekannt, Bekenntnis, Tortur

1. das sie Achim Wedewen seine pferte vmbgebracht durch einen bosen gueß den sie van bosen poggen vnd addern zugericht darumb ehr ihr dachter vor eine tibinne geschulden [Güsse gießen]
2. das sie achim Borcharten sein pfert gleichen gestalt mith einem bosen guß verdorben darnach im weichen gehulffen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

3. das sie kleine achim Wedowen einen boßen guß gegossen das er darüber ghen muste, wie er darüber gangen ist er kranck im heupte geworden vndt mus sein lebtage also wansinnig bleiben, sie wolte in gar zu todte getzeubert haben, darumb hette sie es gethan das er ihr zwe kelber in den Graben geiagt

4. das sie eine offentliche Zeuberinne sie vnd sculche Zeubereye hat Ir Anna Helmesche zu Raddum gelert

Bericht Peter Bremer, Crivitz den 2. Dezember 1573 an Herzog, Blatt 289

..wie die Anna Hertische wegen Ire Zeuberei gerichtfertig vnd in ihrer Bekenntnus drej andere frawen alse Anna Helmische Anne Klokawen vnd Engel Stekers mit Bekant die ihr zu Irer Zeuberej geholffen..Konfrontation, sie es ihr ins angesichte gesagt, wegen des bösen Gusses vor allem

Rostocker Belehrung: Auf Anna Hertiges frei vnd guttwillige bekantnis vnnd ihrer Sohne supplication, darüber zu sprechen... Weil ehrwente Anna Hertiges ohne einige tortur vnnd peinliche vorhorung vor eine offene Zeuberinne sich bekennett, auch freywillig gestehet, das sie durch ihre Zauberei ein Pferdt vmbgebracht, vnd Achim Wedawen seiner vornunft berauett habe, Ime auch solches widerumb nicht benehmen konne, So kan sie demnach, da sie bey solcher freiwilligen bekantnus bestendiglich beharret, als eine Zeuberinne gestraft werden, so fern der Herzog sie nicht begnadigt mit feuer vom Leben zum Tode und hat die vom Sohn // gesuchte abhörung der Zeugen über die Fragstücke dies fahls kein Stadt, (Blatt 293-294) An Peter Bremer

- Peter Brehmer an Herzog 17. November 1573...wegen Bestrafung der Anna Hertiges und vor allem wegen der vnkosten diessen Newen wochen an Kost Bier, Botenson schreibgelde vnd für die drej Urteile (Kosten, Urteil)

- Anna Hartiges ist mit dem Schwert zum leben zu bringen weil aus ihrer Urgicht nicht erscheint, das sie in Vergessung ihres christlichen glaubens mit dem teuffel verbuntnis aufgerichtet vmbgegangen, oder zu schaffen gehapt, auf welchen fall sie dan pillich mit feur verbrent würde, Kosten werden nicht erwehnt, Schwerin 18. November 1573, An Peter Bremer

Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 2486,

die vom Zapelschen Schultzen Achim Schröder der Zauberei beschuldigte **Zizowsche**, 1590

Bericht Asmus Behne, Crivitz 28. August 1590...das efg. schultze zu Zapell Chim Schröder zu offtermalen ahn mir ab wesens des Hauptmans geclaget, vber eine frawe die Tzitzowsche eine Inliggersche im Dorf. Welche ihm schaden an seinen Pferden vnnd Viehe gedahn vnnd noch tueth...und ihn armmut gerachen würde...pitet vmb gefenckliche Haft vnnd annehmunge, erbeuth sich auch nebenst Ihr gefencklicher haft vnd fueßhaltung, worauf ehr mich auch zwo burgen gesetzt...weil ihm dies nicht gebürt, möge der Herzog doch gegen den Hauptmann befehlen, was zu tun

- Befehl Johann Albrecht, 31. August 1590, an Asmus Behne Küchenmeister zu Crivitz...gedachten Chim Schröder alsbald vor dich bescheiden, vnd ime furhalten sollest, ob vnd wodurch er seine clage der Zeuberei vermeinet zu beweisen oder ob er einige vormuthung wieder das weib vorzubringen habe, vnd was ehr also darauf berichten wird, solchs alles solstu verzeichnen vnd an die Cantzlei vngeseumt einschicken, Schwerin 31. August 1590

- Bericht Asmus Behne, Crivitz den 3. September 1590
der Schultze bringt zur Klage vor, Anklage

1. vngefehr vor vier Jahren ihm sein Spicker erbrochen vnnd bej zwei scheffell Buchweizen daraus gestolen worden, dha habe ehr myt der gantzen Paurschaft nachbarliche haußsuchunge gedaen vnnd sonderlich, weil ehr vor dacht vff die Zizouwsche gehabt, ihr haus besuchen lassen aber nichts gefunden, nach einigen Tagen sieht er jedoch wie er vff der Restorffer zu Welsin Windtmüle Buchweizen gedragen, vnd zu underschietlichen Zeiten malen lassen, Welches Ihme angemeldet worden, dha habe gedachte Zitzouwsche sich beschwerlicher wort vor nehmen lassen, Sie wolte ihm solches gedencken, weill ihr warm zu herten wehre, vnnd solte geschen, das alle sein gauf ? vff zwei scheffel Buchweizen werdt gedien solte..solches auch chim Kertens vnd chim Reineken auch Lucas Berch gehört, es sein ihm darauf 4 pferde vnnd 2 Ochsen alsbaldt abgestorben vnd nimpt ihm seiner Narung deutlich ab, hatte auch aus Raeth gutter leute die es vormaln Probiret das hertz aus einem Ochsen Nemen lassen, vnnd auf dem feur gesochen, dha sie die Zizowsche ohne vrsache vnnd gewerb Zehn sein feur gekommen vnnd Ihm feur nach dem herten gesucht Welches Ihme gesaget die Jennige die Ihme sulchen schaden zu fuegte, würde achre gewerb ankomen, Welches sie gedan vnd sich schweigens aus dem hause gegangen

- Befehl Johann: alle Indizien vnd was sonst noch vorhanden nach Rostock zur Rechtsbelehrung verschicken auf des Supplicanten vncosten, Schwerin den 3. September 1590, an Asmus Behne Küchenmeister zu Crivitz (Kosten)

Bericht Asmus Behne Küchenmeister zu Crivitz, 14. September 1590...er hat die Belehrung in Rostock eingeholt...die er überschickt...das dem armen Manne nicht ghar zu grosse vnkosten, auf die fhure vnnd Zherung mochte gegangen sein, habe ich auf ratification efg. hern Rentmeister dieweill Valentin Rudtloff Notarius wiederumb zu Rügke van Lüptze wan efg. viell hertzliefen frawen Mutter kommen..die Zeugen so der Schultze zu diesen actu mir nominiret, vnnd hiebeur furgeschlagen hatt, dem Notario producieret, vnnd furgestaldt derselben sie nach gnugsamer vermhanung zur warheit, vnd verwarung des Meinedits mit einem Cörperlichen Eide auf gefassete vnnd beuorwaratre Iqria. vnd Articulos belegt vnd Ingenommen hatt, die Kundtschaften werden beigelegt, ob sie mit Tortur belegt werden kann, von der vorigen Belehrung ist er noch ½ Taler schuldig, die neuerliche kann er gar nicht bezahlen (weil ihm doch das Vieh gestorben) daher möge doch der Herzog befehlen ob die Tortur statt hat oder nicht, 14. September 1590

- Belehrung der Jursitenfakultät Rostock, 11. September 1590, an Asmus Behne Küchenmeister zu Rostock...die Zitzosche auf Caution des Chim Schröders gefenglich annehmen, artikel verfassen vnd ihr in güte vorhalten, Zeugen eidtlich befragen und vom Notar protokollieren.

Abschrift V. Rudloff, Notar, Immat.

Rep. 92 d D. A. Crivitz, Nr. 2413,

Hans Röhrdantz Ehefrau zu Tramm wegen Hexerei 1651-1653

Supplikation Ankläger Bauernschaft Tram an Herzog, Schwerin 8. Dezember 1651...Hans Röhrdantz Frau ist von denen zu Crivitz verbrandten Weibern öffentlich vor eine Hexe bekannt worden...auch Confrontation wo sie nicht bestanden, sie kann schon 20 Jahre lang zaubern vnd ihr Buehl Lucas heiße...sie Frauen aus Crivitz haben sich davon auch nicht von ihrem Beichtvater dem Pastor zu Zabell abringen lassen, Vieh ist gestorben, bei Streit...an Herzog Adolph Friedrich

- Supplikation Hans Röhrdantz, Tramb 13. Februar 1652...weil seine Frau zu Crivitz bekannt sein soll vnd seine Dorfschaft sie auch für eine offenbahr Zauberin halte...sie immer christlich gelebt, er auch nie etwas an ihr verspürt, er möge für eine gerechte Verhandlung sorgen ... an Wilhelm von Warnstedten vnd Paull Chrisitan Hauptmann vnd küchenmeister zu Schwerin

- Bericht Jacobus Jungkhans, pastor, Zapell, 20. Februar 1652
...bestätigt das die Röhrdantsche von den alten Frauen aus Crivitz besonders der Dorothea Hantschen da ihr der Scharfrichter die Hände gebunden dabei geblieben welches auch ihr Egen man gehöret

Summarische Zeugen Kundschaft gt. Hans Röhrdantz zum Tramme Hausfrawe, 21. Februar 1652, Inquisitionartikel

- Articuli inquisitionales

1. sie verdecktig gehalten

2. sich des Segens vnd Böstens befleisige vnd damit helffen wollen

3. das Röhrdantsche sich anerbotten Marten Laurentzen in Parchim von seiner beschwerlichen Krankheit zu helfffen vnd zu voriger gesundheit wieder zu bringen
[Volksmedizin]

4. das sie geschenke vnd gaben an widthug, grafenbrade vnd geldt dafür empfangen

5. als sie gefraget worden, ob sie auch den Patienten helffen konte, sie darauf geantwortet, es wehre bishero kein klahr wetter gewesen, so baldt es nur klahr würde, wolte sie es baldt sehen, Er solte sich nur nocht etliche tage endthalten

6. Ihres eigen Mannes Bruder Peter Röhrdantz offentlich sie für eine hechse gescholten vnd ihr die Nase in zwey geschlagen das sie geblutet //

7. ihr Mann Hans Röhrdantz seinen Bruder Peter darauf 2. Manner geschicket vndt ihn fragen laßen, ob Er seiner frauwen das Jehnige vberweisen wolte, wofür er sie gescholten
[Beschickung]

8. wahr, das peter Röhrdantz sagen lassen, das er gestendig, das Er sein weib vor eine hechse gescholten, Sie hette Ihme die irrleye gelobet vnd auch vberflussig gehalten vnd wo Er etwas darumb thun wolte, solt Er ihn verklagen, er wolte zur antwort kommen

9. aber Hans Röhrdantz solches vngעהndet auf sich sitzen laßen

10. das Jochim Rütze die röhrdantzsche nicht allein offendtlich vor eine hechse gescholten, sondern auch alle mahl in verdacht gehalten, das sie ihm großen schaden an seinen Kindern vndt Viehe zugefüget
11. das Jochim Rütze sie hiebevordes wegen ordentlich angeklagt
12. das die sehliche Elersche in Crivitz durch Verhengnuse Gottes vom Satan geplaget worden, die Röhrdantzsche in Elers haus kommen vndt durch viele leute zu ihr krnaken frauwen gedrungen
13. als sie die Röhrdantzsche ein wenich bey der kranken frauwen gestanden, Vberlaut angefangen vndt gesagt, du Satan, wo bistu in diesen Christen kommen, wer hat dich herrein gewiesen, kan in meinem beutel, ich wil dich mit in das Zapelsche holtz oder in die Levitze nehmen
14. das sie solche wordt zu viele mahlen in kegenwart der Ern Prediger vndt andern wiederholt //
15. das die Röhrdantzsche von der Einen hechse Dorothen Hentschen so jünst nebenst andern in Krivitz verbrandt worden, offentlich bekandt, auch auf ihre der röhrdantzschen begeheren mit gedachter hechsen confrontiret worden
16. Auch wahr, das gedachte hechse Dorothe henschen es der Röhrdantzschen offentlich ins gesichte gesaget, das sie eine Zaubersche wehre vnd heise ihr teufel Lucas
17. das mehr besagte hechse Dorothea solches nicht allein für gehegtem Gericht offentlich gestanden, sondern auch darauf zum feuwer gegangen

Zeugenverhör

1. Peter Rütze, Schultze zum Tramme, 45 Jahre alt
1. etwa 6. Jahre lang verdecktig, Petr Rohrdantz // hätte sie gescholtn
- 2-3. ihm ehr nicht anders bewust als das sie Marten Laurentzen zu Parchim hette helfen wollen
- 4.-5. wüste davon nichts, Chiel röhrdantz hätte es ihm gesagt
6. dies wäre vor 6. oder 8 Jahren geschehen, hat er aber nicht gesehen
7. wehre geschehen, er wäre von Hans Röhrdantz hingeschickt worden
8. Ja wahr wäre wegen dreyer leye gewesen 1. Das Peter Röhrdantz eine Kuhe vom wolffe wehr aufgefresen worden, [Wehrwolf] 2. wehr er ein viertel Jahr krank gewesen 3. wehre ihm 2. pferde gestorben, alles weil er Hans Rohrdantz einen halben thaler von Peter lehen wollen, welchen er nicht bekommen
9. hätte solches bei Fritz Schlerffern Küchenmeister geklagt, hätten sich aber wieder vertragen
- 10.-11. wahr, , hätte Hans Röhrdantz solches auch den itzigen Beambten geklaget, wehre aber wieder Vertragen worden [Injurienprozeß]
- 12.-13. nicht gesehen, aber von ihrem Pastor gehört
15. wehre mit bei der Confrontation gewesen //
16. die Rährdantzsche hette alles geluchnet
17. nicht angehört

Jochim Rütze, 34 Jahre alt

1. wehre sonst nichts wißendt, ohne das vor der verbrandten hechse zu Crivitz auf sie bekandt worden, vorher nur wol etwas geredet
2. wüste sonst nichts, ohne das Chiel Röhrdantz erzählt
- 3.-9. Nescit

10. er hätte sie zwar der Zauberei beschuldigt, aber es wehr von den hern Beamten mit ihr verglichen worden, vndt wehre die beschuldigung daher geschehen, das seine frauwe ihn berichtet gehabt, wie die röhrdantzsche sie gedrauwet vndt gesagt, sie wolte Ihr noch wol kommen, vndt hette ihr einen gutten tag gelobet, dar auf wehr seine frauwe krank worden vnd baldt darauf gestorbe

11. wäre geschehen wehr er zu Settin mit Ihr vertragen worden

12.-16. von den Leuten erzählt bekommen

17. hat er vor dem gehegten Gericht gehört

3. Chiel Röhrdantz, 50 Jahre

1. nicht anders // als das sein Bruder Peter Röhrdantz sie dafür gescholten

2. hat nur Laurentzen zu Parchim gebötet

3. nicht gehört

4. er hette Laurentzen 2. mahl zu Tramme im Schultzen Gericht gesehen, da hette derselbe seines Bruder frauwen erstlich 1 R. hernacher aber witling, vndt ohne gefehr 4 Pfund grafenbradten gegeben, aber Er hett nicht gesehen, das sie ihn gebötet hette

5. Ja hat er mitt angehört

6.-9. hat er von seinem Bruder gehört

10. angehört

11. hätten beiderseits geklaget gehabt Rute vnd sein Bruder Hans, aber sie wehren wieder Vertragen worden

12. nicht mit angehört,

4. Marquart Dobbertin, 30 Jahre alt

1. Vor 14 Jahren währe ihr von Peter röhrdantz die Nase blutend geschlagen worden, wehre auch nachmahlen hin vnd wieder vor // eine Hechse gehalten vnd wahr darumb von Peter röhrdantzen geschehen, das sie ihm hätte schaden gethan

2. Hat nicht gehört das sie gebötet hette, ohne was bey Laurentzen zu parchim geschehen

4. von Chiel Röhrdantz gehört sie wollte fürs Böten 2 große kesen haben sollen, aber wie es wehr laut worden, hette die Röhrdantzsche dieselbe nicht annehmen wollen

(die andern Artikel hat er von den entsprechenden Leuten gehört)

6.-7. wäre hingeschickt worden zu Peter röhrdantz

11. Sie hätten beiderseits geklagt

12.-14. nescit, gehört

15. war bei der Confrontation dabei hat alles so gehört //

17. dies hat ihr Mann Hans selbst angehört

5. Peter Kreye, 24. Jahre

1. es hette zwarten sich gemunkelt, als wen sie zaubern könnte, aber solches wehre nur ein Jahr vier oder fünf her geschehen, weiß nur von Crivitzer besagung vnd Jochim Rützens Anklage

2. weiß er nicht außer Lorentzen

4. die röhrdantzsche hätt zu Martin Hintzen Schultze zu Klinke gesagt, das ihr Laurentze zu Parchim einen halben Taler gegeben,

9. Hans Röhrdantz hätte es geklagt, vertragen worden

10.-11. beiderseits geklagt, vertragen worden //

12.-14. solches gehört, sie solte auch der Elerschen aus ihrer Handt zutringken gegeben haben

15. nicht dabei gewesen

17. das hette er gesehen

6. Hinrich Werneke, 30. Jahre alt

1. sie sei wohl schon vor zehn Jahren berüchtigt gewesen

2. nur den Laurentz

alles andere nur gehört //

12. - 13. Nescit

17. hat er mit angesehen

7. Hans Schröder, 35. Jahre

1. viele Jahr berüchtigt gewesen, seit Peter Röhrdantz sie gecholten

2. weiß er nicht, außer wegen martin Laurentzen

3. aus ihrem Munde hätte er es nicht gehört

alles andere Gehört //

9. Hans röhrdantz hätte es dem Peter geklagt, wären vertragen worden

12.-14. nicht gehört außßer vom Priester

17. solches wäre öffentlich Verlesen worden

8. Peter Werneke 45 Jahre

9. Chim Cuban 30. Jahre

10. Hans Nyeman 35. Jahre sagen einhellig aus einem munde

1. sie hat sich wegen Martin laurentzen des Bötens verdächtig gemacht, auch durch Peter Röhrdantz schelten //

2. wissen nur von Laurentz

4. von grafenbraden vnd gelde hätte sie nichts gesehen, wie alle anderen

12.-14. weder gesehen noch gehört

17. mit angesehen //

Hans Röhrdantz, Beklagtinnen Man, 50 Jahre alt

1. Ja wahr, aber man hette ihr nichts beweisen können

2. nein, wehr nicht geschehen

3. nein, das hette sie nicht gethan, sondern sie wehre nur ein bote gewesen, den Engel Kreyen so sich im Dorffe bey ihrem Sohne aufhielte, hätte denselben hulffen wöllen,

4. Einen gulden geldt hette seine frauwe em Klängen, so die der Engel zustellen müßen, welcher aber die selbe wieder von sich gegeben hette, warumb wisse er nicht

5. nescit

6. Etwa 10. Jahre hette Peter röhrdantz ihme tzliche Pflantzen aufgezogen, solches hette seine frauwe ihme vorgehalten, aber derselbe hette sie wol abgeschlagen

7.-8. Ja solches wehre geschehen, aber sein Bruder hette seiner frauwen nictes erweisen können, das drauwen wehr daher geschehen, das sein Bruder ihme einen Ochsen vnd Kuhe gepfändet, da hette seine frauwe gesagt, sie wolte es ihme wol wieder gedenken, den sie hette ihn in Zeiten ein wenich Milch vnd butter gegeben, da hete sie gemeinet, das sie solches nicht mehr thun wolte

9. Er hette solches geklaget, wie aber Peter röhrdantz solches nicht erweisen können, hette der Jetziger ambtman zu Grabow sie auch wieder vertragen //
- 10.-11. Er hette vber Jochim Rützen deswegen geklaget weile aber dersälbe nichts erweisen können wehre sie auch vor die hern Beambte wieder vertragen worden
- 12.-14. wäre dabey nicht gewesen
15. seine frauwe wehre mit der Dorotheen Hentzschen kegen ein ander gestellet worden, aber die Stadtvoigt zu Crivitz hette Zeugen nicht mit hinein laßen wollen
16. Ja, olches wehr geschehen, aber Er hette daraussen gehört, das seine frauwe es wieder sprochen vndt wie solches geschehen, hette ein ander weib, so verbrandt worden, die Passowische genandt, gesaget, das sie wol 16. Jahr berüchtiget gewesen
17. Ja, solches wehre geschehen, die Hentzschensche wehre auch darauf gestorben, das hätte er gesehen

Beclagtinne Hans Röhrdantzen Hausfrauwe, Anna Werneken, gütliche Aussage

1. Nein, aber Peter Rohrdantz sie vor etlichen Jahren geschlagen, aber es wehre nicht wegen hechserye geschehen, sondern darumb, das sie ihme gesiehen, das Er ihr etliche Kohlpflanzen außgezogen
2. Negiret, das sie Jemanden gebötet haben solte
3. Negat
4. Leuchnet, das sei einig geschenke dafür ampfangen haben solte, sondern Martin Laurentze hette 1 R. einen andern Bürger Jochim Rützen gethan, laut dessen schreiben, welcher dem selben gülden ihr Beclagtinne darumb zugestellet, das sie ihn Engel Buschen oder Kreyen hette vberandtwordten müßen, weile sie dem Laurtentz hette helffen sollen, als dieselbe ihn aber nicht helffen können, hette sie den gulden wieder zurückgeschickt
5. Nein, solches hette sie nicht geredet
6. Ja vnd wehr daher geschehen, wie beim ersten articul //
7. Ja, solches wehr geschehen, was es aber vor Manner gewesen, hat sie vergessen
8. Ja, vnd die bedraunge wehre also geschehen Peter Röhrdantz ihres Mannes Bruder hette ihr eine Kuhe vnd Ochsen gepfendet, dabevor aber hette sie demselben Milch vnd butter geben müßen, darauf hette Beclagtinne gesagt, das wolte sie ihm wol gedencken
9. Ja, sie hette solches geklagt vnd des domahliger Küchenmeister Fritz Schlerffer hette sie auch wieder Vertragen
- 10.-11. Sagt, sie hetten beyderseits solches geklaget, wehren auch von den hern Beambten wieder Vertragen worden
12. als domahlen in Elers hause so viele leute gewesen, wehre sie auch hinein gegangen, wie dei Scharfrichtersche zu Crivitz Beclagtinne ansichtig worden, hette dieselbe sie bey der handt ergriffen, sie durch das Volck gezogen vnd vor die Elersche gestellet, welches in kegenwart ihres Pastoren geschehen
13. *sie hette einen kranken kopf vnd hette ein wenig getruncken gehabt, wie sie nun vor die Elersche kommen, hette die Scharfrichtersche ihr zugeredet, das sie zu der Elerschen sagen solte heraus in Jesus Nahmen vnd flieg ins weite feldt, das sie die vbrige wordt geredet haben solte, wiße sie nicht, den sie wehr trunken gewesen, gestehet, das sie der Elerschen aus ihrer handt zutrinken gegeben, aber sie hette damit nictes boses gemeinet, den die Scharfrichtersche hette sie dazu angefodert solches hette der Stadtvoigt in Crivitz vndt andere mit angehoret [aus der Hand trinken lassen]*
14. Solches wehr nicht geschehen
15. Ja, solches wehre geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

16. solches hette Dorothea Hentischen gesaget, aber Beclagtinne wehre Vnschuldig vndt die Passowische, so gleicher gestalt verbrandt worden, hätte gesaget, ihr seidt wol vor 10 Jahren berüchtigt gewesen

17. Sie hette es nicht gehört, aber Ihr Man wehr mit dabey gewesen vnd gehört //

Zeugenaussage

11. Testis Hans Wilke, 30 Jahre

1. vor einem oder fünf Jahren, Peter Röhrdantz

2. währe ihm nicht wissend

3. die Rede im Dorf gegangen

das andere wis er nicht

17. seine Frau hette es ihm berichtet

12. Hinrich Schröder 30 Jahre

1. sei sei vor 10 Jahren gescholten wordden

2. das weiß er außer Laurentzen nicht,

Den Rest wiß er nicht, nur von der Klage // des Hans Vnd Peter Röhrdantz

17. er ist nicht zu Crivitz gewesen

13. Peter Röhrdantz, Kuhirte zu Klinken vndt Bruder, 60. Jahre

1. ja wehre verdecktig gehalten

2. hätte er nicht gehört, nur von Laurentz

6. in dem bosen Reuter Zeiten etwan vor acht Jahren von einer fraawen im Dorffe Tramme eine handtvohl kohl Pflantzen bekommen, solche hette seines Bruder, Hansen, frauwe gesehen vnd vermeinet gehabt, das Er dieselbe außgezogen, vndt hette ihme deswegen sehr gefluchet, wie nun Zeuge baldt darauf krank geworden, hette er seines Bruders weib verdecktig gehalten, ihr darauf die Nase blutig geschlagen, darauf wehre es bessr geworden

7. ja

8. Solches wehre dreylerei gewesen, wegen der Krankheit durch die Kohlpflantzen //, 2.

hätte die röhrdantzschen seine brudern frauwe, einen gülden vor Zeugen leihen wollen, wie sie den sälben nicht bekommen, wehre sie böse worden vndt gesaget, sie wolte es ihme wol gedencken, vnd demsleben tag hette ihm 5. wölffe eine kuhe gewürget vnd zerrisen, 3. hette dieselbe etwas, welches ihme nunmehr vergessen haben wollen, wie sie daälbe auch nicht bekommen wehre ihrer seine schweine krank worden

9. sein bruder Hans hätte ihme deswegen vor di Beambten verklaget, vor welchen Er sich auch wieder vertragen

17. er war nicht in Crivitz

Interrogatoria wegen der Hans Röhrdantzschen in sehl. Jochim Ehlerschen Hause und wegen Besagung der Röhrdantzschen durch Dorothea Handschen, auch der Passowschen, Konfrontation

- die Ehlersche wäre an diesem Tag bei gutem verstande gewesen, am Nachmittag wird es schlechter mit ihr als sie am Nachmittag die Röhrdantsche sieht die durch das Volck zu ihr gedrungen, beschreit sie sie, sie hat ihr aus der Handt bier zu trinken gegeben, was sie eigentlich nicht wollte, , Bestätigung der Besagung durch die Dorothea Handschen vnd der Passowschen, Christoff Busch Stadtvoigt, Joahnnes cloman Pastor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Schreiben Parchim 28. Februar 1652...wegen der Befragung über Sehl. Martin Laurentzen...die Röhrdantsche möchte vorgestellet werden...Joachim Schulten Zeugenbefragung des Joachim Ruze (Ruwe) Bürger zu Parchim...wegen böten des Martin Laurentzen

1. die Röhrdantsche hette Martin Laurentzen Rhatt gethan, aber in person sey sie selbst bey ihm nicht gewesen, sie gesagt seine Krankheit wäre ihm auf den leib gewiesen, vndt das Bein hette ihm gantz entzwey sollen aber er hette zu fleissig gebeten, // er hätte von der feldtmarcken stillschweigens drey steine holen müssen, Sontags morgens vor dem sonnen aufgangk, wie dan Zeuge einen Stein vom Dartzer felde, den anern vom Dargelützer felde vndt den dritten vom parchimer felde geholet, vndt merken müssen, wie dieselben in der Erde gelegen, vndt als Sehl. Marten Laurentz dieselben glüend machen lassen vndt sich damit gebadet, hette Zeuge die Steine jeglichen wiederumb an seinen Ortt bringen müssen, die Röhrdantsche ätte den Rhatt von einem andern Weibe in Tramme geholt, er wäre auch in Adelheit Warneken hauß gangen vndt als dieselbe gefraget,hätte sie gesagt, er hätte es nicht recht angefangen, er hette nur sollen zu ihr kommen, sie hätte ihm viel gesagt, aber er hätte sich nicht alles merken können womit Marten Laurentz sich schmöken vndt baden sollte, vnd hette die Röhrdantsche ihm in Papier vndt Tücher etwas eingebunden vndt mitgegeben, die beiden hätten sich wol mal auf dem Jahrmarkt in Crivitz kennengelernt, das Geld wurde bei Joachim Elers in Crivitz abgegeben, er wisse aber nicht wie viel

- Joachim Schulten Stadtvoigt in Parchim

Weitere summarische Zeugenkundschaft contra Annen röhrdantz auf Verordnung des Canzleidirektors, 16. April 1652

1. Marquart Dobbertin, weis nicht mehr, das Er vor zwi Jahren Chiel Röhrdantzen an einem Sontage seine Pferde vndt wagen gelehnet, womit Er ein füder hauwer vndt zwahrten in hans Röhrdantzen hause (wo chiel Röhrdantz damals lebte) eingefahren, // die anna Warneken gekommen ihn gebeten ihm den Wagen auch zu leihen, solches er abgeschlagen, da wehre sie böse geworden vnd zu ihme gesaget, wolt ihrs nicht thun, so müget ihrs laßen, so muß ich doch sehen wie ich es in hause bekomme, am mittag sein Pferdt krank worden vnd gestorben

vor 2. jahren hette Borchart Ruese Christian Vetter zur Böten, zum Tramme lein gesehet gehabt, auf welchem flachse Zeugen Schwester mit wieder helffen, vnter solcher wieder hetten sie von dem von Beclagtinnen an Martin Laurentzen beschehem böten gesaget, dabey wehre Beclagtinnen tochter auch gewesen, die es ihrem Stiefvater Hans Röhrdantzen berichtet, welcher in Zeugens haus kommen, denselben bezichtigt vnd begehret, das Er seine Schwester darumbe straffen sollte, damit sie es ein ander mahl vnterwegen laßen möchte, seine Schwester nach 3 wochen krank geworden vndt auch in den 5ten tag gestorben

2. Peter Rueß Schultze,

2. Ihm werhen zwar in 14. tagen vomr Jahr 2 gute heupter Viehes abgestorben, aber er könne nicht sagen, das sie es gethan hette, Er mucht was aber, das sie daran schuldt habe, den Er hette sich etliche mahl mit Ihr verzürnet gehabt, es ihr auch ins gesicht gesagt, aber sie es alle wege mit Nein beantwortet vnd dabey bewenden lassen, berichtet auch das seine tochter im Vergangenen herbste von Becklagtinnen baum ein Pahr apfel geschlagen wie sie solches gewahr worden, hette sie seiner Tochter sehr gefluchet vnd gesaget, Gott

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

solte geben, das Ihr der arm bis an den Ellebogen vorlahmen möchte, der arm wehre Ihr auch baldt darauf bis an dem Ellebogen schwartz vnd lahm worden, darauf er sie bedrauwet, das er sie gerichtlich verfolgen wolle, darauf seine tochter den andern tag wieder gesund geworden,

3. Hans Neyman: Es wäre zwar viel Schaden passiert, sie hätte auch seiner Frauwen gesagt, das Zeuge auf ihrem korne gehütet vndt es solte Zeugen frauwen noch erger als vrhin geschehen, mehr weis er nicht
- Jochim Krüsike Notar. Publ.,

4. am 8. Mai Hinrich Werneke, im vergangenen Herbeste Kindtauffe gehalten, die Röhrdantzsche böse geworden weil sie kein schweine fleisch bekommen, welches Zeuge vnwissendt gewesen, sie gibt ihm beim weggehen die handt, ziemlich gedrückt, den andern Tag darauf ihm ein schwein gestorben, vorm Jahr ihm ein haupt viehe nach dem andern getorben, aber weiß nicht ob sie daran schuld

5. Zeuge Jochim Ruetze
seine vorige als die andere frauen Engel Gesekens wehre in krankheit gerathen nachdeme sie von der Röhrdantzschen bedrohet, sie auch deswegen in des Schultzen hause geschlagen, da ist sie ein viertel Jahr hernacher gestorben, auch zwei Kinder tod geblieben, vor 8. Jahren nach ein ander alle Jahr 3. heupt Viehe todt geblieben //

6. Hinrich Hintze wiß nicht

7. Jochim Luban (Cuban)
hette vor 3. Jahren gesagt sie wolte Zeugen einen tag loben, den sälben wolte sie ihme auch halten oder die Krankheit solte sie holen, darauf wehre ihm ein Unglücke nach dem andern an Vieh vnd leuten geschhen, der Frau die Hand beim spinnen lahm geworden, sie hätte vorm Jahr viel Butter verkauft obwohl sie nur eine Kuh hat

8. Peter Röhrdantz, weiß nichts mehr

9. Hans Schröder- er hätte nie etwas mit ihr zutun gehabt, nur das sie viel Butter in Crivitz verkauft obwohl sie nur 2 Kühe gehabt //

10. Hans Wahrmann: sie hätte immer nur heimlich gebötet, , Zeugen Sohn hette vor 5. Jahren der Röhrdantschen eine Katze todt geschlagen, das hette sie gesehen, als nun baldt darauf sein Sohn in einen apfel baum gestiegen wehre er aus dem baume gfallen vnd ein bein zerbrochen, er wäre mit ihr daher in Streit geraten, hette sie gesagt: das wolle sie ihm wol gedenken nach der zeit hette Er viele Vnglücke mit seinem Viehe gehabt

11. Hans Wilke, wiß nicht mehr von ihr, auser viel Butter verkauft

12. Hinrich Schröder, weis nichts mehr //

13. Peter Werneke weiß nichts mehr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

14. Chiel Rohrdantz: weis nur das was vorher, ziemlich viel Butter verkauft, obwohl nur eine Kuh

15. Engel Bussen, Hinrich Kreyen Witwe, 50. Jahr welche wegen des Bötens verdächtig, Frage 1. Sie hätte ihr Lebtag nicht gebötet, vor vier Jahren hätte die Röhrdantzsche sie in ihr Haus gerufen, ob sie etwas vor das wisse in den Beinen, ihre Mutter hätte es an den Beinen gehabt der Balbierer zu Crivitz Gerdt Wolfen hätte ihrem Vater gesagt er sollte das Krauth Wolfeuse vndt seinen Stoff sauren Essig nehmen vndt es so lange als ein Junges Huhn kochen, hernach das Krauth ausnehmen, es warum auf den Knochen legen vndt wenn es in Pfaden reißen würde so würde es besser sonst würde es nicht helfen, sie wisse aber nicht von dem Bötten

- Marquart Dobbertin berichtet, das nachdem er das erste Mal in Schwerin gewesen ihm ein Ochse vnd eine Kuh gestorben, der Schultze vnd Hans Mohrmann zu Rohrdantzen gegangen vndt ansagen lassen, das sie ablassen solle, oder Zeuge wolte ihr einen Arm entzwei schlagen, die Rohrdantzsche nichts geantwortet, sondern nur die Hende aufgehoben vnd aufgelacht, Ich wil zu Wasser, rine Wasser wil ich

...gelegentlich sie auch als Bade Mutter gefordert worden bei Hinrich Schröders Hausfrau, ein Schwein geschlachtet davon ihr vorgesetzt, hernach das Kind gestorben auch die beiden nachfolgenden Tod geboren, wie das letzte geboren hette Engel Busen gesaget, sie hette der Röhrdantzschen von den rechten Schweinefleisch, so sie im Busche gehangen, zu essen gegeben haben, so hetten ihre Kinder wol leben können

- Jochim Krüsicke Notar des Amtes

Supplikation Ankläger Bericht sämtliche Untertanen Tram 28. Mai 1652...die Anna Röhrdantz ist auf freyen Fuß gelaßen worden, dardurch dan dieselbe so frech vndt trotzig geworden, das keinr von vns mit ihr vmbgehen kan, das Vieh stirbt noch noch so weg, Marquardt Dobberin innerhalb 8 Tagen 3 heupte Vieh // schon bald an den Bettelstab...daher wird nun noch die Aussage des Marquardt Dobbertin überschickt...sie möge wenigstes mit ihrem Mann aus dem Dorf abgeschaffet werden, ...

Bericht Wilhelm Warnstädt, Paull Christian an Herzog, Schwerin 28. Marti 1652 ...Dorothea Hentzschenche zu Klinke bürtig hat in Crivitz unter den 24. Oktober 1651 die Hans Röhrdantzsche zu Tramme besagt, auch die Passowsche wie die Extrakte ausweisen...sie ist aber absolviert werden, nun neue Beschwerde der Untertanen am 8. Oktober eingangen, ...bericht über die Zeugenbefragung, Supplikation des Hans Röhrdantzen, und die Inquisition, das Anklagen des Jochim Rütze basierte schon auf der Besagung durch die Hentsche, Bötten des Laurentz

- Befehl Adolf Friedrich...sie zu incarceriren nicht befugt, sondern auf caution wieder frei geben, 27. April 1652, A.M.D., weil nichts erhebliches Beigebracht

Zeugenaussage 27. August 1652 Vereidigung der Zeugen, vor den Beambten, Zeugeneid

- Gezeugnis des Jacobus Jungkhans 26. August 1652...das die Engel Buschen bitterlich Weinend auch zu ihm gekommen gesaget, daß die Hexen neben der Hans Rordantzen auch auf sie bekannt haben,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Interrogatorua worauf die Zeugen mit der Röhrdantzchen zu confrontieren,
Zeugenkonfrontation

- der Schadenszauber wird nicht aufgenommen nur wegen des Bötens, der Klagen, der Besagungen und wegen der Bezahlung

Zeugenkonfrontation mit Jochim ruze, Chiel röhrdantz, Engel Kreyen oder Buschen, Petr Rutze Schultze zu Tramm, Asmus Tralow fürstl. Holtzvogt

1. Jochim Ruge, Bürger zu Parchim

- sie gestehet das sie 1 R bekommen für Bier, Fleisch, Dorsch und Aal, sie bleibt dabei das Engel Kreyen ihr den Rat gegeben hat,

2. Chiel Röhrdantz,

- den Grafenbrade vndt witlingk hette er von Jochim Rugen im Schultzengericht selbst empfangen, was Röhrdantzsche zugestehet, , sie hätte es auch gegessen

3. Engel Kreyen oder Buschen

- Sie hette davon nichts empfangen, sie hette auch Martin Laurentzen nicht helffen wollen, was die röhrdantzsche gestehet, sie berichtet nochmals den Rat des Gerdt Wulffen, als sie ihr den Rat gegeben hat die Röhrdantzchen ihr einen gulden geldt schicken lassen, den sie auf den Morgen ihr wieder zugeschickt, die Buschen sagt sie hätte nicht helfen wollen weil sie nicht böten könne, die Röhrdantzsche sie hätte geholfen, wenn der Schaden nicht schon älter als ein Jahr gewesen, sonst weiß sie von der Buschen nur alles gute

4. peter Rütze, Schultze,

5. Asmus Tralow berichtet das incarceratinne im Schultzen Gerichte zum Tramme gesaget, Gott solte es doch von sälben vergeben, die sie an solchen ohrte bröchten, aber wen sie sterben solte, so würde sie es nicht alleine sein vnd beehrte rein waßer, wen Ihr die Obrigkeit solches zulaßen wolte, wolte sie sich gerne zu frieden geben

Zettel wegen Entscheidungsgründen:

1. Fama publica

2. Confessio sociorum deli.

3. Variat in depositione: weil sie sich wegen der Kohlpflanzen geschlagen hätten nicht wegen der Hechserei, sie soll unter Territion gefragt werden, warum sie entgegen aller zeugen aussagen leugnen wolle, das ihres Mannes Bruder sie mit der Hexerei belegt

- vor allem wird auf die Parchimer Zeugen aussage gewicht gelegt, deswegen ausführliche Interrogation besonders weil sie ihm in Papier vnd Tüchern etwas mit gegeben wie mit er seiner krankheit vorkommen solte , auch wegen confession mit Crivitzer Hexen gründliche Nachfrage,

- A. M. D. wenn die zeugen mit Eid bekräftigen zu kann sie mit mittelmeßiger Tortur belegt werden

- es ist dem Decret nicht folge geleistet worden, weil nichts von Confrontaiton mit dem Zeugen darin beschrieben, die zeugen hätten erst eidliche ihre ausage besterken mit dem Eheman zur Confrontation hetten schreiten sollen, Schwerin 1. Oktober 1652,

BelehrunGSchwerin

Protocollum bey der röhrdantzchen Territion gehalten den 12. Oktober 1652

Interrogatoria, Inquistionalartikel

1. Warum sie leuchne, das sie böten könne, wegen Laurentzen
2. sie doch Laurentzen Hiilfe versprochen
3. warum sie nicht gestehen wil, das die vnterschiedliche geldt, fleisch, dorsch vnd anders erhalten
4. Ob Engel Kreyen den gulden geldt Laurentzen durch Jochim Rugen wieder zu rücke geschicket vndt warumb
5. warumb gefangene wans sie sein gut gewissen 1649 sich von Laurentzen einen revers geben laßen, das er von Ihr nichts böses wüste // welchen Jochim Ruge vnterschrieben
6. warum sie zu Jochim Elersche gegangen
7. warum sie ihr zu trinken gegeben
8. ob der Teuffel nicht ein feind ist
9. Warumb sie dan den sälben in Ihren beutel begehret, darin sie sälbigen endtweeder in das Zapelsche holtz oder besitze tragen wolle
10. woher sie mit dem Teuffel in solche vertreulichkeit gerahten, das sie ihn also vngescheumet hat aufprechen vndt solche wordte zum oftern wiederholen dürffen
11. warum sie leugnet das peter Röhrdantz sie wegen Zauberei beschuldigt
12. ob ihr die nicht die Hentsche ins gesicht gesagt
13. auch die Passowsche
14. beide darauf gestorben
15. sie nichts erhebliches einwenden könne
16. ob sie nicht zu Jochim Rugen gesget, das Martin Laurentzen seine Krankheit auf dem Leibe gewesiesen, wehr vnd woher sie solches wiße
17. gesagt der wäre in parchim
18. warum das mit den Feldsteinen
19. Was sie in papier vnd tücher eingebunden
20. ob sie oder Engel Kreyen ihm helffen wollen (Laurenz)
22. Woher es komme, das gefangene mehr butte von ihrer einigen Kuhe habe haben können, als die benachbarten mit drei oder mehr Kühen
23. Wan gefangene nicht Zaubern könnte, warumb sie dan im Schultzengerichte zum Tramme, wie sie // eingebracht, gesagt; Gott solte es dafür sälben vorgeben, welche ihr diesen tantz macheten, aber es würden bey ihr allein nicht bleiben vndt wer dieselben seindt
24. Wer gefangene das hechsen gelehret
25. Gesellschaft
26. Wem Schaden zugefögt

gütliche Aussage (Territion)

1. Sie kann nicht böten, was sie von Laurentzen bekommen sollte sie Engel Kreyen bringen, der Engel Kreyen Kinder hätten es nicht haben wollen das sie Böte
2. sie Hätte alles nur aus Engel Kreyen Munde geredet, man könne es aus dem klaren Wetter sehen
3. nicht empfangen, der Ruge hätte es nicht wieder mitgenommen
4. auch das Geld wieder gegeben, Laurentz hätte es nicht wieder genommen, es wehre beser gewesen, das sie es nicht angenommen gehabt hette

5. weil, das die Pauern gesagt, sie hette viele geldt von laurentzen empfangen vnd laurentzen hette es selber geschrieben gehabt, die Bauern hätten Engel Kreyen ebenmeßigk in Verdacht gehalten wie sie
6. Ehlers haus wehre voller Volck gewesen, da wehre sie auch hinein gegangen, wie die anwesende Scharfrichtersche sie gesehen sie an die hand genommen vnd ihr 3. mahl bier in die hand gegoßen
7. in der schwehren Zeit hette die Elersche ihren kindern vnter zeiten ein stücke brodt gegeben, sie wisse nicht waß es mit dem handtrinken bedeutet, die Scharfrichterin hätte sie dazu beredet, sie hätte wohl fragen sollen
8. Das möcht Er wol sein vndt ein Jeder fürchte sich vor Ihr
9. sie hette den Teuffel in ihrem beutel nicht begehret, sondern hette nur gesagt, der Teuffel solte ins wilde holtz fahren
10. die Scharfrichterinne hette ihr solches vorgesaget, derowegen hette gefangene es derselben nachgesprochen, //
11. Er hätte sie damals geschlagen, das sie ihme geziehen wie er ihr die Kohlpflanzen aufgezogen, weiß nicht warum ihr Mann ihn beschicken lassen
12. die Verbrannten hätten es zwar gesagt, aber sie hetten nicht dabei berichtet, wer es ihr gelehret oder wehr sie schaden gethan
13. Pasowische hette gesagt, sie wehre nur 10 Jahre im gerücht gewesen, nicht aber das sie zaubern könne
14. das möcht wol geschehen sein, aber es wehr nicht abgelesen worden, von wehme sie es gelernet oder schaden gethan
15. was sie anders hette sagen sollen, als das es nicht wahr sei
- Q. Warumb sie nach Crivitz zu den weibern gelauffen vndt es nicht ia Zeiten ordentlich geklaget
- R. Wan sie das gethan hette, so wehre es wol guth gewesen, aber marquart Dobbertin hette zu ihr gesagt, sie solte nach Kreyvitze kommen, Dorothea Hantzkens wolte ihr etwas sagen // (Crivitz)
16. die wordt hette sie ihr Lebetage nicht geredet
17. das hette sie nicht gesagt, ruge hette nicht recht geredet
18. das hette Engel kreyen gesaget, das Martin Laurentze solches thun sollen, dorwegen hette sie demsälben solches auch imm bescheide wieder wißen lassen, Warumb sie solches Engel Kreyen nicht ins gesichte gesagt, R. das hätte sie vergesen
19. es wehre wachsbette gewesen, solche hette ihr Engel Kreyen gethan, das Martin Laurentzen sich damit schmöken sollen
20. sie hette Laurentzen nicht helffen wollen, aber es Engel Kreyen thun wollen, wüste sie nicht
21. Chiel röhrdantz, welcher zu der Zeit bey ihr zu hause gewesen, hette es geholet vnd sie hetten es mit ein ander verzehret
22. hette keine butter verkauffet, den sie hette iunst so viele gehabt, das sie von einer Mahlzeit zur andern hetten kommen können
23. hette nur gesagt, Gott solle es dehnen sälben vergeben, die sie hirher gebracht hetten, die wordte, es würde bey sie alleine nicht bleiben, hette sie nicht geredet
- 24.-26. könne nicht hechsen

Rationes:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Wegen ihrer Widersprüche mit Engel Kreyen, dem Böten und der Tat, auch weil sie mal von dem Klagen Wetter redet mal nicht, auch wegen der empfangenen Gaben varriert sie stark, vor allem auch in der Confrontation mit dem Jochim Ruge...erst noch Confrontation mit Jochim Ruge vnd Laurentz Witten auch der Buttelschen zu Crivitz befor man zur Tortur schreiten könne, A.M.D. ebenso Mejer, Belehrung Schwerin

- Nochmals eine genaue Befragung wegen Diskrepanzen zwischen Territion, gütlicher und Confrontation, 13. Dezember 1652,
- ihre Nachbarn wüsten wohl das Engel Kreyen böten könne, die hätte ihr auch den Rat mit den drei Steinen gewesen
- Johannes Bauman Notar. immat.

Zeugenbefragung eydlich wegen der Elerschen, 6. November 1652, Zeugeneid, Interrogatoria

1. Margaretha Peters...hätte nicht gesehen das die Scharfrichtersche sie an die Hand genommen, hätte ihr auch nichts vorgesagt, hat nicht gesehen das sie etwas getrunken
2. Catharina Berseken...sie hat nur gesehen das die Worte von sich selbst gesprochen alles ander nicht gesehen

3. Erdtman Schluwen...weiß nichts

4. Geseke Degeners, Scharfrichterinne...Zeuginne hette sie nicht ins haus gehen lassen wollen, sie hätte sie nicht an die Hand genommen, hat auch aus freien stücken geredet

5. Anna Wilkens...sie sei selber hingegangen, darauf die Scharfrichterinne zu der Röhrdantschen wie dieselbe wegk gehen wollen gesagt, Röhrdantsche, nun wil Er mith, nehmet ihn mit, die Scharfrichtern es ihr auch nicht mit der Hand trinken geheißten

Zeugenbefragung- Befragung der Elisabeth Oberberges, 40 Jahre alt, Martin Laurentzen Wittwe

- die Röhrdantsche hätte sich nicht angeboten, sondern sie einander auf dem Krivitzer Jahrmarkte vor 4 Jahren getroffen, da hat sie ihr von ihres Mannes Krankheit erzählt, sie will darauf vermitteln wegen der Engel Kreyen, die Zeugin gesagt, dafür wollte sie wohl sparren, von dem klaren Wetter habe sie nicht geredet, sie habe auch des Öfftern an Gelde vnd Victualien etwas geschickt wisse nicht wie viel es war, sie könne auch nicht sagen was das war damit ihr Manne sich reuchern sollen, sie hätte ihr nichts wieder zurück gesandt, erzählt die Geschichte mit den Steinen, entlastende Aussage
- Joachim Schultens Stadtvoigt und Notarius publ.

4. Januar 1653, Anna Röhrdantschen Peinliche Aussage, Präsentz Paul Christian Küchenmeister, Samuel Moisingen Stadtvoigt, Lubbert Zanders Hausvogt, Tortur, Bekenntnis [Zusammensetzung des Gerichts]

- spanische Stiefel angeschraubt, gesteht das sie Peter Röhrdantz wegen Hexerei verklagt, wegen der Kohlpflanzen
- auf der Peinbank als wenn sie geschlafen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

...Zaubereye wiße sie von Engel Kreyen nicht, aber böten vnd nachgeben könne sie woll, aber Laurentzen zu Rachrim gebötet, auch Hans Heinen zu Klinken Peter Hermans zu Raduhn, kann aber dessen Kranckheiten nicht sagen

- leugnet eigentlich alles, beschuldigt höchstens Engel Kreyen

- Jochim Krusike Notar

7. Januar 1653: Anna Röhrdantzen anderweitige peinliche Aussage, Tortur, Bekenntnis 1-4. Ja

14. Wissen von Engel Kreyen nur gutes zu sagen (eigentlich wie gütliche Aussage)

Nach Frage 26: Spanische Stieffel

27. Sie hette ihren geist Lucas in die Elersche gewiesen derowegen sie ihn so kühnlich zugeredet,

28. sie hätte einen Geist gehabt der wäre nicht mehr bey ihr, hätte Zaubern von Dorothea Hentschen gelernet, Verbündus vür 1 R warz Kleider, später in rothen Kleidern // Unzucht, mit niemanden Gesellschaft, niemand schaden gethan außer Jochim Elerschen, weil er ihr kein fuder heuwes holen wollte

- Gesteht noch mehr aber auf nichtvorhandene Frage Artikel (bis Nr. 39), wegen der Dirne die die Apfel abgeschlagen

- Repetitio 10. Januar 1653, besagt nur die Passowsche vnd die Hentsche

Inquisitionartikel 1- 39 (nicht aufgenommen)- vor allem wegen Marquart Dobbartin Frau, Peter rutz Schultzen zu Tram tochter

- Anna Röhrdantz mit Feuer vom Leben zum Tode A. M. D. 11. januar 1653, Urteil

- Befehl Adolph Friedrich...das ihr sie fürdersambst gebührlich exequiren lassen sollet, Schwerin 11. Janaur 1653 A. H. D.

Crivitz Rep. 92 d D. A. Crivitz 2413 a: Heudiebstahl auf der Feldmark Tramm 1783

Rep. 92 d D. A. Crivitz Nr. 463,

Asmus Tralow contra Samuel Otteln, Gerichtsverwalter zu Crivitz in po. Zauberei 1667, Nr. 1-6.

Supplikation...Asmus Tralow, Schwerin 9. Febraur 1667...die zu Crivitz verbrannte Hexe Anna Ewers ihn besagt....will defension einlegen...ich erfahren, das einer Nahmens Christof Felten Scheffer zu Bernin vorgedachte Zauberinne soll gesprochen haben, dem sie erzehlet, welchergestalt sie vf meine Persohn zu bekennen were veruhrsacht...Zeugen summarie befragen, was er aus der Hexen munde gehört...an Christian Louis

- Befehl Christian Louis....den Scheffer Christoff Felten gebührlich abhören lassen, Schwerin 14. Februar 1667 an den notarium (und Bürgermeister zu Crivitz) Daniel Heusern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Supplikation Asmus Tralow..benötigt zur Defenison Abschrift vond den vermeinten indicien welche in dem Crivitzschen Amtsgericht vorhanden...sein Anwalde Joachimo Schnobels, übergeben...

Blatt 4: Supplikation Asmus Tralow die integra Protocolla vorlegen vnd vor die gebühr ihme abschrift erteilen, Befehl Christian Louis, 23. marti 1667, an Amtmann vnd Gerichtsverwalter zu Crivitz

Blatt 5: Supplikation Asmus Tralow, Schwerin 15. April 1667...der Gerichtsverwalter Samuel Öttel hat seinem Anwalt die Akten für die Gebühr zwar versprochen aber seit dem sind 3 Wochen vergangen und er hat nichts erhalten...das geht auf seine kosten ...außerdem könnte de novo ein eingezogener vnd der Zauberey halber berüchtigter Mensch wiederumb auf meine Persohn nahmentlich in tortura befragt werden, *dan das Anna Evers, welche ich wegen einigen mir gestohlenen sachen für etzlichen jahren hart mitt schlägen tractiret, expresse auf meine persohn torquviret worden, welches das Document A beweist, daß auch der Gerichtsverwalter Samuel Öttel eine Persohn sey darauf man wohl suspiciren könne, erweise ich mit dem vidiirten Schreiben Lit. B. vnd Herzoglicher Befehl an Stadtvogt vnd Gericht zu Parchim 1663 sub Lit. C, da er das factum gestehen, vndt damit Er sich der Custodie entfreyen möchte, der Wächter Hans langschleden genandt kann bezeugen das nicht allein auf meine sondern auf andere Persohnen in der Stadt die torquirte nominatim vndt nicht in genere befragt worden // damals haben sie ihn nach Ruthenbeck gefordert, vnd mir Anna Evers bekentnuß vorgehalten welches den wie Ich vermuthet, aus keiner andern intention geschehen, als das ich mich aus dem staube machen vnd die dem H. ambttman angeliehene 80 R. darüber Er schon vn dem H. landrath lehsten ein mandatum de solvendo erhalten, im stiche lasse, auch den Warneke als er eingezogen worden, der ambtschriber ihn angedet: Wo hastu deinen Cameraden den Tralau? der beantwortet, er wüste von mir nictes, als waß sich zum ehren gebüret, mich auch bei dem peinlichen halsgerichte des Stüven mich öffentlich außruffen laßen damit mich auch alle anderen Maleficanten vnd der Warneke möchten berufen lassen*

1. soll Ötteln entlich die Abschrift wofür er längst die Gebühr erhalten schicken
2. bei einer hohen fiskalischen Stafe anbefeheln anzugeben warum sie mir auf dem Felde der annen Evers bekentnuß vorgehalten
3. mir zuerlauben das ef. ambts Notarius vnd Ratsverwanter Simon Stemwede allein peinlichen verhören vnd güttlichen ratificationen zu Crivitz auf meinen Kosten mit beywohne...

Blatt 6: Befehl, christian Louis...das er die Akten den Supplikanten unverzüglich übergeben soll, 2. Mai 1667 A.W.D.

Blatt 7: Zeugenaussage, Document A: zeugnis des Schäfer Christof Velten Peter Ewelt Verwalter zu Barnin vber 70 Jahr, das Christoffer Velten welcher in arrest gewesen, er were nach der tortur zu Anna Euwers hineingegangen, vnd gefragt, anna, Wie lost ihr euch so zurichten...*sie gesagt: auch was soll ich sehe wie Ich ausehe, Ich soll auf leute bekennen, do Ich nictes von Weiß, als nun der Wächter, Hinrich Ties gekommen, were Stofer Velten wider von ihr gegangen, später: auf wehme sie dan bekennen solte, sie : auf tralau*

- das Gleiche Zeuget Christoff Velten
- Daniel Heuser, Notarius Publ. Crivitz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

B. Johan Reckenvogk, Schwerin 7. September 1663 an Daniel Heuser...beygeschlossene Supplication wieder Ötteln habe ich erhalten, ...das der H. Selber nach Parchim reisen, vndt zu gleich bem Gerichte anzeige möge, das dieser Ötteln nicht als ein ehrlicher Mann darthun könnte, das Er H. D. Schröder gesprochen, vnd im fall dieser die Gelder so fohrt nicht wieder erlegen, vnd dem Herrn zu fernem klagten veranlaßen wirdt

Copia wegen Samuel Ötteln auf Fürstl. Kammer ergangene mandatie... gegen Samuel Ötteln wegen aufgenommener aber nicht zur Cammer eingelieferten 12. R. strafgelder, 5. September 1663

Blatt 11: Supplikation Asmus Tralow, 13. Mai 1667...er hat die Akten immer noch nicht erhalten...Asmus Tralow auch in Crivitz heute erfahren müssen...das er den Gefangenen Warncken de novo mit torturae terriet vnd geschrecktet...man möge doch Stewede auf seine Kosten befehlen die Examinierung des Gefangenen zu übernehmen,

- An Amtsmänner zu Crivitz...dem Tralow soll willfahret werden, schwerin 15. Mai 1667 (S. 12)

- Zeugnisse des Notars Petrus Berg das der Warneke erneut befragt wurde, Mai 1667 (S. 14, 13)

- S. 17: Bericht: wegen des torquirten Zauberer chim Warneke der morgen mit feur hingerichtet werden soll, der Ötteln will ihn Tralow ablesen lassen und damit wie vorhin schon zweimal sein Müllein kühlen, ihm anbefehlen mit der Ablesung einzuhalten, Asmus Tralow, Scherin 19. Mai

- Befehl Christian Louis S. 18: Asmus Tralow...das du hirn keine Partheyligkeit verspüren besondern also, wi es die Rechte vnd Gerichtsgewohnheiten erfordern, an Ötteln, Schwerin 20. mai 1667

Nr. 6 Wohlgegründete Defensionsschrift Asmus Tralow contra Samuel Ötteln wegen muthwilligen denuncianten

S. 16- mich Samuel Öttel der Gerichts Actuarius zu Crivitz mich für einen zauberer vndt Mörder denuncijret, vndt in seinem an H. Hauptman Wilhelm von Warnsteten abgelaßenen Schreiben, unter 4. marty dieses jahres mich zu inhaftiren gesucht, aus der ursache als wen ich ex conscientia delicti et metu poena dahmals schon mein vieh verkauft hette, dadurch es auch zu wege gebracht, das ich würcklich zur haft gezogen, mitt dem Zauberer Stoffer Stüven confrontiret, vndt nicht andrs den auf Caution erlaßen worden...er in gefährlichen zeiten mitt pericul liebes vndt lebens efg. gedienet vndt böser thaten, niemalen bezüchtigt worden, ...der herzog ja seine treue nicht vergessen sondern einige ernste mandata abgelassen...wegen seiner defension aber der Verwalter ihm protocolla vorenthält //

1. wegen Annen Evers außage gahaltene Procollum, hatt solches seine palpabiles defectus dann 1 mo. ist kein articulus verhanden, über die in der Uhrgericht geschehen außage 2. ist ebenfals bey der am 29. 30. vnd 31. January geschehen ratification kein einziger articulus, noch einige responsion ad certum articulum zufinden - das ist gegen P. H. O. art. 56 // 19v 3. wolle efg. aus dem meiner am 15. Aprilis eingesandten Unterthänigsten supplig. beygelegten Documento sub. lit. A. welches Daniel Heuser mandatum efg. ediren müßen, daß Anna Evers expresse auf meine Persohn torquiret worden...welches eine handgreifliche nullität

4. zwischen mir vndt der Annen Evers am 6. Februar vorgangen, da er sich spontan nach Crivitz verfügt, auch weder mir erlaubet werden wollen die Zauberin, welche mit schwefel vnd andern erschrecklichen plagen dergestalt zugerichtet war, das sie keinem menschen ehelich mehr sahr, secundum circumstantias zubefragen, nach der Gerichtsverwalter articulate sie befragt, vnd sie nicht accurate repondiret, sondern nur sich für der wiederholung der tortur fürchtende, bloß mit Ja, ja gantwortet, welches das Christoffer Weißbecker eydlich darthun soll, ...sie sich vor pein vnd schmerzen nicht rühren können

5. kan dieses nicht pro acto confrontationis gehalten werden, allermaßen non ad mandatum Judicij sondern proprio motu ich die zauberhexe ihrer beschenen auslegung halber befragen, der actuarius aber es gern dahin verdrehen vnd hinkehren wollen

6. ist sie seine Diebin vnd feindin sambt ihrem Manne gewesen, er den mann auch eine zeitlag auf dem gestohlenen stuel im Schultzen Gerichte spöttisch sitzen lassen, welches sie ihr lange nachgetragen, wie der Schultze zu Radum Lit. A bestätigt

7. Samuel Öttel etwas sonderliches unter dieser bekentnus gesucht, er hat ihn zur Zeit der Untersuchung nach Radun geschickt, dann nach Schwerin geschrieben das er besagt, wurde, damit er auch ja fliehe was er nicht getan, Verweis auf die 80 R Schulden // S. 20

8. die Parteilichkeit vor allem sub. Lit B im Endurthel über Anna Evers zu sprühen da er ihn öffentlich als Hexenmeister auf dem Blocksberge ablesen und diffamiren lassen auch Lit. B. - auch wegen Stoffer Stuvén vnd Jochim Warneken als Sociorum delicti vermeinte nomination 1. der Stoffer Stuve mein ergester feind sey gewesen, anerwogen ich einen schweren process ex diffamaris wieder ihn außgeführt wie Lit. D. beweist was Stuve auch selbst gestehet

2. Contrarijret derselbe sich gewaltig in seiner //aussage einmal ich hätte etzliche Teufel unter Simon Stemwede 9. ich hette zwey teuffel, dann mit einer hette ich getantzet, eine hätte einen grünen eine einen andere einen gelbblauen ... dann sagt er Er wehre nicht eben so nahe dabey gewesen das ers eigentlich sehen können

in 16. sagt er ich were Koch gewesen in Nr. 12. aber das Er nicht so weit hinan gewsen, vndt // 21v dahero nicht so eben wißen können waß die andern auf dem blocksberge geßen, außerdem stimmen seine Aussagen wiederum mit die seines Lehrmeisters Chim warneken (Lit E.) nicht überein, bringt nun die ungereimtheiten in beider Aussagen, Warnke sagt aus ich hätte einen Teufel gehabt, mit braunen Rock, einmal der Blocksberg aufm Goldenbawer felde, auf einem berge, die Lüseborg // Warneke auf der Mordkuhl aufm zestorffer felde...warumb dieser Stoffer Stuve nicht so will den punctum veneficj als latrocinij wiederrufen...der Hauptmann Warnsteten hat alle diese Indicien für eine ungründliche anzeige gehalten, // 22v Confrontation mit beiden über seinen Teufelschen Drudecke, bei der Ablesung der Akten wurde für das Wort viele oder 2, einen (Teufel) gesetzt //

Wegen der Besagung des chim Warnecken legt er das Gezeugnis des Pastors zu Crivitz bei (G) der ihm gesagt Weil die andern von Asmus Tralowen gesaget, als hette er auch etwas sagen N. B. Müssen, Er wüste nicht ob er Zaubern köndte, sondern weile er gehöret das Stoffer Stuve von ihm gesaget, als hette er auch etwas gesaget, wüste sonst von ihm nichts, als alles gut , geht darauf ein das die Besagung auf dem Blocksberg und die Besagung von Hexen // 23 nicht rechtskräftig ist, // keiner ist über irgendwelche circumstantia befragt worden, , dann geht er nochmals auf die Feindschaften //24v ebenso Stoffer Stuve der am 5. Juli 1664 hingerichtet wurde, Chim Warneke ist auch aus Ruthenbeck vermutlich auch Stoffer, // // 25v...außer diesem er auch nur im guten Gerücht, Stoffer Stüve ist von mir gerichtlich verfolget vndt zur öffentlichen Wiederruf abs. reservatione honoris wie auch zum Gefengnus vndt zur geltbuße gebracht worden, der Dritte Chim Warneke aber über den was

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

sein Schüler (Stüve) ausgesagt nicht geständig // auch alle Rutenbecker bauern weil er auf Warnstätens befehl ihnen die acker nehmen, vndt in schlägen bringen, dagegen ihnen andern wüste acker einräumen müßen, meine todtfeinde sein, vndt weiter nicht gegen meine persohn gelegt werden kann, so bitter er nunmehr der exiqirten caution mich gnedigst zuerlaßen, auch Ötteln der leichtfertigkeit überweisen // 42v und ihm eine Geldstrafe erteilen (42v ist richtig)....Schwerin 6. Juni 1667, Asmus Tralau

Nr. A, S. 26, Bericht...das in den letzten Kriegszeiten Asmus Tralows Wohnung aufgebrochen und alle Möbel weggebracht worden in Chim Everts hause eine Thur vndt großen Stul, auch hatt die verbrante Hexe Anna Hintzen den Stuel wieder ihren willen vndt mit zwang vom boden holen vnd Chim Evert die thüre in mein Haus als das Schultzengericht tragen müssen, Radun 10 Febraur 1667

- BelehrunGSchwerin Hans Heinrich Wedemann, Joachim Schröder an die beambte zu Crivitz, 2. Februar 1667...wegen Annen Everts in pucto veneficij..weil sie Zauberei gestanden, mit ihrer Gesellschaft confrontieret..weil sie den Satan angenommen, Buhlschaft, andern Schaden zugefügt, mit Feuer vom Leben zum Tode vorher stranguliren, die von inquisition besagte Persohnen dieselbe in gefengliche haft genommen vnd eydtliche kundtschaft aufgenommen, Nachdem aber die besagte dritte Persohn Anna Lemken genandt, albereit // 28v mit verdächtiger Zauberei vmbgegangen auch aus ihrer eigenen Bekänntnis zur genuge befindlich gülich vernemmen auch mit schärffer Peinlichen frage, von Rechts wegen, Schwerin 2. Februar 1667

S. 29 Extract Copi Actorum

1. wegen Anna Euers aus Radduhn Criminal akten sie hat Asmus Tralow Holtzvogt als Hexenmeister dessen braut Trudeke hieße auf dem Blocksberg gesehen, gekocht - den 6. Februar erschine Asmus Tralouwen mit seinem Cammerahnten den schweriner Holtzvogt Christoffer Witbecker, sie sagete Tralouwen in die Augen, er were ein Hexenbeister etc.

Copia Extracuts ex Actus Stoffer Stuefen aus Ruttenbeck...besagt Asmus Tralow vnd Chim Ehlertten die in Crivitz 4 Offiziere ermordet, Chim Ehlert von Barnihn wehren beysammen in Morischen hause zu Crivitz gewesen, zweimal auf dem Blocksberg in gestalt eines Pferdes gewesen, Asmus Tralow wäre dort koch gewesen

- gesteht am 4 Martiy nochmehr Morde des Asmus Tralow, er Stuefen habe Zauberei vor 3 Jahren // von Chim Warneken erlernt, habe einen Teuffel der heiße Trineke, Unzucht und Buhlschaft, auch Schaden getan
- später gesteht er aus Chim Ehlerts Mund gehört zu haben das er und Tralow Morde begangen hätten, aber Asmus Tralow (S. 32) wäehre auch so geschwinde zu gelde vnd guet gekommen, es geht vorrangig um die Mordtaten
- Samuel Ötteln Actuarius Judicij.

S. 35 Befehl: In Sachen Asmus Tralowen Kläger gegen Stoffer Stüven vnd Hans Manecke Beklagte in pto. diffamation...Christian Louis...sich Maneken zur praetendirten diffamationen sich gar nicht gestehet wollen, als ist er von der Klage absolviret, Stoffer Stüven aber eine abbitte zu thuen, das Er Ihme zu viel vnd vnrecht gethan habe, vnd soll er dieses excesses halber gewisse straffe erlegen vnd bis dahn alhir in arrest verbleiben, 5. Juli 1664, Urteil

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

gütliche Aussage, Umständliche Befragung des Chim Warneken über Asmus Tralow, Blocksberg und Teufelsbuhlschaf

- Samuel Öttel, Bürgermeister Daniel Heuser, Johan Balcke Bürger und Schneider, Daniel Stapels Amtsmann, Stadtvoigt Caspar barhtels, S. 37 [Zusammensetzung des Gerichts]

S. 39 Hans Hinrich Wedemann, Jochim Schröder, an die Beamte zu Crivitz, 11. Marti 1667...Stofer Stüven ...weil er die zauberei gestanden, Buhlschaft , vielfältigen Schaden nach H.O. mit Strang am Pfahl zum Tode vnd verbrennen

- Bericht des Pastors Johannes Leonman, Crivitz 4. Juni 1667 über Aussage des chim Wanreken...das er von Asmus Tralow nichts böses weiß, S. 41

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

- Schwerin den 9. Marti 1667 Asmus Tralow Supplikation, S. 249...er hat Caution präestiert auch seine Unschuld genugsam zu tage gekommen, es möchte ein Notarius adjungiert werden

MLHA DA Crivitz Rep. 92 d Nr. 2099

Anklage gegen Engel Stecker zu Raduhn 1574

Befehl Herzog Johan Albrecht an Amptman vnd Kuchmeister zu Crivitz ...weil die gantze Paurschafft zu Radun die **Helmische, Engel Stecker vnd Lena Klockowen** genant die im vorjahr durch die ebenfals aus Radun stammende und in Crivitzer gerichtete **Anneke Hartwigsche** bekannt worden...weil solche Indicia nicht genugsahm sind..können sie wder eingezogen noch peinlich befragt werden...im Dorf sich über deren Leben und wandel erkundigen in aller stille geheim vnd mit guter bescheidenheitt..alles verzeichnen...nach Rostock verschicken...iiij. Augusti Lxxiiii, 1574 Anklage

Schreiben Jochim von der Lühe xxiiii Augusti 1574 an Johan Albrecht...wegen Beschwerde der Bauernschaft über Engel Steckers...hat die Klagen vnd bekentnisse über sie Punctes weise Ihn die feder bringen lassen vnd nach efg. Juristen facultet geschickt...das Urteil wird zugeschickt...anfrage ob er sich danach zu richten habe

Belehrung der Juristenfakultät Rostock an Jochim von der Lühe, Hauptman zu Kriuitz, 18. August 1574 wegen der 73 gerechtvertigten Urgicht der anna Hertiges, Klage der Bauern zu Raddun wider Engel Steckers...die von Achim Brandes Martten Wedowen vnd Hans Borchardes euch vorgebrachte anklagen artickuls weise verfasst, vnd die Steckersche vf einen Jeden gutlich befragt werden, dann alle eidtlich verhorret, auch der angeclagtin ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Aduocat vnd anwaldt zu verfertigung gebührlicher Interrogatorien vnd Ihrer Defensionalien von euch ex officio von amts wegen zuordnen...ferner Belehrung einholen

SupplikationAnkläger, Paurernschaft von Raddun an Herzog, Radun 23. August 1574 wegen Engel Steckers ihrer Zauberei am Vieh vnd sonstiges...grossen Schaden der sich häuft...nochmals die bitte sie zu guter Straffe zu führen...

Johans Albrecht...wegen der Steckerschen...das Urteil ist der PHO vnd den Rechten gemes...buchstablich Inhalt folge thuest, die Steckersche da der Ankleger Achim Wedowen Achim Brandes Merten Wedowen vnd Hans Borchardes klage, artickelsweise verfasst...sie in guete befragen, aussage aufschreiben, Zeugen eidtlich verhören, ihr Anwald zur Defension stellen alles nach Rostock

Supplikation der gefangenen Engel Steckers zu Kriuitz Bruder Schwester vnd angeboren freunde , 10 Decembris 1574...ihre freundin aus Radun Engel Steckers ist in haft..auff Ihrer vnschultt festiglich beruhet...keine gelinderung ihrer haft...da sie noh nicht vber wunden auch der proceß etwas sich in die länge zieht..auff gnugsam Burgschaft zu Burgen hende Jegendt zu Kriuitz In der Stadt oder an einen anderen orte gestadten vnnd kommen lassen...bitten auch die Urgicht der Anna Hartiges zur Abschrift

Johann Albrecht an Hauptman zu Crivitz x Decembris 1574 an Hauptmann von der Lüche ...wegen Supplikation wegen Gesundheitsbesorgung durch Gefängnis, sie soll verлиндerte Haft in warmen aber das sie nicht fliehen kann, auch eine Abschrift der Urgicht überlassen

Johan Albrecht an Amptmann zu Crivitz xvij December 1574..Er soll gegen Engel Stecker (da sie suppliziert) ordentlich vnd vermuge der PHO verfahren, ihre Defensional vnnd Interrogatoria geweren vnd ihr einen procurator verordnen..alles nach Rostock versenden, Güstrow

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65

Hans Rosenow und Jochim Badegow zu Crivitz 1674

Bericht Bürgermeister Gericht und Rat, Crivitz 1. Juni 1674..der am vergangenen freytag verbrantten Hans Rosenowen vnter andern Jochim Badegowen mit bekannt, das er Zaubern könne, dabei geblieben, der Badegowen vorhin schon von zwey verbrantten Unholden besagt, darauf incarceriret vnd 1668 ein Prozeß gewesen, aber mit messiger Tortur sich damals purgiret, dahe Starcker verdacht..ob er mit Tortur belegt werden kann auf die renovirten Indizien (S. 7)

- BelehrunGSchwerin S. 8

...Jochim Badegow, vemittlest angestelter gutlichen verhör ergangene vnd nebenst den vorigen Acten de Anno 1668 Vnß er bedencken..dieweil er die vorige indicia durch die tortur 1668 purgiert, vnd darauf mediante autione dimittiret worden, vnd sich weider denselben ereugen müchte, solches bis dato nicht geschehen, auch deß Hans Rosenouwen Jüngste aussage, das er mit ihm auf dem Blocksberge mit gesehen hette nicht bloß vnd für sich allein in den rechten will zu attendiren..auf caution wieder entlassen (Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

- Bericht Bürgermeister, Gericht vndt Raht, Crivitz 27. Janaur 1675..drey Menschen mit dem Teuffel lebendigk beseßen worden, der auf einige Weiber ausgesagt, die sie darin gewiesen, weil diese auch in schweren bösen Verdacht vnd öffentlich Bekenntnis gewesen sie auch Inqvistion aufgenommen, Artikel, eidliche Zeugenkundschaft, auch wegen Fluchtgefahr in Haft genommen...[Besessenheit]

- BelehrunGSchwerin: wegen **Mariaen Wagners**..das die Articulis inq. vndt deren vfgenommene Eydl. gezeuchnus so beschaffen, das man die Inqvistin nicht einziehen, viel weniger so gestaldten sachen nach, zur Zeiter weiter gegen sie verfahren könne (Wedemann, Kirchberg)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

Bericht Bürgermeister, Gericht vnd Raht, Crivitz 18. mai 1674..ein Man **Hans Rosenow** wegen Zauberei lange verdächtigt, von der verbranten Kusterschen **Elisabeth Jurgens** auch Besagt, Confrontiert, schwere Indicien gegen ihn, er auch deswegen vorfluchtig geworden, ob er mit Tortur belegt werden kann

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

An Hauptmann..auf Inq. vndt Hexerey Sachen wieder die Inquistin **Maria Tempelhagens**, eydliche Zeugenkundschaft, erfolgte gütliches verhör, [Zeugen]Confrontation mit den Zeugen...sie wegen der vielfeltigen Indizien für das gericht zu stellen, gütlich befragen, mit der tortur nach alter vnd leib befragen, danach gütlich 1. Mai 1676 BelehrunGSchwerin

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

Bericht Bürgermeister und Rat, Crivitz den 18. Febraur 1675..die Actan contra **Cathrinen Pahrman**s nochmals überschicken, dann wir willens gewesen, die Execution am Sonnabent, wiederumb ann Montage, dann Dingstage, endlich am Mittwoch vnd Donnerstage vollenstrecken zulaßen, dabey die H. Pastores uns allerhandt difficultäten vorgewant, das sie ein Fürst. mandatum empfangen, davon referiret, aber noch kein Bescheydt empfangen, sie könnten also dem actu Executionis, ohne fernern Befehl nicht beywohnen, ..die Inq. aber das Heyl. Nachtmahl schon empfangen, auch fest bei de Zauberei geblieben..alles nur darumb,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

weile die Spornsche vnd Hesse so lauffen vnd vorgeben, dann werde dieses, dann jenes erfolgen, sie hätten Botschaft nach Schwerin..diese Leute aber von der Inqvistinne mit dem geringsten Titul nicht bekant..alles falsche narrata, wan aber dadurch die spesen so viel größer werden, welche Inq. Mann zuerlegen, nicht können angemuhet werden, daher bitten sie die Execution endlich vollziehen zu dürfen //...vielleicht die Spornsche vnd Hesse aus bösen gewissen so ein spiel treiben, vor allem weil gegen die Spornsche diese indicia einlaufen

1. das sie über 20 Jahre im bösen gerücht
2. deren Mutter vor 20 Jahren gebrandt
3. sie ein berüchtigtes weib in ihr Haus genommen vor 20 jahren
4. der drache bey ihrem Hause auß vnd einfliege [Drachen]
5. von andern Unholden bekant werde
6. einigen Leuten gedrawet, darauf Schaden erfolgt

..deren sich auch über die Hesse finden lassen, Ob sie nicht schuldig sindt, dieser Brandeschen zur sublevation die unnöttigk vnruhr sachte unkosten zu Hulfe zu erlegen..da sich solche indicien auch mit Zeugekn bestätigen lassen und sie ex officio inquiren können (Wedemann und Kirchberg, contra Cathrina Brandes in pto. venefici), BelehrungSchwerin

Amt und Stadt Crivitz - Acta constitutionum et edictorum

MLAH - Acta constitutionem et edictorum 1971,

Anneke Zachow, Catharina Schmedes, Lahme Gretke, Grützemachersche, Blomesche, Barbara Zarnekesche, Tilske Langerclaus, Tewes Tralowsche, Catharina Sehelandes, vermutlich 1571

Anneke Zachowen, Chim Falcken frauwe herde zu Golebende, vrgicht vnd Bekandtnus den 26. augusti, Bekenntnis

- 1. Catharina Schmedes, vnd der lamen gretken, welche vf sie bekandt, mennichmahl zu essen habe gegeben. Item gesaget, daß sie mit ihnen wol sey bekandt gewesen, sintermahl sie in einem Kaspell als zu Kladow zur Kirchen gehoret

Item Bekandt, daß sie sowoll Zaubern konne, als die Schmedesche, Ihr Man vnd die Lame gretke

Letzlich gesaget, daß die Schmedesche durch Iren godt als durch den teufel den leuten Ihr viehe habe vmbbringen lassen, woruon oder wormit sie solchen gifft zugerichtet, so sie den leuten fur die thuer gegossen Iß Ihr vnbewust

den 27. Augusti, Bekenntnis

1. als sie zu Kladow gehodt vnd gewohnet habe ihr die Schmedesche, so Jürgen Bülow bernnen lassen, ihre schweine, so freist gewesen, abgezaubert

2. Barbara Zarnekesche mit Ihr zu kladow zwe Jahr langk Ingewesen, dieselbe ihr dazumahl auch angebotten, solche teufels kunst zu lernen //, lernt die Zauberei und mit dem teufel zuthuen

3. der Zarnekeschen, die Zwe Jahr weil sie zu Kladow bej Ihr Ingewesen die vorgifft von quaden poggen vnd schlangen zusammen gestossenn vnd gekochet, zurichten helffen, aber nicht vorgossen
4. - der Gift wird erst einige Zeit in eine Cammer wegg gesetzt, erst dann wird sie weggegossen. Eins mahls habe die Zarnekesche die vorgifft genommen, vnd einem manne Im Dorffe Kladow Chim Duncker genandt, dieselbe In des teufels nahmen für seinen dohr gegossen, daß Ihm alle sein viehe abgestorben, weil die Zarnekesche In demselben dorffe Kladow gehodtt, vnd dunckern sein korn abgehutet, dasselbe sie ihm widderumb erstatten vnd bezahlen solte, für welche bezahlung sie Ihm diesen goß für seinen hoff gegossen // [Güsse gießen]
5. Als die zarnekesche für Krivitz vorbrandt, Ist der Pastor von Müselmow her grone genandt zu Ihr in den herdekaten zu kladow gekommen, vnd bei Ihr etzlich garn aufziehen lassen. Der Pastor sagt zu ihr: Nabersche, Ihr seidt In einem bosen geruchte bei den leuten, Nemlich daß ihr solt Zauberei gebrauchen, wen demselben also wehre, wollte ich euch vormanet vnd gebeten haben, daß Ihr von solcher teufels kunst ablasset, den es zu letzt keinen guthen ende gewunne. Bekennt dem Pastor ihre Zauberei.. sie wolte hinfure von solchem teufels wesen abstehen. ...dazumalen sie von alle Ihren sunden loß gesprochen, darauf das Sacrament empfangen, Ist wol Zehen Jahr daß solches geschehen.
8. Abgodt Chim geheissen, //
7. Zarnekesche hatte zwei teufel gefurdert, einer Chim, Ihr der herdeschen zugeordnet
8. vf Ihr eigen handt nicht mehr dan einmahl gefurdert (den Teufel), do hatt sie ihm nichts zuthuende schaffen können, habe er ihr ein kalb umgebracht [Teufelsbuhlschaft]
9. Teuffel kommt in wulfes gestaltdt, doch vfgerichtet wie ein mensche, seine fuesse wie gensefuesse gewesen. Item gesagt, das sie In Zehen Jahren, sieder sie der Pastor wenn solchem teufels wesen abzustehen vermanet, habe sie mit dem bösen nictes zu thuende gehabt
10. nur ein mahl vf dem Blocksberge, ein Jeder seinen godt gefurdert, baldt darauf gesessen vnd In einer stunde darhin gerittenn Item gesagt, daß sie mit Ihrem Chim nur einmahl gedantzet, sey wie ein ander mensche aber Schwartz gewesen, zuderselben Zeit sein 2 frawen vfm blocksberge gefallen, die eine Tilske Langerclaus, die ander habe sie nicht gekandt, sein auch daselbe Jahr vorbrandt worden // Item gesaget daß vfm Blocksberge kein spiell darnach sie gedantzet sey gewesen, sondern es sey so ein gemurmelt gewesen, wie ein hauffen trummeln - danach reitet jeder auf seinem Teufel nach haus
11. die Grützmarsche zu Zapell zuder Zeit auc mit vfm blocksberg, hatt Ihr woll 20 n lubsch schaden gethann
früher zu Kribitz ein Hauptman Schele Zeiten zu Zapel vf einem koten gewohnet, vnd die Grützemachersche habe dazumahl ein Bawerbe vnd ein Kown gehabt. Bald darnach vf einen koth, nache bei ihr gezogen, den sie daß Bawerbe vnd den kown nicht habe können bebawen. ...zu der grutzmacherschen ein kindt geschicket sie bitten lassen, muchte ihr nur einen pott leihen, wolte nur bihr darin aus dem krüge holen, hatt Ihr die grutzmachersche widdersagen lassen, sie hette auch einen pott Im hindersten, denselben wolte sie Ihr schicken,
12. Claus Burerfers frawe, Catharina Schmedes dochter, fur zehen Jahren auch mit vf dem Blocksberge gewesen sey
13. nur einmal Teufelsbuhlschaft als er sie widder vom blocksberge gebracht, als er Ihr erstlich durch die Zarnekesche zugeordenet, sein Instrument kaldt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

14. Catharina Schmedes, Ihrem manne oder der lamen gretken, die Zauberej nicht gelernet, habe auch die Blomesche Ihr lebetage nicht gekant

15. daß sie eben so woll als Catharina Schmedes, andern leuten ihre pferde kan vmbbringen lassen durch den teuffel, aber habe es nicht gethan oder gebraucht

16. Peter Zarnekesche zu Samlow, habe Ihre butte Ir vnd allewege Inn einer laden verschlossen gehabt, ob sie nun dieselbe durch Zauberej bekommen, oder van Ihrem eigenen viehe gesammelt, ist Ihr vnwissendt

Anneke Zachowen herdesche zu Golebende Bekandtnus dem 30. Augusti, Bekenntnis

1. künfftigen Michaelis 19 Jahr sein, daß sie solche teufels kunst vonn der Zarnekeschen geleret

2. die Kunst 9 Jahr vber gebraucht bis sie der Pastor vonn Müselmow von solchen teufels wesen abzustehen vermanet

3. Hinrich Badegowen zu Kladow ein pferdt abgezaubert, der vrsachen, daß sie einmahls Ihren arm gestossen, also wen sie nicht baldt radt darzu bekommen hette, Ihr derselbe abgefaulet, Solches sie Badegowen zu gedacht, daß er ihr durch den teufel solches zugesagt, den er auch Zaubern kann. Item gesagt das eine weise frawe zu Zapel die Lemmekesche genandt Iß todt, ihr solches geoffenbarrt habe, derhalben Sie Ihm widderumb einen goß fur seinen hoff gegossen, Item gesaget, daß erste viehe so vber solche vorgifft ginge es weren pferde Ochsen, Kue, Schweine, Jach auch hunde, muse daruon sterben vnd vmbkommen //

4. Karsten Borchardt zu Kladow ein pferdt abgezaubert, (Guß, Güsse gießen)

5. Chim Waken zu Kladow eine Kue abgezaubert

6. Peter Eggerdes zu Kladow ein Pferdt

7. Peter Eggerdt auch vorgifft in warmen biehr ingegeben, das er 2. dage kranck daruon gewesen, Iß nur so viel vorgifft gewesen, als sie vff einen messerbordt hatt nehmen können, die vorgifft Ihr auch von schnaken vnd quaden poggen, wie ander vorgifft zugerichtet gewesen

8. Margareta wedemanschen zu Kolpin einen drunck zugerichtet, daß die frucht bei Ihr vmbkommen, Catharina schmedes habe Ihr den trunck in einem trunck biehr zugeben

9. Jaspas warneken zu Kolpin neben Catharina schmedes alle sein viehe abgezaubert, darumb, das er Ihren man vnuorschuldes geschlagen die vorgifft, habe sie selber zugerichtet, vnd Catharina Schmedes habe denselben was vorgossen //

10. das die Schültzsche zu Golebende vnd Ihre beiden schwestern so zu Pinnow wohnen die eine Claus Lemmeken frawe, die ander Jürgen Müssen frawe, die Kunst von Ihrer mutter der Blomeschen gelernet, wissen auch die Kunst, so woll als sie, (Güsse anfertigen)

11. die Blomesche den teufel darzu gehabt, das sich grawke zum Petersberge mit seinem eigenen messer In der walekemullen die Kele hatt abschneiden müssen

12. zum Petersberge eine fischersche Tewes Tralowische genandt, sei auch eine Zauberinne

13. eine fraw zu Pinnow, Catharina sehelandes genandt, die kunst so was konne, sie Ihren eigen man Sehelandt, durch den teufel vonn einem bawme, den hals hatt lassen abstürzten der vrsachen, das sie gerne einen andern man haben wollen

14. Teufel auch Korn von ander leute baddemen hatt müssen zutragen, // ein scheffell Rogken von Scharpenbarres bodden zu Gotebende, von des Schultzen bodden zu Golebende, Innerhalb 2 oder 3 Jahren

15. ihr der Teufel auch geldt hatt müssen zutragen von Scharpenbarges gelde zu Gotebende wen sie geldes benotiget, In summa bekandt, daß der teufel, alles waß sie vonn Ihm begeret, hatt thuen müssen

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975

1571, evt. Anne Kopken, Gertrud Gottken, Heinrich Wulffes u. Achim Dolgens hausfrawen (Rostocker Belehrungen Nr. 17 vom SS 1572, Lorenz S. 97)

vom 11. Oktober 1571

Befehl Johann Albrecht Herzog, Wir haben dem vnderthenigen iender deinen banden erstlich etliche deiner vndersassen auf welche vor zweien gerechtfertigten Zauberey bekandt worden, vnd den auch andern von deinen bruder geclagte zunöttigung, vnd gewaldt botreffende, entpfangen. Sollen in Haftung gebracht werden vnd deinen bruder nach Inhalt der peinlich keiserlichen gerichts ordnung, auf ein gnugsams darin ausgesetzte Caution vnd vorstand // gepürlich Recht ieder sie gestattet vnd in vnser Universität zu Rostock auf deins bruder Kosten dich des Rechten belehren lassen sollst. Schwerin den xi 8tobris anno Lvj An Jürgen Berinkoues zu Güstefel

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1978

Ehefrau des Bauerns Hans Klokow zu Radun, 1572

- Bericht An Johan Albrecht, Fürst, Schreiben von Peter Bremer, Kriwitz den 6. Martij 1572, 1 Seite

... auf eurer Schreiben hab ich mit geburender endtpfangen, darin v. f. g. mich beyfelen, das ich v.f.g. bericht thun sol, wes vrsachen den landreiter vnd den holtzvogt vor den Crivitz Hans Klokow frawe fencklich eingezogen, darub kan ich v.f.g. ...das den Landtreitern vnd den holtzvogt, des Klokowen frawe ahne Meinen vorwissen vnd willen, wie ich Inn holtze gewesen vnd das zigelholtz ureben lassen, darumb sie ist vorfluchtig geworden, vnd vmb den Beruchtung das sie eine Zeuberinne sein sol, fencklich angenommen, Ich habe mich aber vff vfg. byffelich nach Raddum begeben, vnd mich aldar Iren gefencknus halber erkundigt, do hat vfg schultz Im selbigen dorffe Hans Goldtbergk genant, des klokowen frawe, alsofort fur eine Zeuberinne angeklaget, wie vfg aus zuuorschlossen des schultzen vortreichung seinen Clage grundiglich zuernehmende, ...weitere Befehel werdn erwartet. Kriwitz den 6. März 1572, Peter Bremer (Crivitz)

.- Schreiben, 3 Seiten [Beteiligung der Gemeinde]

Anklage- Donnerstages den 6. Martij hat hans goldberk schultze zu Raddum klagende bericht gethan *das Er vnnd seine funf arten im schultzengericht eine wischen zu meiner wusten katen gehorig langetzeit im brauche gehabt vnd die nutzung dauon genomen , welche hans klukow Pauresman daselbst an sich bringen, der schultze aber Ime dieselbe nicht envornemmen wollen*, habe geregtes Klukowen weib, sich mit dreuworten kegen ermeltzen schultzen offentlich heren lassen, Er solte gerne zwentzig gulden, vnd seiner vierr(e) Pferde deetzen drumb geben, das er die wischen nummer gemehrt noch genutzt hette, darauf Ime seine 4 pferde kranck geworden vnd das Jar gestorben, das also zu furchtten mehr vnglückes vnd schadens er nottwendig gedrunge worden Im klukow die wischen zuuerlassen

2. Nachmals wie gemelter schultze mit erregetes Klukowen frauwen etliche scheldword hatten in Recht erwachsen, habe gedachte fraue abermals mit folgenden dreuworten sich fernehmen lassen, sie wolte mit Ime wol so lange reitzen, daß er keine huefh viehes solte lebendig im stalle behalten, darauf Im auch sieben Pferde vnd zwo küe denselbigen sommer vmbkommen vnd gestorben //

3. Vor etlichen Jaren wurde in Raddun eine Zaubersche verbrant, sej viel genente Klukowesche furgewichen, vnd hab sich in vier Behnn vnd mehr Jhagen nicht im Torf finden lassen, sej dieweil in folgen vnd wolte gelegen

4. Beschimpfte den Schultzen vor Zeugen : er soltte den tage nicht leben, daß es eins von stucken köner dern hee ehme bringen vnd im dorf fukmehl ? konne

5. furschienen Zeit Hans Klukow vnd sein weib kegen kriuitze in des landreiters haus kommen, haben Ime zwenne huner vnd ein duttken geschenket, vnd gebetten wan er werde erfahren das man sie die Klukowesche solte gefenglich eintzehen das er sie zuor warnen vnd ein wink geben wolte, dan Ir vnd alle wegen besser handeln vnd dingen im busche als im gefegnuse were //

6. Furgangenen Sonnabend den 1. Marti hat der Landreiter zu Kriuitz das holtz, welches Klukow aus der Leuitze auf seinen hof gefurret besichtigen wollen, sej Klukowen weib furgewichen, *vnd hab on schue barfussen dauon lauffen wollen*, wie nun sie gefraget aus was vrsachen sie so fluchtig, hab sie geandtwortet, sie hette ferlangest woll gewist das man sie greiffen wollers. Darauf der schultze (in erwegung seines erlittenen schadens, so auch furgangenen dreward(e) Ime wederfahren nicht alleine an seinem viehe, sondern auch an seinem vnd seiner kinder leben vnd gesundheit) furursachet worden offt gedachte Klukowen fraue, durch den holtzvagt vnd Landreitere gefenglichen antzunehmen vnd seines Rechten zugebeanth.

(andere Schrift)

Es ist aber des Klokawen fraue mit ketten oder Benden nicht geschlossen oder gebunden, sondern sitzt im Backhause leddig vnd los hat zur Betten vnd andern kleider gnuck damit sie sich des frostet weret vnd hat den Klokow vfg zumilder zu seiner simplication berichtet // hierauf dem Kuchmeister zu befehlen das er diese vermutung d(er) frauen mit fleis furhalte, in d(er) gute vnd ihr frist auch Jemanden der ihre nothdürft da sie es begert aufschreibe könne, darauf ihr antwort vnd ablainung, ob sie die thun könnte einzufragen. Auf des Anklägers Kosten nach Rostock verschicken, solliches neben die acten anhero in die Canzlei schicken vnd bescheit drauf gewarte

Befehl Johan Albrecht, 1 Seite

... auf vnsern befehl wegen Hansen Kolowen gefrangenen Hausfrauen berichtet, die Frau soll gefragt werden ob sie dessen geständig ist oder nicht vnd ablainung darauf thun könnte oder wollte, Die Akten auf Kosten des Anklägers nach Rostock, dann alles an die Kanzlei

- Schreiben Peter Bremer, Küchenmeister zu Krivitz, 27. März 1572, 2 Seiten

.Supplikation..des Hinrich vnd Claus die Newman zu Raddun Irer gefangenen Mutter halbern, hab ich mit geburenden ...empfangen, ... das den schultzen vnd achim Borchart Hans Borchart, sie die Mutter den Neumannen vor eine Offentliche Zeubersche angeklaget, auch alle Ires fuß darneben gebotten, das sie Ire Zeubersche sei, vnd Innen vnuberwindtlichen schaden, ahn Iren warenden habe vnd vhr gethane, ...clage artikel werden überschickt, mit Bitten derselbigen Clegern vfg. wollen Innen einen Peinlichen zutridt, zu der Newemannes Mutter gnediglichen vorgönnen... sie in genugcksam Caution gethan, was aber den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Newmanne Schwester belanget, dieselbige ist nicht fencklich eingetzoen, sondern hat ein Erlich Maget Vnd wirdt vndt ahn Irre Ehre vnd Redtlicheit groblich vorleynt, das den Maget Bruneten so hochbewagen das sie sulches offt bie vfg In vnderthenigkeit gesucht, vnd so viel gefurdert, das der Maget Clage, vnd den frawen andwort, sampt den vorhorten Zeugen, nach Rostock In vfg Vniversität geschicket, daruff die Juristen, der frawen das vrteil gefunden, das die frau darumb sie die Maget iniuriret, vnd der frawen die gethanene // Schwewort vbterzeuget, das die fraw Einen offentlichen widerruff thun vnd die gerichtes kosten erleggen sol, darauf die frauw Burgen gestelt, das sie sulches thun wolte, aber nhu durch andern der Maget Mißgonnen die frawe daruan gerrathen, das sie es nicht thun wil vnd die Maget freundschaft hart daruff dringet das vrteil Meuge Exequirt werden, ...Bitte um Belehrung, Kriwitz den 27. März 1572, Peter Bremer

Inquistionalartikel und Anklage- Clage artikel des schultzen achim Borchart vnd Hans Borcharts zu Raddum vber Hans Klokowen Frawe den Newmanne Mutter

1. klaget den schultzen das seine vofaren vnd ehr Langezeit eine wische van einer wusten Katen zubrichung gehabt, dieselbige frische hat Im Hans Klokow genommen, de dem schultzen die wische durch den amptleute vorheist weiter zu sich genommen, do hat tes Klokowen fraw dem schultzen gedreuet vnd gesagt er solte 20 R vnd seine 4 Pferde darumb geben, das er die wische Nummer gemeyet hette, alsofort In den Zeit, sein dem schultzen 4. pferde gestorben, do hat der schultze die wische vorlassen
2. Streit zwischen Schultzen Stief- und Klokowen dochter, Frau Klokow beschimpft den Schultzen, sie wolte es so mit Im machen vnd Rechten, ehr solte kein Pferd oder ochse im stalle behalten, Im dem selbigen Jare sein dem schultzen 7 pferde vnd 2 khue gestorben die Pferde nicht 8 tage gelebet
3. achim Muchow mit den Klokowischen szone in dem arche gezanket, das dem Muchau dem Klokow ischen stone, ein wenig vffs maul geschlagen, seinem vermuten wort halber, do hat die Klokowische zu dem Muchowen gesagt, du soldest diene 2 Pferde darumb geben das du meinem sone nicht geschlagen hettest, die auch gesunden leibes absterben
4. Landreiter berichtet von Fluchtversuch/Bestechung //
5. berichtet der schultze vnd seine Mit Cleger wie die Viereggische gebrandt worden, Nicht in drei Wochen, Inn Irem hause gewesen sondern vorgeflogen, vnd sich vff andere dorpfen alse zu Zietzlübbe vnd dammerow heimlich erhalten. Dies betzeugen die Pauren
6. Perichten die Bauern zu Radumb das die Klokowen fraw vor 16 Jahren beruchtiget, das sie eine zeuberinne sey, vnd die Zeuberei van der vorbranten viereggischen gelernet, dafür sie der Viereggischen Einen Strapfen vnd Bedtlachen gegeben
7. hat den Klokowen tochter zu dem Schultzen gesagt seiner Ire Mutter den gef... weiderumb vnd leddigh wurde, so solte dem ... achim vndt hans Borchart sampt Iren Frawen .. andern when suld vbel weiterfarren... kindt daruon zusagen haben wllen
8. der schultze sampt Mitcleger, wo des Klokowen frawen weitem ... entleddigt werden, vnd zur Clage nicht solte .. geschen, musten sie darumb das dorf .. vnd wissens geuisse sie wurden Innen .. vnd grossen schaden thun, alse sie zuuor ... gethan hette, (Klageartikel an Johan Albrecht)

MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

die Neuebursche und Alheit Elers aus Crivitz,

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Kriwitz, 14. Januar Lxxvj, an Herzog und Fürst...die beide gefangene ZauberInnen Neweburschen vnd hinckende alheit Elers diese woche mit dem feur vom leben zum Tode, Rechtfertigen lassen entschlassen. Weilen es vnns aber an holtz so dartzu ...mangeln..Bitten wir mit holtze gnedige hilffe thun vnd darselben Kuchenmeister Peter Bremer alhir schriftlich beuhelen lassen, etzliche fuder holtz darzu zu tun., an Johan Albrecht

MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981

Badesche, Hans Rosenow, wohl zu Crivitz, 1687 ?

- Indicia (Aussage), Inquisitionalartikel

1. Wahr das die Badesche etliche Jahr in Gerücht
2. als die Badestensche auf ihres bruder hochzeit mit Paul Erntins Frauwen gezanket, sie die Ehrentinsche so fort in eine gefehrliche Kranckheit gefallen
3. wie der Badestenschen Vatter Seel. sie durch 2 Menner beschicken laßen, sie ihre Eltern heftig geschmehet vnd gebrauket [Beschickung]
4. darauf ihr Mutter einsmals nach Lübeck gefahren, Sie ihr öffentlicher vber die Straße nachgescholten, sie solle hals vnd bein entzwei kürzen
- 5-. Wahr der Fuhrman auff ebene Erde sein bein entzwei gefallen
6. bei ihrer Wiederkunfft durch 2 Menner dieselbe auf vorig nachschmähung boschicket lassen, sie den abgesanten Zur antwortt gegeben daß wuste ihre Mutter wol, das sie einen teuffel hette der ihr achter vnd vorn ins Haus etwas zufuhrete
7. Wahr das der badestenschen Man vnd ihre Schwester zu *Mattias Ehrentin Seniorins Haus* gekommen vnd gebeten er möchte neben B. Ehrentin H. B. Heustern hinterbringen, das sie 30 R bahre zahlen wollten, damit sie badestensche geleite wider bekommen möchte, vnd nur ein Jahr in Criwitz verbleiben, das sie ihre güter zu gelde bringen könnte
8. Wahr das wie Ehrentin in die 30 R. nicht consentiren wollen desen Frau eine Krankheit bekommen //
9. das Sl. B. Ehrentins Frau immer gegrauet vnd ihr zu(e) muthe gewesen wen sie die Badesteinsche gesehen
10. das der iungsthin verbrante **Hans Rosenow** auf die Badesteinsche öffentlich bekant, ihr teuffel trugge wolhe kleider
11. als sie das erfahren, holt sie bei den Leutten rat was sie machen soll
12. Die Leute raten ihr bei Schuld- weggehen, sonst bleiben, worauf sie sich sofort des abends heimlich davon nach wißmar vnd von dar auf der post nach Lübeck gemacht
13. Wahr, das sie 3 Wochen in Lübeck und Rehna war
14. der Badestenschen Man vnd Freunde bey der ersten vorflucht ein fürstliches Mandat an B. Gericht vnd Raht ausgeuertiget,
15. darauf kommt sie wieder, aber letzten Pffingstagnach sich himlig wieder davon gemacht und immer noch weg ist
16. sie zog einen unrechten Weg über die rudopsmühle nach dem rechten Weg nacher Schwerin
17. hat einmal eine Tonne wahr von Schwerin gebracht, vnd des Nachts damit von Crivitz gekommen, sie gesacht ach nein ich fahre nicht hinein sie laßen mich brennen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

18. hat die thonne wahr auffm felde niedergesetzt vnd mit den ledigen wagen zu rücke wieder nach Schwerin in Pancratius Scheune gefahren

19. Wahr das der drache auff der badestenschen scheun auf der lalle gesessen, vnd sich aff entlig sehen lasen

20. Wahr das wie Hans Pölkowen frau solches der badesteinschen hinterbracht, sie darüber gelacht

21. badestensche sich über Hans Pölweck sehr beschwert, das sie von Pöl komen spät vnd frühe larm mit seinen vieh auffm hoffe keine ruhe haben könte

21. Wahr das Hans Pölkowen nicht allein sein ochse kranck geworden das denselben tod schlagen lassen müssen, sondern Er selbsten vergehet noch täglich wie der Tag

Indicia sunt:

1. Mala fama 1.

lurgia et subsenita damna Artic. 1-5

3. trawactio ab itetrice oblata 7

4. Nominatio a venefico 10

5. fuga tuplex nocturna contimata prohen 11-18

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2011,

Die Untersuchung gegen die *Anna, Frau des Hans Heinsche* zu Domsühl, 1613 (Domsüftl, bei Crivitz)

Supplication, Hans Heinrich und Hans, Vater und Sohn die Heynen zur Dömzuhl wohnt, 1613, Schrift fast vollständig zerstört, 4 Blatt

- ihre Hausfrau vndt mutter ist von ihrem ancläger Hans Mestelin Claues? zu Steinhöuel in pto. angegeben worden...wie ihre gottlose supplicationum, domit sie zur defension vnd ausführung ihrer unschuld gelangen vndt kommen mogen, zumahl sie dieselbe auch keinen vordacht habe // sie ist im Hause Criuitz gefengklig wegkgeholet vnd gefüret vnd alsoordt bis auff dem todt torquiret worden...die scribenten in veneficij crimine keinen ordinariu(m) procesum zugeben vndt verstatten wollen, das man weil dergleichen crimina atrociora ac lupsu faciora sein (der Rest nicht sinnvoll lesbar)

- S. 5-7 Schreiben des Jürgen von Moltzahn, Amtzman zu Crivitz an Herzog

...aus beygefügetem toculo zuersehen, das ich in der Zauberey halber besagten Heinschen zu damzuhl sachen inquiriret vndt vorrichtet ... er wollte dem herzoglichen Befehl nachkommen, und ist hierumb zu Stelle gezogen...so haben aber die untertanen die anlegerin so viel vmb Gottes willen gebetten, solche einzustellen, weil sie sich selbst umbringen könnte vnd wenn sie entlassen würde, ihnen noch mehr schaden zufügen würde, daher in willens mit der scherf wieder sie zuorfahren, alles auf ihren vnkosten, das E.f.g. nichts darauf kommt, das weib kommt ihm auch sehr verdächtig // vor, sie ist im gemeinen geschrey, vnd Ihre negesten verwanten nichtes guts von ihr sagen vnd halten, Was nun die teuffels huer, zur Nese belanget, habe ich fleissige erkundigung, bey deroselben Schwester wegen den StigPfenning anstellen laßen, was ich darin beschaffen konnen, werden efg. aus des lesten Zeugen Churd Feurbarns teposition (den ich darumb abgefertiget) in gnaden vormerken, vnd ist die teuffels hure im ampte Grabow in einem dorfe heiset Cremmin itzo anzutreffen, aber nicht lange auf einer Stelle, welche von den StigPfenningen selbst die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

wahrheit woll sagen muste, von wiedern sie mit der Scherffe (wie einsmahl zu Schwane bey Ef.g. Vatters Herzog Ulrich vnd Frau Elisabeth Zeiten, geschehen, da eine sulche meisterin alhir zu Criuitz burtigk, mit Zangen gerißen, vnd hernacher mit Feur // vorbrandt worden - Befehl des Herzogs: wegen der Heinschen zu Damtzuel, wenn die Cleger mehr fur beweis auffzubringen vermeinen an eine unparteiliche Juristenfacultät auff derselben vncosten verschickt werde, 7. Juni 1613, Adolf Friedrich an Jürgen Moltzan, (Kürzel: HIn oder HLJ)

- S. 8-10, Schreiben Jürgen von Malzahn zu Crivitz, 27. Juli 1613

- nach der Magdeburgischen Rechtsbelehrung wurde die angeklagte Hans Heinsche am Sonntag im Beisein des Notars christophori Bramburgij vnd zweier Zeugen erst gütlich dann peinlich befragt worden, sie ist darüber nicht einmal erschrocken, oder gefühlt // Ob zwahr die Pein nicht wie man mit Zeuberinen Pflaget, vorgenommen, seintmahl ihr kein seuen oder licht gezeiget oder damit beruret werden, man hat keine Aussagen von ihr erhalten, Malzahn zweifelt an dem Scharfrichter, von welchen man saget, das ehr kein geluck den Zuberinen etwas obzufragen haben soll, daher wollte er sie auf das Wasser werfen lassen, dahin sie // in keine wege Vorwilligen wollen, das sie zu waßer gewelt, Sondern mir nur 20 R anbieten laßen zur Haftentlassung....vnd solte ich solche 20 R ingeheimb zu mir nehmen vnd behalten, danach sind ihr elteste Sohn vnd zwey Tochter neben Jochim Ludeman vnd Pawl Weygant beider burger alhir erschienen, sich erboten zu cauriren // was soll nun also geschehen

- Belehrung: man soll sie weiter mit der Wasserprobe bedrohen, diese aber nicht zu werke stellen, auch nach neuen Indizien forschen

- S. 11-13- Schreiben des Jürgen Moltzahn, Criuitz den 9. August 1613

- das Protokoll des Verhörs bei der Tortur wird überschickt, da sie nichts ausgesagt hat, konnte auch nichts aufgeschrieben werden, Sonsten ist sie zum dritten mahl vf die Folter geleget vnd an den beinen geschroben, aber mit keinem Feuer oder Lichte, wie bey Zauberingen wol gebreuchlich nicht beruret // er bittet sie auf Caution und Urfehde zu entlassen

- Befehl Adolf Friedrich: , sie kann auf Urfehde und Caution erlassen werden, Schwerin den 12. August 1613, an Jürgen von Malzahn (Haio von Nessa)

- S. 14: Protokoll: Zuwissen sey...das den 21. Aprilis 1613...der Edler Jürgen Moltzan Heuptman des Ampts Criuitz zu Grubenhagen erbesessen, mich zu ende genanten Notarium erfodert...dieweil in sachen Hans Mestelins, Chim Steinhouels, Claus Varsteden et Consorten Cleger zu Dömbzuel wieder Hans Hein vnd desen Hausfraw auch daselbst wonendt, beclagte in puncto Veneficij ein Furstliches Mandatum ampts halber zugeschickt

Adolph Friedrich: wegen der Klage (Anklage) der Bauern, Befehlen dir darauf hirmit gnediglich, das du dem Pastor zu Möderitz vorbescheidest, Ihn wegen // des weibes befragst, auch die Gefangene ferner mit der Wittesche confrontieren läßt, alles Verzeichnen und Einschicken, Schwerin den 29. März 1613

- der Pastor Samueli Kochen zu Möderitz wird befragt, // S. 15v sei nun elf Jahre lang dort Pastor, hält dort alle Sonntage Predigten, Zeugenbefragung [Attestat des Pastors]

- hat anfangs nichts anders als vnter seinen zuhörern Gottesfürcht, Liebe vnd einigkeit gespüret, bis fur vngeföhr 6 Jaren eine frauwe daselbst des angeklagten Hans Heins Schwester vnd Hans Pingels Hausfraw mit gantz vnmenschlicher kranckheitt gantze Vier Jare

danieder gelegen, ohnsinnig gewesen, ...*die dann auch die Frau ihres Bruders Hans Heins Frau anklagt, dieselbe einsmahls in der Pingelschen backofen gebackett, do hetten sie sich beide in dem Backhause verunwilliget, vnd wehre, // darauf verläßt die Pingelsche das Backhause, als sie wieder kommt liegen alle Gegenstände Creutzweis ... das Backhaus vber ihr dergestalt krachen worden das sie vermeinet, es würde in ein haufen fallen, danach wird sie krank, der Pastor vermahnt sie sie sollte ihre Krankheit mit gedult tragen und nicht dem Teufel zuschreiben, sie sollte auch unter so nahen Verwandten kein Unheil anrichten, nach vier Jahren stirbt sie // 16v* ihre hinterpliebene Tochter Tilsche erkrankt ebenfalls, die auf antreiben anderer Leutte neben ihrem Verwandten Chim Pingeln von Zitzelübbe ihres Taufgelubds vergeßen, vnd Nach dem Teuffel zur Nese gangen, bey dem selben sich zuerkundigen, wer ihr doch solche Pein vnd Marter anthete, der Teuffel sagt aus der Besessenen, kumpstu nun, du soltest eher gekommen sein, so hette auch deine Mutter noch wol gelebett, es wehre die Anna Heinesche...ihr könnte nur geholfen werden, wen ihr die Heinesche von Rugke zu aus der handt würde trincken geben, so würde es mit ihr besser, dies wird zum Geschrei, were der Magdt bruder darzu kranck geworden, welcher so große schmerzen im heupte, das er bißwiden zur arbeit gar vnduchtig // *als der Pastor vom Gang zur Wahrsagerin erfährt, läßt er sie zur öffentlichen Kirchenbuse wegen ihres angerichteden Ergernus ziehen, die Magd lobt auch an, sie wolte nicht mehr bei dem Teuffel Raht suchen-diese schweig dann auch zukünftig, aber der Pingel (Chim) wird zum teufflich weser vnter dieser freundschaft vnd im gantzen dorffe dieses fals entstanden das er gnugk zustillen hette gehabt, als nun solchs wesen aufgehoben, hette sichs begeben, das ein Schmiedeknecht bey Claus Varsteden dem Schmiede zu Darmbzuel 2 Jahre gedinett, welcher des Schmides zu Wamekow Bruder derselbe vff Hans Mesterlins hochzeit zu Dömbzuel welche Anno 1612 Montags post Visitationis Mariae gehalten, lustig gewesen, vnd in schertz geredet (wie etzliche Frauen bei der hochzeit beisammen gestanden) Stehet vmb ihr alten Zauberhuren, die Heinsche murt darauf, Nicht lange hernach wird der Schmiedeknecht krank // 17v* besonders am 5. Dezember will er nicht allein schlafen und Bittet andere Knechte dazu, als er zu Bette gehen will, stößt er die Tür auf und läuft davon, alle verfolgen ihn aber können ihn nicht einholen, am nächsten Tag wird er Tod im Teich gefunden, obwohl der nur einen halben Mannes tief ist, wo er mit gefalteten Händen lag (er war besonders fromm) // sein Bruder Schmidt zu Warnow macht sich nun neben andern zum Teuffell zur Nese auf, so sich itzo zu Warnow auffhellet, der Teufel gibt wieder die Lange Anna die Heinesche an durch zwei Geister weil er sie für eine alte Zauberhuren gescholten, welches sich die Heinesche allein zugezogen, auch der Schutzzinnen beiden Söhne würden bald sterben, wenn nichts unternommen würde. Im Dorf wird nun berichtet, der älteste Schutzzinnen sohn Chim Steinhouel geht abends nach Hause // 18v da springt ihn der Teufel an und verliert sein Gehört, und wird krank, auch der jüngste Bruder Hans wird krank, die arme Witwe - da verfügt sich die Heinesche anfenglich in geheimb zum Teuffel nach Warnow vnd (wie das gemeine geschrei besagt) hätte ihm Geld gegeben, das er vff andere vnd sonderlich vff die Wittesche sagen solte, danach fährt sie mit zwei Zeugen nach Warnow, worauf der Teufel die Wittesche besagt, darauf hette sie Abraham Zachowen burgern in Parchim so mit ihr zum teuffel gewesen, dem 13. Februar abgefertiget, das er ihme ansagen solte, die Heinesche were unschuldigk vnd die Wittesche hinterm Kirchofe // allein wer es, die alles schaden thete, dauon solte er nun das Maul recht aufthuen, und obwohl der Pastor das Laufen nach dem Teufel verdammte hätte es sich immer mehr vermehrt, Vnd were dadurch solcher Zangk, schelten vnd fluchen in seinem Kirchspiel erwachsen, das ihme ohne zuthuen der Hohen Obrigkeit zu stillen vnmuglich würde....dan

die Heineschen Söhne einen Ieden in stucken zu hawen sich öffentlich verlautten ließen, die von ihrer Mutter boses redeten, nun wollten die Leute aber nicht schweigen, dieweil sie sich beduncken ließen, es wehre einem Jden alles wiederfaren, auch gleich so geschehenn // 19v wie der Teuffel gesagt. Als die Heinesche ihm den Pastor durch Zachowen am Sonabendt ansagen laßen, das die Wittesche alles schaden thete, ihrem Manne Hans Witten folgenden Sontagk vor sich zubescheiden...sie solten sich ordentlich betragen, darauf Hans Witte wie er vernommen, auch seine Clage fur dem Herrn Hauptman angestellet, Sonst wuste er auch von ihr nichts böses, *Von dem Heins Volck aber wehre das geschrey nichts gutes vnd wehre hans Heins Mutter fur Criuitz verbrandt wan sie nicht im gefengknus vmbkommen vnd Hans Heine wehre eine geraume Zeitt vorgewichen, aber der zeitt die amptleutte mit geldt gestillet, die Leute aber weren einstheils noch im leben, die ihm mit gelde vom fewr gelöset, die es ihme auch zu zeitten wol vorwerffen solten* [Pastor positiv, Pastor negativ]

(gütliche Aussage, Zeugenkonfrontation) darauf werden die beiden Zankende Weiber vorfurdert, die Wittische hat eine Klage gegen die Heinesche ausgebracht, eben weil Abraham Zacharias vor dem Pastor sie hat bezichtigen lassen, das wolte sie von der Heinischen beweiset haben, Heinische antwortet, Sie hette von ihr nichts gesagt, wuste auch nichts von ihr // 20v der Pastor erinnert sie daran die Wahrheit zu sagen, und erinnert sie sie hat gesagt: Nun wil ich euch morgen tages 2 leuthe schicken, vnd es euch anzeigen laßen, wehr den Doembzuhlern den schaden thuet, Nun werdet ihr auch das Maull rechtschaffen auff thuen, mir entschuldigen vnd die andere offenbahr machen, vnd ihr zu gemuete gefüret neben Zachowen war auch der kleine Chim Stein dabei // Vnd hette der Heinesche mit dem Teuffell Tias getrunken, derselbe hette öffentlich ausgesagt, das die Heinische vnschuldig, aber die Wittesche hinter dem Kirchhofe die wehre es die alles schaden thete Die Heinesche Negiert, die Wittesche Affirmiret es
- Heinische sagt sie wehre um ihrer Unschuld willen vnd nicht um der Wittischen willen hingegangen, aber die Leute vnd Tias sagten, das es Anneke were, damit die Wittesche gemeinet

- Befragung der Heinischen über die Artikel der zeugen: // 21v, gütliche Aussage

1. Bei Hans Mestelins Hochzeit hette sich der Schmideknecht 2 tage daselbst finden laßen, sie hette ihn wol gesehen, aber nicht gesprochen, sie hette auch forn im Hause gesessen, vnd bald wegk gangen, Zeigte auch dabei ahn, Varstede solte seinen Knecht gewartet haben, als die Crugersche thete so were er nicht vmbkommen
2. Affirmat, die Krugersche messe es ihr zu vnd wehre der Teuffel Tias der aussager, aber sie vnschuldig
3. Affirmat, der acker were eitel Wifekute darüber wehr er gangen, vnd hernach gesagt sie hette es gethan
4. Hans Pingels tochter zu Doemzuehl // vnd chim Pingell zu Zizelubbe, weren beide nach dem Teuffell nach der Nese gewesen, do hette der Teuffel gesagt, das sie ihrer Mutter vnd ihr den schaden gethan, aber sie hette es hingehen laßen, weil diese Tilsche Pingels ihres brudern Tochter
5. Sie hette den Kerls so mit ihr nach der Nese gewesen, freye Zehrung vnd belohnung geben, abr dem Teuffell hette sie nicht mehr geben, als iedes mahl einen schillingk, welches ihr nicht anders solt nachgesagt vnd vberwiesen werden
- ihr Sohn Heinrich habe Abraham Zachowen aus der Stadt geholt, demselben 6 ß gegeben, das er von Parchim bis Möderitz $\frac{1}{4}$ wegs gehen, vnd dem Pastor ansagen solte // 22v

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Nochmal Klage (Anklage) des Hans Mestelin, Chim Steinhauel und claus Varstede, ihre Anklage beruht gänzlich auf der Aussage der Wahrsagerin von der Nese

1. das die Heinesche dem Schmedeknecht hette angetan, das er krank geworden, weil er sie als Zauberin gescholten
 2. das sie des Schultzen Schwester daselbst auch vmbs leben gebracht
 3. das der Schmitt in Daretzuel, welcher ein mahl am schenkel grose schmertzen vnd wehetage bekommen Soll der Teufel auch gesagt haben, die Heinesche hette ihm solches angethan
 4. das die Heinesche eine frau in Domzuel die Pingelsche für etliche Jaren getötet hat, auch ihre Tochter Tilse Pingels krank gemacht // auch die Heinesche vom Teufel so besagt
- Notar: Christopher Bramburg, immatrikuliert

- S. 26- 27v: Supplikation von Hans, Heinrich vnd Hans Vater und Söhne die Heinen, 3. Juli 1613

- sie hatten gehofft eine Abschrift der Klage zu erhalten, was jedoch nicht geschehen ist, ihre Frau und Mutter ist mittlerweile überall berüchtigt, ihr Dienstjunge wurde von Hans Steinhauel Chims Sohn am öffentlichen Tage auf dem lantwege vberfallen vnd geschlagen // der hauptman zu Crivitz hat gesagt das wir zu ordentlichen verhör vnd defension q. utqi lationis imo ipsi diabolo zu denegiren müchten vorstattet

- Bemerkung: in pto. verübter gewalt contra hans Steinhauell, An Herzog Adolph Friedrich

- S. 28-, Anklage, Nochmals Anklageeröffnung, Befehl Adolph Friedrichs vom 5. Mai 1613 zu weiteren Inquisition,

- Verhör der Zeugenverhör...vnd das ich die anlegere absonderlich abhören, vnd auff ihre anlage, wie vnd welcher gestaltdt sie dieselbe zu exaggeriren vermeint...summarie befragen...// sie sollen ihre Clage volführen vnd was sie wieder die besagte Persohn zu clagen vnd zubeweisen...Ist demnach im Schultzen gerichte des amts Criuitz zu Dömbtzuehl, der eine anleger Claus Varstede befragt worden: 1. Er bleibe bey seiner anlage, es habe Hans Hein ein stücke acker vfm Kalten hofen gehabt, welches seines knechtes Vaters Chim Mesterlin ihme versetzt, demselben acker sein knecht Chim mesterlin wiederumb von Hein eingelöset, Heinsche aber denselben nicht wollen fahren laßen, sondern gesagt, es solte ihnen nicht woll darauff ergehen, soltte sie den acker mißen, der knecht hette das gledt aus dem Gottes hause geliehen vnd den acker gelöset, do hette sie Ihne anleger in verdacht gehabt, als hette der es also befurdert vndt ihme das geldt darzu geliehen, derowegen als anleger vber dasselbe stuck getzogen mit den Egden, vnd auf seinem acker Egken wollen, wehre es ihme mit sulchem schertzen in die beine koben, das ihme die beine also schlaffend geworden //29v dick geschwollen...was ihn sehr viel Kostet

2. Es hette die Heinsche seinem Schmiede knecht Carsten Resson von Wanekow burgik hierumb das er in Hans Mestelins Hochzeit vorgangen herbst zu ihr gesagt, Stehet vmb ihr altten Zauber huren, die bösen geister auf ihne geweisert, die Ihne ins wasser leiten vnd ertrencken musen, vnd ob er zwar dem Teuffel nicht trawete wehr auch nicht dahin gewest, so erhalte es sich doch in der that also, wie es der Teuffel ausgesaget, sie ist auch in der Nachbarschaft berüchtigt

3. Der Knecht Chim Mestelin so den acker wieder eingelöset, wohne itzo zu Dombtzühl, aber hette sieder kein glück gehabt, // newlich ihm ein Ochse gestorben, das er der Heinschen

beimist, Imgleichen wehre demselben auch ein Junge zum Kruppel geworden, das sie ihr auch beygemesen, vngeachtet es Ihrer, der mestelinen Mutter schwester were
4. Thate bitten, sie nicht zu entlassen, sondern mit der scherffe zuerfahren, er wollte seinen hals dagegen setzen

Der ander anleger Hans Mestelin sagt:, Zeugenverhör

1. wäre gestendig, konnte das böse Volck im dörrffe nicht lenger leiden, die Heinsche wehr wol 4 oder 5 mahl beim teuffel gewesen, Viehschaden neben Thies Jungeclaus von Garuitz nach Warnow // 30v gewesen dort wird die Heinsche besagt
2. Heins Volcke wird nichts guets nachgesagt, vnd allenthalben beruchiget, dan Hans Heins Mutter fur 30 Jahren fur Criuitz verbrant, dieselbe auf ihren Sohn bekandt, das er die kunst auch konte, er were auch eine geraume Zeit vorgewichen, vnd sich mit den der zeit Beampten mit Gelde abgekauffet, derowegen er dafür hieltte, das Man vnd Weib in ihren kunsten gleich wehren
3. Bittet um peinliche Frage, will dafür nicht allein sein Gudt sondern sein leib vnd leben verlohren haben //
4. weill der Heinschen Sohn Heinrich vergangenen Montags im Pffingsten, vf seinen hoff gelauffen, als Clager im gilde gewesen, vnd zu seinem kinde welches das Fieber gehabt, vnd vfm hofe kranck gelegen, gesagt, du Schelm, sihe mit dem beil will ich dir den hals abhawen, wan ich den altten Schelm kriege, so soll er fur meinen handen sterben vnd mit dem beill in die Erde gehowen, vnd Clegers frau aus dem hause geiaget, die sich in ander leutte stellen verbergen musen, vnd wan er wahr in gewesen, hette ihrer einer im stich plieiben musen
5. Pferd gestorben, der Teuffel gesagt, der Heinschen Sohn hette das gespannen Pferd in graben geleittet, vnd der Teuffel hette es darin vmb gebracht

3. Ankläger: Chim Steinhöuel, Schultze zu Dömtzhull, ist eine zeitlangk sinnloß vnd itzo fast taub //31v, daher spricht seine Mutter Cathrina Rogemans für ihn, ihr ist eine Tochter vmbgebracht, zwei Söhne krank vor allem weil die Heinische eine Tochter so sie ihrem Sohne vndt dem Jungen Schultzen ihre Tochter geben wollen, der Clegerin Tochter vnd Sohn aber nicht darin willigen wollen, welches alles sich in der that erielte, vnd hette es der Teuffel ebenmessigk mit sulchen vhrsachen beschrieben // es wird ihr durch ihren Schwager auch seit mehr als 10 Jahren öffentlich zugesagt, das sie seine Frau umgebracht hätte, Sache mit der Tilschen, man sollte die Wittische vnd Heinsche auf das Wasser werfen lassen, aber von der Wittischen nichts böses gehört // 32v, der Sohn Hans Heine, so zu Parchim das Tuchmacher handtwercck lernt, fur Clegerinnen thur komben vnd ein tilitzer ausgetzogen, vnd zu ihr gesagt hey wan ich sie hier hette die ich haben wolte, so wolte ich mit Ihme vmbspringen, vnd die wehr vmbe kopf getzogen, vnd baldt darauf ihrem krancken Sohn im velde beuguet, vndt gesagt, wie stehen du vnd ich zusammen, der gesagt: Ich habe mit dir nicht zu thuen, dieser aber mit vnnützen groben drauwortten, die doch ihr sohn wegen taubheit vnd schwagkeit nicht hören können, aber seine vngestütmben geberde hett er woll gesehen, Viehschaden

Zeugen:

1. Chim Rowolt (Rotpoldt), 80 Jahre alt: vor 31. Jahren sei die Mutter des Hans Heins verbrannt worden, zu Chrivitz, vnd wehre Marten Heine itzigen Hans heins Vater, der zeit vber die Elden vorgewichen, bis endlich Zeuge zu ihme als seiner Mutter Bruder gesagt, was er ihm geben wolte, Er wollte ihm mit dem Kuchenmeister Peter Bremer ausönen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

darauf er ihme vmbhelset vnd gesagtt wan du das thuen wolttest, so handelstu als ein freundt, vnd wehr darauff Zeuge woll 4 mahl nach Criuitz gewesen ehe er etwas beschaffen können, die Heinische ist sehr berüchtigt, aber nicht der mann

2. Zeuge, Chim Pingell vin Zitzelübbe, 50. Jahre alt

- er wehre zum 1. mit Marcus Klokowen // von Zebberin vnd zum 2. mit Claus Risowen Schmid vnd Carsten Krüegern von Wannekow (welcher selbst wegen einen Schaden fragen wollte, der auff ein weib gesaget, dieselbe sich gegen dem Teuffel verantworttten wollen, der sie hefftig zerschlagen, vnd wehr dieselbe schon darauff selb 3 Hexen verbrant, in Johan Reimer Prestins Gerichte) wegen des Schmiedes Bruders gefragt, solches sagt der Teufel in Warnow in der Marck in Stoppelwegken hause alles der Anna Hein zu, ebenso das von Tilse Pingels und von der Alten Schultzschen // 32v auch wegen des Marten Heins Flucht, der wurde vom Landreiter von Criuitz Jochim Stuerkow oft gesucht aber nicht bekommen

3. Zeuge: Thias Jungeclaus von Garuitz, wegen seines Viehschadens nach Warnow zuum Teufel gewesen, der gesagt: die Wittesche wehr es: worauf Mestlin gesagt, so pflegt der Tuffell leutte zusammen fuhren, zuor hastu in vf die Heinsche gesagt, wie kumbst du dan itzo...auf die Wittische...// die Heinische hette ihm geldt gegeben, das er auff die Wittesche sagen vnd sie entschuldigen sollte, aber sie wehre de eigentliche Zauberin

4. Claus Retzow, Schmid zu Wannekow, wegen des Bruders der ertruken, war beim Teufel, auch das die Heinsche dem Teufel geld gegeben

- Die Ambstleute fragen nun nach der Wahrsagerin zu Nese /Warnow nach, die Schwester ist hirtin zu Warnow, es wird der Bürger Churdt Furborn zu Parchim dazu beauftragt, // er hat die Schwester (Hirtin zu Warnow) Emerentz Buchins befragt, *diese sagt die Schwester mit dem Teufel Thies were jetzt zu Cremmin im Ambt Grabow anzutreffen, da dan die leutte ausm Stiff Halle, Lande Braunschweig, Pombern, Lueneburgk vnd Holstein bey 50. vnd 60. Ihn nach lieffen. Sie wisse aber nicht wieviel Geld sie gegeben hätte,*

- Notar: Christoph Bramburg

Cautionsbrief, Bürger aus Crivitz sind Bürgen,m

-4 Blatt: Schreiben Jürgen Molzahns vom 18. Februar 1613, wegen Beschwerde einiger Bauern (Anklage)

- Schreiben, Jürgen Moltzahn an Herzog, Crivitz den 17. August 1613 die Heinsche will sich nicht: vnter keinen wege darauf burgen stellen, vnnd sich das Rechtens wider die anleger begeben Derowegen ich dawider protestiret, das sie von dem Tage an nicht mehr der anleger gefangene, sondern ihne eigne gefangene, die auch auf ihren vnkost, schaden vnd gefahr sitzen sein vnd pleiben solte, damit sie also dauon gegangen, er überschickt das Rotul der Caution vnnd Uhrfheide

- Befehl vom 21. August (1 Blatt): die Gefangene bleibt, bis sie die Uhrfehde schwört und Kaution stellt nun nicht mehr auf kosten der Ankläger in Haft, sondern auf eigene Kosten

-3 Blatt: SupplicationAnkläger der Ankläger, Schultzin, Claus Varstede, Hans Mestelin vom 4. August 1613

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- die Tortur wäre zu gelinde gewesen, sie zählen nochmals alle Schädigungen und Ursachen au, wollen ihr gesamtes Hab und gut dagegen setzen

- 1 Blatt: Befehl Adolf Friedrichs vom 5. August 1613, auf Supplikation der Ankläger, man soll das Geständis unter der Tortur und die Belehrung überschicken, an Hauptmann zu Crivitz

- Supplikation Hans, Heinrich und Hans von Heynen, 8. August 1613, 2 Blatt, suchen um Schutz gegen die weiteren Umtriebe der Ankläger nach

- 2 Blatt: Supplikation Ankläger der Ankläger 29. Juli 1613

- Belehrung der Magdeburger Schöppen, 4 Blatt

- auf Inquisition vnd ettlicher Zeugen Summarische ausage nebenst einer frag schrift, in Po. Veneficij, die Anna Heinsche betreffend vberfertigt, vnd vmb ertheilung vnsers Informatz gebeten, Demnach sprechen...in gegenwarth des Scharfrichters mit Vorlegung desen Instrumenten ernstlich zu terriren vnd zu bedrawn. Ob aber solcher gestaltdt, nichts bestendigs aus ihr zubringen vermuge der Carolina 25. von gemeinen argwohn § erstlich, ob der verdacht, vnd 44. Von Zauberei anzeigung zu mehrer erkundigung der warheit, peinlich mit gebuhrender Scharffe, zu befragen //

1. Ob sie Zaubern konne? etc.

2. Teufelsbuhlschaft

2. Schaden an den von Zeugen benannten Personen

30. Juni 1613

- 3 Blatt: Supplikation Hans, Heinrich vnd Hans Heine, sowie M. Anth. Hertzpern Pastor S. Nicolai in Wismar, Jochim Pingelig Prediger zu Goldenstede vndt andere Freunde, 25. April 1613

- sie sind neben andern nach Crivitz auf die Kanzel citiert worden, dort wird sie von den Klagern in po. vermeinter Zauberei angeklagt, // sie aber hat sie ordentlich purgiret vnd deferenter kundgetan, mit Anna Witten confrontiert worden, hervorstreichen des Guten Rufes // es wurde bisher keine Defension zugelassen

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

- Jacob Hagen, Paursmann zu Goldenbow, in ehelicher Vormundschaft der Anna Schultten, und seiner Kinder Hans, Heinrich, Gesche vnd Engell an Adolph Friedrich
Supplikation- aus der Original kundtschafft haben efg. gnediglich zuuernehmen, Wie im abgelauffenen 1615 Jahr vff anstifften vnd fragen gueter Leute meine Jacob Hagens Hausfrau vnd liebe Mutter von einer Zeuberin vndt Hirtinn aus wessir vnschuldiger weise bezichtigt, aber auch wieder zu oftern von derselben wieder entschuldiget. daher kann sie also schlecht eingezogen werden, aber hatt sich nun Curtt Grabow zu Gometow vnternommen, vndt durch den Notarium Christopherum Bramburgium drey Zeugen (davon der eine aussager vmt mit ancleger, dartzu mit solchen lastern behafft, das Er Rechtswegen fur einen Zeugen vorwerflich, der ander ein Junge vndt minoremus, der dritte suspectus, wie aus der kundtschafft helle erscheint, vndt also in dieser Sachen alle drey ohn zuleßig)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Sumarie abhören lassen vndt darauf sub et obriptione eingelegte information von Magdeburgk erhalten...darin sehr // gefehrlich, vndt wie dahin gegen Pillig mit vnser Defension Vermuge der Rechte gehört werden müssen. - sie haben aber keine Abschrift der Zeugenaussage erhalten können, vielweinig der Vberschikten berichts mechtig werden können, gegen seine Frau und Mutter liegen auch keine rechtmeßige Indicia, hochnötige Defensionales daraus zuerfertigen, sondern zum schreck, *damit wir das werck nit angrieffen sollen 8 Thaler oder gulden von Ihme gefurdert werden, welche wir doch nit erheben oder ausgeben können.* Daher soll der Herzog dem Notario demandieren bei Poen, die Copien auszugeben, auch die Überschickten Akten nach Magdeburgk, mit dem Prozeß warten, bis die Defension verstattet ist, Goldenbow // den 22. Juli 1616 [Abgelten der Besagung]

- Befehl auf der Akte: Curt Grabow zu Gometow bei Poen von 100 R anbefehlen, die Zeugenkundschaft, Akten an Magdeburg und Belehrung herauszugeben, Schwerin 24. Juli 1616

- Belehrung der Schöppen zu Magdeburg:

- als Ihr vns eingenombene inquisition vndt etzlicher Zeugen Summarisch aussage nebenst einer segschrift ? in po. Veneficij Annen Schultzen Jacob Hagens zum Goldenbow Eheweib betreffent, vberfertigt, vndt vmb Ertheilung vnser informats gebethen...Werden frantz Vieregke, Chim Jendrian vndt Peter Regewoldt Ihrer in actis gethane aussage mit einem Corperlichen eidth besterken, ...kann das Weib in gegenwart des Scharfrichters mitt vorlegung dessen instrumenten ernstlich zu terriren vndt zubeedreaen, Ob aus ihr nicht gemeß der Carolina Art. 25 Rub. von gemeinen archwohn § erstlich ob der verdacht vndt Art. 44. von zauberin genuchsam anzeigung zuergründung der warheit Peinlich zubefragen.

- Abschrift durch Christophorum Bramburgium, immatrikulierter Notar

- Schreiben des Franz von Grabow, Gombtow Montag fur S. Bartholomej 1616, ...wegen der Sublickation des jacob Hagen vnd seiner StiefKinder...daher schickt er die magdeburger Belehrung dem Herzog...er hätte auch gern die Akten übersandt, die aber hat der Notar bei sich, auch darüber durch einfallendts meines seligen Schwagern Abraham von Winterfelt begrebnus verhindert vnd abgehalten...bittet daher um Zeit

- Supplikation, Jacob Hagen und Kinder, Gometow den 23. Mai...

- Verweisen auf die Supplikation vom 24. Juli 1616...weil derselbe die vermeintliche aufgenommene Zeugenkundschaftn, vnd den, an den Schöpenstuel zu Magdeburgk vberschickten bericht nicht eingeschickt, dahero wir nit wissen können, Worumb vnser hausfraw vnd Mutter beschuldigt wirt, gleichwol Vorgemelts Curdt Grabowen Vnderthanen, sonderlich Peter Rewoldt sich vnterstehen, an daerselben allerhandt gewalt vnd großen Muttwillen zuerüben, derselbe auch solches öffentlich zuwergke gerichtet...bitten sie nochmal bei grauiori poena Curts Grabowen anzubefehlen, das er nicht allein den bericht vnd kundtschaft einschicken, sondern auch gemelten Peter Rewoldt dahin mit gefengnus Zwinge, das er sich mit vns wegen des großen Vberfals vnd gewalt abfinde...23. Mai 1617

- Befehl Adolf Friedrichs:

...Adolf Friedrich fordert Abschrift die seit einem Jahr fällig ist bei Poen 200 R, ebenso den Bericht nach Magdeburg //und der Junker mag // den Supplikanten gegen Peter Rewolds gebürlich zu ihrem Recht verhelffen, Schwerin 29. Mai 1617, an Curt Grabowen zu Gometow

- Schreiben Frantz Grabow, Gombtow den 4. Juni 1617 an Adolf Friedrich
- hat das herzogliche Schreiben auf die Suplikation erhalten, er wollte dies ja auch gerne tun, aber, habe ich doch bisdaher solches von Christoppero Bramburgk, welche meine Acta noch alle Vnter seinen handen halten // nicht mechtig werden können, weil der auserhalb des Landes war (in Lünenborgk), man möge ihn von der Poen verschonen, er hat einen Botten nach Lüneburg geschickt, aber ohne die Akten kann der Herzog in diesem Falle keinen Abscheid erteilen // weil ihm wie auch Franz vieregken zu Bützow, Curdt Grabow zu Gombtow vnd Ern Johan Gieselern Pastor zu Frawenmarck alles wol bewust, das die Frau von einer zu Weisin gerechtfertigten Zeuberin öffentlich beandt vnd ausgeruffen worden..., der Herzog möge diese Herren befragen lassen // Gombtow den 4. Juni 1617

[Zusammensetzung des Gerichts)

- Befehl an Frantz Grabowen: das die Tage bereits mitt vor beschieden besetzt, vnd dir sobaltt damit nicht kan gefuget werden, Lassen es denmach nochmal bei vorigen vnsern poenal mandat bewenden, vnd sollen dir hiermit zu allen vberflus noch 14 Tage pro omni termino, darzu eingeräumt werden, Schwerin den 16. Juni 1617 (M.P.)

- Schreiben des Franz von Grabowen, Gometow den 28. Oktober 1617
...wegen des Schreibens vom 5. Juni...bittet in gnaden erhoret vnd zu abhelfung dieser sachen, einen Verhörs tagk angordnet haben. Ist nur doch den 10. Juni darauf in Gnaden zur andtwortt gegeben, das damals die tage alleweits mitt vorbescheiden gesetzt gewesen, daher er befohlen die Akten an die Kanzlei einzuschicken, // da er Krank geworden ist, konnte er auch die Akten nicht bekommen...

- Befehl Adolf Friedrichs: ...bei Poen 100 R. ist nicht gegen die Supplikantin zu verfahren, sondern die aufgenommene Zeugen kundschaftt vnd den an den Schoppenstul zu Magdeburg vberschickten bericht nicht überschickt hast, bist du 100 R. Poen zu tun schuldig. 24. Juli 1616 - an Curt Grabowen zu Gometow

- Schreiben des Christoffer von Restorff, Hans von Restorff und Johan Grabowen, Radepull den 10. Mai 1615
...das zu Wesin die Hirtin daselbst wegen Ihrer Toberei, ist in gefenckliche hafft von Hans Retztorffen eingezogen, Welches sich folgender gestaltd zugetragen, das der Hertinnen Ihr Man ist vorgemerken, vndt sich vff dem Settinchen felde erhencket, zubefruchten das Er seiner Toberej halber muchte eingesetzt werden. Deswegen seine frawe wo oben erdacht Ingezogen, Vndt endlich vff Ihr gutliche bekentnuse so viele bekant, das sie hernacher durch eine darüber erholte Belerung, ist peinlich befraget worden, sie etzliche Leute bekant, so keimals bei Ihren lebens Zeiten zu keinen bosen geschrei gewesen, sich auch also erhalten als Ehrlichen Weibern woll anstehett...sie bekennt vor allem Jacob vndt Hermen Hagens Frawen, so woll auch ander mehr beandt,. Ist sie Insondernheit gefraget, ob dieselbe Töberen köntten, sagt Sie, dieselben kontens eben sowoll also sey. Worauf sich Frantz Vieregge vndernommen Vndt das Weib durch den Fronen fragen lassen, Ob auch in Goldenbow Töbenschen wehren, Wobei sie etliche besagt auch Jacob Hagens Frau, *Frantz Vieregge fragt auch gezielt nach Jacobs Hagens Frau // weil er einen verdacht auf dieselbe gehabt*, Ihme wehren etzliche haubter Kuhehe viehe abgestroben, was er der Haggenschen zumisst. Die Hirtin sagt, sie hätte solches von Peter Reigwoldt im Krige gehört, Der Reigwoldt berichtet, daß Ehrns von einer Christallen kikerschen hatt. [Wahrsager] Welches der Reigwoldt auch zum Kruge bei Jochim Kopken gedacht. Darauf läßt sie Curt von Grabow

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

nocheinmal selbst befragen, nun sagt die Hirtin, das sie nictes von den Hagenschen Weibern wustem darzu kent sie dieselben auch nicht...So habe Ich gleichwoll die Edlen vndt Erneusten Christoff vndt Hans gefettern die Retzstoffe zum Radepul vndt Wesin, Nebenst andern mehr der Bernern zu Bülow, Vndt Johan Grabowen mit Zur Zeugknuse genommen, Vnd Ihr nach Obengedachten Hagens frawen fragen lassen, thuet Sie austrucklichen berichten, // das sie von den Weibern nictes boeses wuste, hat es nur aus der Pin vndt vff des Reigwoldes vnd Christallen Kikerschen ausage gethan. Was von allen Zeugen ausdrücklich bestätigt wird.

- Eine unvollständiger Befehl an Franz von Grabow, Zerstört
- Eine Supplikation, Teilweise zerstört von Jacob Hagen, an Herzog...man Bittet nochmals die Aktenabschriften zu erhalten, damit Defension eingelegt werden kann, 13. Dezember 1617

- Befehl Herzog Adolf Friedrichs vom 5. November 1617, an Frantz Grabowen zu Gometow (H. N.)
- Auf die Supplikation der von Hagen...wird befohlen die zuor Summarie ohn eyd abgehörte Zeugen, vermittelst eydes repetieren lasset, vnd als dan derselben kundschafften nebens den sembtlichen auch den actris, so zwischen dir vndt der gefangenen freunde, in vnser Cantzlei alhir ergangen, dauon des ohn Zweifel Copei haben wirst, abermals naher Magdeburgk an den Schoppenstul doselbst vorschickest, vnd was diese als Belehrung schicken, wieder an die Kanzlei zurück schickst. 5. November 1617

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2022,

Maria Frese, Anna Weitendorf und Catharina Sternberg aus Bernin, 1618-1619

Protocollum 1618, den 13. Aprilis in F. haus zu Kriwitz, Hauptmans Jurgen Maltzahns, M. Andrea Fabrici, Michael Butemeisters vnd Ulrich Rikenn, Anklage [Zusammensetzung des Gerichts]

- Paull Rachow zu Bernin ein Zuliegger Vndt bei Carl Stralendorffen als Fischerknecht dienend Clagt, das er nebenst Meister Hans Warneken am Sontage Laetare nach der Predigt bei der Warnow nach hacht stechen gangen, vndt daselbst Marten Grese von Barnin gefunden der auch daselbst Mitt Netzen gefischt, ein stecheisen bei sich gehabt und den Fischer und Meister beschuldigt, ihm die Netze nehmen zu wollen // was diese aber gar nicht vorhatten, es gibt ein gezanke vnd Marten Gresen droht ihnen, darauf findet sich in seinen Netzen ein schwartz dink, so einen weisen Kopf vndt grose Klawen, aber keinen schwantz gehabt aus den Besen fleigendt gekommen, das der Kläger versucht einzufangen, welches dann aber wieder in den Besen hineinfliegt, der Kläger sagt zu Hans Kule einen Jungen, das wird Maria Gresen (Fresen) ihr Gott sein, der ihrem Mann die hechte zutreibt, selbigen Sontags were Marien Friesen ein kindt abgestorben, welches Montags // begraben worden, da hat der Kläger die grose glocke in den gang bringen, die Maria Fresen den Cläger gar starck vnd Neidisch angesehen, darauf seliben Abndt in Chim Dabelmans Juraten zu Bernin Backhause er krank geworden, ganz kalt ihm angekommen am Dienstag auch im Backhause, weren ein hauffen schwartzer bollerseder Kuken vmb ihn hergekommen, darnach er offt gegriffen, aber keine bekommen kommen, vndt seine frawen gesagt, sihestu nicht wie sie vmb Mich hergehen // aber seine Frau nichts gesehen, um Mitternacht kam es ihn an als wolle er in

den heißen Backofen, der nur 2 Stunden aus gewesen, krichen wollen darauf sein fraw vfgestanden, vndt ihn mit kalten waßer bestrichen, vnd begoßen, er nimmt sie in den Arm und sagt, du bist mein, du mußt mit mir zu waßer, vnd auch mit ihr fort, vndt sie beide vertrunken wollen, // aber seine Frau hält ihn, bis derselben Mutter zu Chim Dabelman gangen vndt demselben geholt, der ihn hält vnd ihn wieder ins Backhaus bringt, man wartet ihm im Backhaus, vndt als ihm Chim Dabelman, weil es ihn im Backhause nicht leiden wollen, die stube engereumet, vndt nun sitzen laßen, hette er auch daselbst nicht bleiben können, sondern geht zu seinem Bruder, vnd sich dort ins Bett gelegt, da weren vber 10 schwarze Kerl mitt langen // schwarzen menteln, vndt Spitzen hutten zu ihm kommen, er flieht zum Feuer, aber die kommen nach, vnd ihn erwurgen wollen mit Stricken, die jedoch zerschneidet er mit seinem Messer, die anwesenden Leute beten für ihn, er weint hefftig, manchmal lacht er auch laut, vnd sagt es mochte ihm der Böse feindt aus dem halse woll gelacht // haben, bis Mittwochens zu nacht bleibt er krank, dann wird er ohnmechtig, aber wieder gesund, aber seine Frau die Schwanger gewesen, souiel bekommen, das sie zur vnzeit Niedergekommen vnd stirbt: in der Krankheit sagt er: O die fraw thut mir es an, vndt wan ihn gefragt, welche fraw, hette er gesagt, die beim Kirchhoffe, vndt mehr hette ihm die geister, zusagen nicht gestatten wollen, Aber es wäre die Maria Fresen // die hette er in verdacht, auch wenn er keinen beweis habe, sie sei im dorff herumb gelauffen, gefragt vnd gefragt wie es mit ihm were, endlich in des Fischers Hans Schroders hause gesagt, wan die beide heilige nachte vorbei weren, so wurde es mit ihm woll anders (Zeugen: Simon Elers vndt Ilse Restorffs die hirtin) //

- Darauf wird Maria Friesen vorgefordert, sagt, sie hätte mit Kläger in ungute niemals zu thun gehabt, konne auch nicht Zaubern, bittet das solches von Kläger wie recht vberwiesen, oder sonsten in der stette stehen vndt dafür thun vndt Leiden muge, Vnd das der H. Heubtman den Cläger ambtshalber dazu anhalten müge, Sie wolle ihren fuß bei des Clägers setzen auch wol einen zogk vmb den andern mit ihm aushalten

- Hans Schroder sagt, seine Frau Anna Heins habe berichtet, das sie in // ihrem haus aus Maria Friesen munde gehoret, das sie gesagt habe, wan zweiy heilige Nacht vorbei weren, so würde es mit Paul Rachowen woll besser

H. Hertel

Auffgenommene Summarische Kundschaft in Sachen Paul Rachowen Cläger contra Marien Fresen, 1618 den 15. Mai im Fürstlichen Haus Crivitz: Jürgen Moltzahns vnd Michael Butemeister Küchenmeister [Zusammensetzung des Gerichts]

1. Zeuge: Carl Christoff von Stralendorf zu Bernin Erbsesse:

- hätte vorvoriges Jahr Martin Frese, Ehemann der Angeklagten, ihn vmb einen scheffel rogken gebeten, den der Martin auch bezahlt hätte, den Stralendorf wäre ihm noch Lohn schuldig. Am nächsten Tag als der zeuge sein Korn rein machen läßt, schickt Martin Frese seine Schwester Anna Frese zu ihm, vndt den rogken // abholen lassen wollen, aber der Zeuge will nur geldt geben, das er an einem andern ortte rogken keuffen könnte, Anna Friesen gesagt, Ja Junker es thut gleichviel vndt in dem dieselbe wegkgehen wollen, hette er zu ihr gesagt, wie kumpt, ihr habt etzliche tage eine wickstetterin im katen sitzend gehabt, der teuffel mag euch Ja nicht weitten, das ihr auff ewre alte tage wollet Zaubern lernen, Anna Fresen geantwortet, Junker wer hat euch das gesagt, Ich meinte das wuste nemandt, aber es weis das gantze dorf, darauf were er des andern tags ausgeritten vf dieseits der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

newenbucken von stiten gekommen, das sein pferdt ihn lauffen wollen, das er es nicht halten können // das Pferd will sich in die Warnow stürzen, er kann sich noch retten das Pferd aber läuft unsinnig weg, mitsamt seiner langebuchse, er geht nach Bernin und trifft auf dem Weg sein Pferd, will die büchse herausziehen, das Pferd schlägt nach ihm aus, es läuft nach Bernin // das gesichte nach dem Kirchhoffe hingewandt, das Pferd steht so als ob es nicht auf den Hof wollen, obwohl die Pferde sonst gern auf den Hof laufen, obwohl es nur ein Pflugpferd konnte er es nicht bezwingen, sondern fällt herunter vom Pferd, wird davon Krank, blut gespeyet, es sei die nun berüchtigte Maria Fresen, Martin Fresens Frau gewesen //

2. Zeuge Drewes Röele, aus Parchim geboren, 60 Jahre, Müller zu Bülow

1617 14 tage nach Michaelis war er bei das Volck so Rüben gegraben, vnte andern Anna Rebezins sich in ein Creutz vf den rugken niedergelegt vnd geklagt, ihre Schwester Marie Martin Fresen hausfraw hette ihr Milch ein gegeben, dauon ihr so vbel geworden, sie erbricht sich und sagt, hätte sie sich nicht erbrochen, so hätte sie sterben müssen, sie klagt heftig, sie hette noch ein wenig geldt, darumb mochte sie ihr solchs gethan haben // der Zeuge offenbart es dem Junker vndt wan ihre Schwester die kunst konte, wer wuste was sie selber konte, darauff gedachte Annen Rebezins des folgenden Tags ihn gebeten, er mochte doch schweigen, sie wolt ihm ein par Hosenbender geben, den sonst ihre Schwester Mann sie todtschlagen mochte,

Anna Rebezins vorbeschieden, ist eine Dirne zu Bülow bei Claus Neyman, in selbigen Dorffe sie wol 3. Jahr langk gedienet, vnd sei Maria Fresen ihre Schwester, 21. Jahre alt //

- als sie krank gewesen, habe Maria ihr ein weib aus Tramme zum Rat geholt, gesagt ihr weren 3. geister vfs leib gewiesen, wan sie ihr ein halben r. geben wolten, so solt es in 9. tagen beser mit ihr werden, die Maria will ihr aber nichts geben, weil sie ihr dan zuuor geholffen, vndt die Milch dauon gesagt wurde, hette nicht ihre Schwester, sondern die Gruttersche zu Bernin ihr gegeben, vnd weil sie dieselbe hastig ausgetrunken, were sie dauon krank geworden vnd sich erbrochen, hätte gesagt: Gott vergebe es meiner Schwester das sie es gemacht, das ich alhir so quinen vndt quelen mus, vndt damitt hette // sie gemeint, das ihre Schwester nicht gestatten wollen, das sie dem weibe zu Tramme den rogken geben mugen, weil diese ihr keinen Rat getan, das andere ist sie nicht geständig [Volksmedizin]

Zeugenkonfrontation der Anna Rebezins vnd des Müllers

- ihre Schwester habe ihr zwar Milch gegeben, aber davon hat auch der man gegessen, schlecht geworden ist ihr von der Grutterschen Milch
- der Müller gesteht er habe der Magd an einem Spinrade etwas gemacht, allein das sei nach der Zeit geschehen, als sie ihm die Hosenbender versprochen, die Hosenbender habe sie ihr in dem Schnack zugesagt, wie er zuuor sochs berichtet, Nemblich das er es nicht nachsagen sollen
- die Magd negiert

- Anna Gruttgarten vorbescheidet, ob sie ihr Milch gegeben, diese sagt ja, bisweilen

Eidtllich auffgenommene Kundschaft, 8. Februar 1619 im Besisen Jürgen Moltzahns, Paul Rachow cläger producirt folgende Zeugen, Zeugenaussage

1. Hans Warneke: 50. Jahre, in Bernin, diene bei Carl Christoff von Stralendorf als Fischer, sei aber Bürger zu Crivitz

- were zu Bernin in den Krug bei Jochim Bolten haus gekommen, da zwei Landtreicher Kerl vnd weib gesessen vnd getrunken, die Frau will ihm in die hand sehen, er gesagt: was für glück oder vnglück er noch beleben solte, kriegte er als dan Zeitlich gnugk zuwissen, darauf die Frau gesagt zu ihrem Mann, gehet hin zu der Zeuberin // der Freseschen, vnd holet mir das geldt, er sie hart angefasst vnd gesagt, fraw, solche leutt haben wir nicht in diesem dorff, sie gesagt: Ich habe ihr 3. kunste gelernet, da sie vnrecht hette, da solte sie recht kriegen, sie keifen sich leicht dahin, kommt der Mann von der Fresen wieder vnd hatt ein warm brot gehabt, dem sie gefragt, bringt ihr was der Mann geantwortet, ja, Ich habe ein brot // die Frau wollte das Brot nicht, der Krüger chim Bolte (neben seiner Frau, Chim Dabelmannen vnd Hartich Krügern Schäffern anwesend) tauscht das Brot in Bier um, das weib gesagt, das sie mir das geldt schicket, oder wo ich komme, will ich so mit ihr haushalten, Kinder vnd alte Leutte sollen dauon zusagen wissen, darauf der kerl wieder hingegangen, ein helden schlos gehabt, vnd zum Krüger gesagt, da zapfet vns eine kanne bier vf, die Zauberin wil es wieder lösen, // beim dritten gang bringt der Mann eine 2 Elle Leinwand mit vnd will sie für 3 ß verkaufen, aber er kauft der Garn (ebenfalls von der Zauberin) für 7 ß ab, der Kerl wird wieder zu Marien geschickt, // bringt wieder ein frisches brot kaufen dafür eine Kanne bier und beide brechen schließlich zu Maria Fresen auf, die andern werden ihr Wunder erleben, Maria Fresen steht vor dem Thor und bittet alle wieder in den Krug // die leute dort schnacken vnd pladdern schon, der Kerl gesagt: was sie zu pladern hetten, sie hette vnraht in ihren brauttagen zu ihren kindern bekommen, dazu sie ihr Raht gegeben, Maria Fresen bekräftig dies und geht schließlich hinaus, aber Paul Rachow sagt zu ihr, du Zeubersche // warumb ruffestu mich auch nicht zu Zeugnus vndt einen bessn stiel genommen, vndt sie schlagen wollen, sie aber weggangen vnd gesagt, das will Ich dem hauptman saggen, der Zeuge geht nach Hause vnd nach einer halben Stunde kommt seine frau und ruft ihn zurück: habt ihr die erste kurtzweil angehoret, so kommet vndt sehet diese andern auch an, ..die Weissagerin geht zu Marien Thur vndt nimmet das beste fercken manck funffen aus, die warsagerin fur das fenster gangen, 3 ruten ausgeschlagen vnd gesagt, Nun habe Ich fur meine bezahlung gnug, // die Wahrsagerin geht aus dem Dorf: ruft komm Zeuberin bringe mir meine 7 schillinge vndt hole dein fercken wieder, die Nachbarn rufen ihr zu sie solte ihr Fercken wiederholen, schließlich folgen sie und ihr Mann ihnen bis hinter das Dorff Bulow, drehen aber schließlich einfach um

- vergangene flachszeit, // were Chim Danckerts Ochse zu Bernin erst durch seinen eigenen, dan durch Fresens flachs gelauffen, darauf Maria gesagt: der Teuffel solt ihn dem besten Ochsen vmbringen, dan er hette darauf auch ohngefahr des 3 tag hernach gestorben, habe er gehört

- Chim Bartoldts zu Bernin gesehen, das Maria Fresen vnter der predigt gebuttert darauf er sie fur eine Zeuberin gescholten, habe er gehört, sie ins gesicht gescholten, die sich auch nicht einmahl verantwortet //

2. Zeuge chim Bolte, 33. Jahr, zu Bernin sei Carl Stralendorffs vntherthan

- 14 Tage nach Walpurgis 1618 were ein Kerl vndt ein weib, abwesend Zeugens in sein Haus gekommen vnd Herberge halten wollen, // von seiner Frau aber abgelehnt, hette Maria Fresen dieselbe eingeruffen, sie sollten ihr in die Hand sehen, der Mann sollte es aber tun der im Dorf noch hausierte, Maria Fresen erzählt das sie mit einem Mann wegen Zauberei zutun hätte, ob sie ihr nicht raten könnten, wen sie fur die Obrigkeit kehme, sie daselbst

recht bekommen, die Leute ihr etwas entsprechendes gelernt, dafür sie ihnen einen gulden vnd 3. kannen bier zugesagt, auch ein stuck flasen garn// sie trinken die drei Kannen Bier und kommen über die Rechnung in Streit weil das Bettelweib noch mehr will, schlagen sich auch, danach weren die Landstreicher wieder in den Krug gekommen vnd Nachtherberge gehalten, dannach die Sache wie beim vorigen Zeugen, überedet die Landstreicher zu sagen sie hätte Rat wegen ihrer Kinder von ihnen eingeholt, aber im Krug erzählt die Bettlerin das wegen dem Recht bekommen, // darauf beginnt Rachow sie mit dem Besenstiel zu schlagen: du Zauberin hastu noch rechtsachen mehr gelernet, das du recht kriegen kanst vnd sie schlagen wollen...die Bettlerin beschuldigt auch Marten Fresen wegen Zauberei,

- erzählt auch die Geschichte von Chim Danckerst Flachs // und Ochsen

- Und Chim bArtoldts dr sie am Sonntag hat Buttern sehen, sie auch fur eine Zeuberin gescholten, welchs sie nicht verantwortet, dieses aber were hernacher durch den Pastorn. M. Fabricium in güte vertragen- Asmus Masche zu Bernin, welchem 2 Kühe umgekommen ihr dies auch beigemessen, gesagt: // Sihe du Zauberin, gleich wie der buttel mit dem viehe schleppet, so soll er auch mit dir schleppen, welchs sie gar nichts verantwortet, sondern stille geschwiegen

- Chim Schepder zu Bernin Leinsahme lant gepflugt welchen sie verwiesen, er hette es ihr nicht gut gnug gemacht, were derselbe Kerl an beiden armen lamb geworden, welches er ihr auch beimessen

3. Zeuge Chim Dabelman, 60. Jahre, Bernin

- sei erst später in den Krug gekommen, sondern erst wie Hans Warneke der Fischer mit dem fremden Weib um das Garn gehandelt

- der Fremde Kerl oft gesagt Marten Frese konne auch Zaubern

- lange Berüchtigt

- besonders von Chim Bertoldt für eine Zauberin gescholten, darauf sie Zeugen zu demselben geschickt vnd ihn fragen laßen, ob er ihr solchs wolte gut thun, der geantwortet ja, was er gesagt wolte er ihr wol gut tun

. Chim danckers Ochsen vmbgebracht, wegen des Flachs //

4. Chim Bartoldts, 2 Stigen Jahr altt, Bernin, Carl Stralendorffs vntertan,

- war nicht im Krug, habe sie für eine Zeuberin gescholten weil sie unter der Predigt gebuttert hat vnd ihm hernach Vieh und ein Medichen vmbgekommen, // sie ist auch offt von Asmus Maschen vnd Chim Dankerts Frauen gescholten worden

5. Chim Dankerts, 40 Jahre alt, Barnin, Carl stralendorffs vnterthan,

- war nicht im Krug, aber gehört, berichtet die Sache mit seinem Ochsen, den er beim flachs vfziehen ausgespannt hatte vnd durchs Feld läuft, worüber sie sehr gemurret, Zeuge aber hette nicht gehorret was sie gesagt, Ihm were aber berichtet, das sie also fort durchs dorff gangen, geflucht vnd gesagt, so manig teuffel solt kommen // vndt Ihm, nicht den schlimmsten, sondern den besten Ochsen vmbbringen, was auch geschehen, seine Frau auch sie gescholten // sie sich aber nicht verantwortet, sie sei auch berüchtigt, seidt das sie eine Magt gewesen, Inmaßen dan auch die Restorffe zu Weltzin, ihre Mutter brennen lassen

6. Chim Schepeler, 50 Jahre, zu Barnin efg. untertan

hätte bei ihr gepfluged vnd es nicht gut genug gemacht, gleichwol aber were // Ihm von seinen eigenen Kindern, so hinter dem zaun gesessen berichtet, das sie geflucht vnd gesagt, der teuffel solte ihm in den Leib fahren. Ein viertel Jahr hernacher hette er die Lämnbun an beiden armen bekommen, auch sein Sohn erkrankt als er den Pferden kein Stroh schütten wollen, einmal ist ihre Schwester ins Haus gekommen und seinen Sohn gebeten, dem Kind

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

das sie dabei hatte // ein Stück Brot zu geben, der Sohn gesagt: Ja dafür das es dein Schwester mich in die Knochen geflucht, darauf ist er gesund geworden

- Notar: Hermanus Hertel

- Supplikation Ankläger des Anklägers Paul Rachowen zu Bernin, den 13. April 1618 an Hauptman, Weil der Hauptman nun viel überlauf im vergangenen Jahr deswegen hatte, hat er nun an den Herzog geschrieben, wie zu verfahren ist, Kriwitz den 11. Februar 1619, Jürgen Moltzan

- Befehl Adolf Friedrich, ...Maria Fresen in gefengliche hafft nemmen, berurte Indicia in gewisse Articul verfassen vnd sie befragen, mit Zeugen Confrontieren, Akten wieder in die Kanzlei, 12. Februar 1619, An Jürgen von Moltzahn

- Schreiben Jürgen von Moltzahn an Herzog: in gefengliche Haft genommen, Articul abgefast, darauf befragt, was sie geleugnet mitt den zeugen confrontieren lassen, wie weiter Verfahren // Jürgen von Moltzahn, 8. April 1619

- Befehl Adolf Friedrichs: sie kann auf die indicien billig terriert werden, sondern auch mesiger wiese peinlich zu befragen, Schwerin 10. April 1619, an Jürgen Moltzahn

- Schreiben Jürgen Moltzahn an Herzog, 15. April 1619, Kriwitz: wegen peinlicher Folter- soll Hermanno Hertel per mandatum nach Crivitz geschickt zu werden, um das Bekenntnis zu Protokollieren

- Entsprechender Befehl des Herzogs an Hermannus Hertel, Notar und Ratsverwanter zu Schwerin, 16. April 1619

- Schreiben Jürgen Moltzahn an Herzog: Maria Frese nicht nur durch Territion sondern auch mesiger wiese torquieren lassen, Bekenntnis ist beigefügt, Nachfrage wurde angestellt, hatt sich allenthalben also erhalten vnd befunden, das sie mehrentheils wahr sein, wie ist sie zu Bestrafen, Crivitz den 19. April 1619

- Befehl des Herzog: vom Feuer zum tode, 21. April 1619 (G. Wasmuth), Sofern sie die, die sie bekannt nicht wieder verleugnen wird, sollen gegen diese Inquisition angestellt werden, benantlich die Wittendorffsche vnd Sternbergische von Barnin, , 21. April 1619

- Überschickung des Gut- und Peinlichen Geständnis der Marien Friesen, sie bekennt zwei alte weiber welches Schwestern sein die Wittendorffsche vnd die Sternbergische, wurden auch mit ihr confrontiert, sie ist bestendig, die andern verantworten sich schlecht, wie soll er vorgehen, // Crivitz den 19. April 1619, Jürgen Moltzahn

- 17. April 1619: Gütliche vnd Peinliche Aussage der Marien Friesen, gütliche Aussage, Bekenntnis

1. *Zwei jahre vor der Mutter Verbrennung zu Weltzin, habe sie zauberei gelernt vnd 6 Jahre lang getrieben*

2. Buhle Chim,, grawes Kemelerwand vnd gense fuse,

3. Teufelsbuhlschaft

4. wie ein mann nur kalt

5. habe ihr gesagt, wan ihr die Leutte etwas thun, wolt ihnen schaden tun, auch essen vnd trinken verschaffen, habe ihr wöchentlich 1 ß gebracht welchen sie mit ihm vertrunken
6. Chim Dankerten Ochsen wegen flachs umgebracht
. Chim Schepeler das Leinwandt nicht recht gepflügt, durch Bulen Chim aus dem Bulower Mohr Otten vnd schlangen holen lassen, Gut gemacht, ausgegossen, er lahm geworden
8. 2 Kühe durch Buhlen Asmus Maschen vmbbringen lassen, weil er ihrem Manne sein pfund korn nicht geben wollen
9. Tewes Blecken hochzeit zwischen Asmus Maschen vnd andern einen Spalck anrichten, das Asmus Masche vmb leben kommen mochte, welches ihr bule auch gethan, das sie sich erstlich gewranget, darüber endlich N. Löke ihn erstochen
10. Chim habe ihr aus efg. Speisekammer zu Criuitz vnd von dem Kornboden daselbst ein schinken speck vnd 1 schl. rogeken vnd gerste geholet
11. Carl Christoff v. Strallendorf den Teufel auf dem wegk geschickt, das er vom Pferd fällt, darumb das er ihr den rogken nicht geben wollen
12. Stralendorf Sohn durch ihren vulen vom balcken abstoßen, den armb im Ellenbogen entzwei gefallen, weil sein Vater ihrem Mann den Lohn nicht gegeben //
13. Chim Bolten Zeitten, Carl Stralendorffen eine Kuhe in den graben stoßen lasen
14. auch 20 Schaffe vor 2-3 Jahren
15. Chim Bolten sein Pferd getötet, weil er ihr vf das korn so sie ihm geliehen, nicht bate geben wollen
16. Bolten als der selbe nach Bentzkow gewesen, Chim nachgeschickte, noch ein pferd vmbbringen lassen
17. Chim Bartols tochter angereizt, das die eine die ander mit einer Mistforcke ins auge gestosen vnd gestorben, weil er sie für eine Zauberin gescholten
18. ein Kalb vnd Saw vmbbringen lassen
19. Chim Dankerten ein Pfert
20. Hans Warneken eine Saw, ein Kalb durch Teufel, weil Warneke erstmals mit Paul Rachowen sie angeclagt worden
21. Chim zum See gesandt, paul Rachowen hinein zu stossen, weil er ihrem Manne ein Netz stellen wollen, aber der Teufel zu schwach gewesen, zwei andere Teufel Caspar vnd Hans zu hulffe geholt
22. die Teufel ihm in den Besen gekrochen vnd geärgert
23. die Weittendorffesche zu Bernin konne auch Zaubern, Bule Hans
24. Ebenso die alte Sternbergsche : Teufel Caspar,
25. vor 6 Jahren Chim Rachowen ein Jungbraun Pferd umgringen lassen, darumb das sein bruder Paul Rachow bei demselben ist //
26. Simon Elers einen Ochsen, 1 Pferd umbringen lassen
27. ein fremdes weib habe ihr gesagt wie sie solte recht bekommen
28. das weib habe sie gelehret sie solte zu Crivitz fur dem hause 3 strohalm von dem Mistfelde nemmen, dieselben in die schu stecken, vnd sagen, Gott gebe das Ich kriege recht, als icht trage diesen mist, als ich habe recht
29. auch gelert: Gott gebe das nur ürgeren Moltzan werde so gut, als seinen eigen fleisch vnd blut, vnd das ich kriege recht, da ich habe rechte, Im Namen...
30. Jerlich vfm Blocksberg, mit der Sternbergschen vnd Weittendorffschen vf dem Leuseberger bei der Mordkuhlen, //

31. ihr Bule Chim hette an ihr statt bei ihrem Manne einen weiden stubben ins bette gelegt, vnd hette ihr Man nicht vfrechten können, ehe sie vom Blocksberge, worauf sie 3 stunden gewesen gekommen

32. seit ihrer Haft hat der Teufel sie verlassen

- Hermanus Hertel

Der gefangenen Anna Weitendorfs gut vnd peinlichs Bekenntnus, gütliche Aussage, Bekenntnis

1. Carl Stralendorffs Viehe, wan es schaden vf den augen gehabt, mahlkraut in den hals gebunden, so es wieder beser geworden, habe ihr ein Kleinschmitt zu Criwitz Painringk gelehrt, als sie einsmahl vf einem auge geahbt

2. Teufel Hans, vnd denselben habe ihr ihre Schwester Gesche im Ochsenstalle vertrawet

3. menschengestalt, gensefüße, ein roht kleidt an, ein hulle mit 3, Kronsfedern vfm heubte

4. er wolte ihr Geld zubringen, welchen sie ausgeben als sie zu Parchim einen Ochsen gekauft

5. vor 30 jahren den Teufel bekommen, das membrum sei kalt gewesen //

6. Buhle gesagt, sie solte ihm diensen vnd von Gott ablassen

7. sich selbst einen Ochsen zur Probe umgebracht

8. Tewes Plagemans Kuhe einen Knochen entzweistoßen lassen, weil er ihren Sohn gescholten vnd geschlagen (Bestätigt Plagemann)

9. Hans Schröder dem fischer fur 8. Jahren ein schwartz pferd vmbgebracht, weil er sie fur eine schmeleke teur vndt Touersche gescholten

10. der Teufel ihr ein Pferd umgebracht, weil sie keine arbeit gewust

11. Marien Friesen vf ihr bitten ihren Teufel geleihen, der Paul Rachowen in den Sehe trecken helffen sollen, weil derselben Teuffel zu schwach //

12. mit vf dem Teuwersberge gewesen, auf schwartz vndt weis bunten hunden dahin geritten

13. grapenbraden vndt fisch gegesen, getantzet vnd gesprungen vndt einen Spilman mit einem pfeiffensack gehabt

14. mit Maria Friesen vorne an getantzet, gefallen

15. woll 20 vf selbigen berge gewesne

16. für 6. Jahren, der Buhle ihren Ochsen getötet, weil er keine Arbeit hatte

17. vor 10. Jahren Chim Dabelman einen roten Ochsen vmbgebracht, derselbe ihr spottisch wortt geben, vndt sie fur eine zeuberhure gescholten

18. ihre schwester die Sternbergesche auch Zaubern konne, die kunst wol 20 Jahr // gekont vnd mochte ihr solches ihre schwester Gesche auch gelehret haben

19. ihre Schwester auf dem blocksberge der Tauwerberg gewesen

20. vf efg. hoffe zu Barnin 4 kühe vmbbringen lassen, weil sie der Voigt gehowen vndt geschlagen

21. den Berninschen hern bullen nach dem blocksberge holen laßen, fleisch abgeschnitten, vndt wieder nach Bernin laßen bringen

22. Chim Danckerts fraw konne auch zaubern vnd heise derselben Teuffel Claus, auf Blocksberg gewesen

23. aber nur 1 mal

24. fur 8. Jahren Chim Shepelern einen roten Ochsen vmbgebracht, weil er sie gescholten, nicht brot abgeliehen, welches er ihr nicht wieder geben wollen (bestätigt) //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

25. Chim Bartoldus vor 6. Jahren einen Ochsen vmbgebracht, weil er ihr ein brot welches sie ihm gelihen verleugnet (bestätigt)

26. fur 6. Jahren Carl Stralendorffen 5. Kühe vmbbringen lassen, weil er ihr keine fische verkauffen wollen (ihm sei viel Vieh vmbgekommen, aber er könne nicht sagen das es auf einmal passiert)

27. Viehe vmbgebracht, güße gemacht von schlangen vndt quaden pocken, guße ins teuffels Nahmen hingegosen vnd welches Viehe darüber gehet, das muste sterben, vnd wehre der giffit wohl 4 wochen langk, vndt habe den guß am Sehe, hinter Stralendorffs hoff hingegosen

28. Simon Elersen fur 3. Jahren eine Kuhe vmbbringen laßen, weil sie desselben Tochter, wleche bei ihr noch immer im dienst were, mit essen vnd trincken nicht vergnugen konnen (bestätigt)

29. ihr Teuffel Hans, habe ihr zu 3 mahlen // 3 seite speck iedesmahl 1 seite gebracht vnd die eine von Bossowen zu parchim, die andere aus der Cladower Mulle, die dirtte von einem reichen Pauren aus der Voigtey bei Parchim

30. ihr Bule sei noch diese nacht in der gefeangnus gewest, er wolte ihr daraus helffen, aber er liege nur

- Confrontation mit der Sternbergischen, die leugnet alles

NB: Hans Schroder vndt Chim Bolte berichten das die *Sternbergische von der zu Wetzin gebrannten Wameroweschen fur 4. Jahren auch bekant, das sie Zaubern köne*

- Hermannus Hertel, Zeugen: Jürgen von Moltzan, Michael Butemeister, Carl Christoffer Stralendorf, Hartich Wadsleben, Jochim Nyenkerken [Zusammensetzung des Gerichts]

- Befehl Adolf Friedrich wegen der Annen weitendorf...mit dem feuer vom Leben zum Tode...auch Catharina Sternbergs, aufgrund nur der ausage, ad torturam nicht geschritten werden, sondern ist sie auf erfolgte caution, do keine andere indicia beizubringen der gefänglichen Haft zu entlassen, Schwerin den 25. mai 1619

- Schreiben Jürgen Moltzahn, Crivitz den 2. Juni 1619...an Herzog...wegen Catrina Sternbergs, welche noch an itzo hirselbst verwaret wirt, er trägt bedenken sie auf Caution zu entlassen, wegen des bösen geschreis weil nun erstlich zu Wessin, dan von Maria friesen vnd ihrer eigenen Schwester die Weitendorffsche auf sie bekandt...*inmassen sie fur gehegten Peinlichen Halsgericht alhir öffentlich abgelesen worden, da es dan ein seltzam ansehen, vnd allerhandt reden hin vndt wieder ver Ursachen wurde, Wan diese öffentliche bekante Sternbergsche so schlecht auf freye fues gelaßen werden solte...*was sich mit ihr Zugetragen sendet er dem Herzog, Crivitz den 2. Juni 1619

Protokoll, Schreiben...Am Donnerstag den 27. Mai als der Hauptman, Andrea Frabricio M., Hermanno Hertel aus dem Fürstl. Hause gegangen, kam aus dem Keller in dem die Sternbergische verwart wird lautes gesprach, sie ruft der Hausvoigt Peter Maschen soll kommen, der ist nicht dar, ist des Heubtmans diener Jochim heimlich in den Keller treten, ist bei dem gespräch ein grobes lachen gehöret worden, als wan ein hauffen gense darin weren, vnd wolten Ihr die auen auskratzen vnd sie mit frieden nicht liegen laßen, daher will sie nicht im Keller bleiben, der Hauptmann sagt wie das kehme es hette im Keller noch nie gespukt, sie gesagt, es wäre Heiliger Abend // was der Hauptman als Quatsch abqualifiziert, sie gesagt ia es were ia donnerstag abend, das sei heiliger Abend, wegen des Lachens wird geforscht, aber sie gesagt, es wäre niemand bei ihr

- Michell Butemeister, Crivitz den 30. Mai 1619

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Gleicher Bericht von Hermanus Hertel, Schwerin den 31. Mai 1619
- auch von Pastor Andreas Fabricius, Crivitz den 1. Juni 1618

- Befehl Adolf Friedrich: wegen Catharina Sternberges...das du dieselbe, wegen der eingeschickten indicis Peinlich, doch messiger vnd Menschlicher weise befragen lassest, vnd in die Canzlei schickst, Schwerin den 5. Juni 1619

- 19. Aprilis 1619: ist vf der gefangenen zauberin Maria Friesen beim 23. Articul gethane gut vnd peinliche bekandtnus die alte Weittendorffsche von Bernin gefänglich geholt, confrontation der beiden, Weittendorffsche leugnet alles

Die Weittendorffsche interrogata: warumb dieselbe vor 4. jahren als die andern weiber zu Wetzin, so vf sie auch bekandt gebrandt worden, vorgewichen, vnd sich vber den Sehe heimlich setzen laßen // Sie: sie sei zwar von der zu Welzin gebranden Wamerowschen bekant, auch öffentlich mit abgelesen, konne aber nicht zaubern, vnd sei desfalles niht vorgewichen, sondern ihre Mutter bruder so zu Prestin gewohnet habe sie wegkgenommen, damit sie aus dem bösen schnack kommen solte,
Friesen: sie sei auf dem Leuseberg gewesen, ihr Buhle Hans, abe ihr einsmals ein Bund Futter gegeben

- die Weittendorffsche leugnet, wird // aber eingezogen

- Confrontation mit der Catrina Sternbergs: Caspar als Buhle, welchen sie ihr vf ihr bitten zwischen Dambecke vnd Boltenhoffe bei der scheunen geliehen, den sie nebst ihrem vnd der Weittendorffschen teuffel Paul Rachowen anchgeschickt, auf dem Blocksberg geritten, Sternberg leugnet

- Notar Hermannus Hertelius

- Befehl Adolf Friedrichs: über die Weittendorffsche vnd Sternbergische inquiriren vnd erkundigung anstellen, Ob sie wegen Zauberei berüchtigt, woher solch gerucht entsprosen, Ob sie auch mit verdächtigen sachen, so zauberei auf sich tragen vmbgangen, vnd solches gesehen worden, Ob sie etwa iemand getröwet vnd denselben des getröwete wiederfahren, Ob sie auch sonderliche gemeinschaft mit den zaubeinnen gehabt vnd was sonsten fur indicien beigebracht werden können // an die Canzlei schicken, 28. Aprilis 1619, an Jürgen von Maltzan

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Anna Evers, 1651

18. Augusti 1651, Annen Evers ist am 15. August peinlich verhört in Kegenwart des Stadtvogtes Samuel Moisingen, Caspar Hane Kornschreibers, Lübbert Janders Hausvogte, Tortur, Bekenntnis [Zusammensetzung des Gerichts]

- hat keinen anderen Namkundig gemacht als vorher

- ob sie auch zu Camin vnd Sitgow bekandt sey, Item ob sie die alte Wakesche vndt alte Trinen zu Carnin auch Hans Mahren zu Sitgow wol kennete vndt mit dehnen sollen zutunde gehabt. Aber sie sagt sie kennete sie nicht, weis nur die alte Wakesche eine berüchtigte Persone sei

Als ist Annen Evers ihre thaten vorgelesen worden,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Chim Schöpfer zu Jaschendorf 2. Schwein vmbringen lassen durch den Teuffel, hat sie freiwillig gesagt; sie hätte sich in einen Wehrwolffes gestalt verwandeln können, ihr Teuffel helffe Ihnen dazu vndt sie flamete einen ledern gürtel vmb den leib, welcher auf der einen seiten wuch sey vndt hake habe, wie ein behr, aber etwas kertzer, das sie Mirowen in Krivitze in eines behrwolffes gestalt ein Pferd erwürget, darüber das ihr eine kanne kofendt versaget worden //

Der Schmietendorffischen schwein hette sie in solcher gestalt auch wegk genommen
Wo sie den Riemen gelasen

R. Ihr Man hette denselben zuletzt gehabt, sie wise nicht wo er lhn gelassen
Sagt auch wie wilken bey der mauwe kindt vmbgebracht worden, da hete seine Mutter, die alt wilkenske welche mit in ihrer geselschaft sey auch schuldt den Ihre Sohns frawe hette sie nicht leiden wollen

Dieselbe ihre sohns frawe hette ein fuder busch helffen abladen, da hette die alte Wilkenske ihr den rechten fues in zwei brechen lasen wollen, aber es nicht volenden können

Einem Scheffer knechte in Lebandt hette dieselbe vor 2. Jahren 2 stige schaffe vmbgebracht, darumb, das der sälbe sie vor eine hechse gescholten

Warumb sie solches vorher verschwiegen

R. sie hette vormeinert, das dieselbe noch hetten verschont bleiben sollen,

Confrontatio:

Nach diesem ist sie mit Trinen Möllers die Badegowische, confrontiret worden, der sie sagt das sie Zaubern konte, an der Elerschen hätte sie mit schuldt, das dieselbe besessen worden, den ihr geist were dabei gewesen

Trine Möllers könne sich auch zum Wehrwolffe machen // ihr Geist hiße Hans

Trine Möllers leugnet, Anna Ewers bleibt bei ihrer aussage

- Amtsnotarius Jochim Krusike

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2039

Anna Barchmans, Grethe Ihde, Dorothea Dunckers, 1642

- 1. Bekenntnis der Lazarischen, Anna Barchmans, 12. Juli 1642 (Rösler)

- Schreiben des Stadtvogts vnd Gerichts an Adolph Friedrich, 14. Juli 1642...sie überschicken das Protokoll der Tortur die zum dritten Mahl gegen Anna Berchmans angewandt wurde, wie ist sie wegen Zauberei zu bestraffen, obwohl sie in der nachfrage immer revociret, das man sich besorgen muß, das es hinkünftig wiederumb geschehe, vnd also der Gerichten weiter große vnkostenbittet man sie endlich zu verurteilen, Criuitz den 14. Juli 1642, Bürgermeister vnd Stadtvoigt, Rat vnd Gericht

- Schreiben Bürgermeister etc. an Herzog, Crivitz den 13. Juni 1642, wegen der Anna Berchmans...der Scharfrichter war nach Wismar verreist, dessen Schwiegermutter hat auf die Gefangenen aufgepasst, die gefangene sich aus den Hellen gezogen, vnd jedoch mit annoch zusammen geschlossenen henden, auf vndt davon gemacht bis Seberin gekommen, wo sie im busch vnd morast 2 Tage aufgehalten, bis sie von den Bauern entdeckt und zurückgebracht wurde...sie wollten sie Executiren..aber sie revociert im gütlichen Geständis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

immer wieder...vor dem Herrn Pastori Vermannen, das sie vnschuldig wäre // sie ist von der verbranten Jochbeiner Idische bekannt worden, bis in den Tod...sie aber sagt sich sei vnschuldig habe keinen Teufel, alles was sie bekant, were aus pein geschehen,

- Befehl Adolph Friedrichs, 6. Juli 1642 (AMD. G. Mejer)...die Lazarische sie über die Artikel vnd die Flucht mit peinlicher art befragen, ihre Aussage dannach auch gütlich zu hören, durch Notarium neben dem modum Torturae verzeichnen, an Bürgermeister etc. von Crivitz

- Schreiben des Bürgermeisters, Stadtvoigt etc. 17. Juni 1642,...wegen der lazarischen Anna Berchmans...überschicken die Acten, haben Klagen wegen der Uncosten, wie ist mit ihr zu Prozedieren

- Anno 1642, den 20. Mai Aussage der Anna Berchmans (Frau Rösler) (6. Blatt), Bekenntnis

- Bericht Bürgermeister und Stadtvoigt von Crivitz, 22. Mai 1642, auf Befehl aus Schwerin wurde die Anna Berchmans am 5. Mai mit Tortur belegt, die Aussagen werden überschickt

- BelehrunGSchwerin der Kanzlei, sehr viel gestrichen, ...wegen der zum drittenmahl widerholenden Tortur der Annen Berchman auf so wol nach erlaßenung dr schrauben geschehene als auch folgenden Tages darvf in der Fronerei widerholede bekandnus geben wir euch bescheid (gestrichen: würde sie den 4-7. Artikel wegen Zauberei nochmals gütlich bekennen, ist sie zu verbrennen, sollte sie sie gänzlich verleugnen ist sie mit ruhten auszustreichen vnd Ewig des Landes zu verweisen), 27. Mai 1642

- ebenfals zum tode zu bringen wenn sich ihre verübte auch in der Nachfrage also befundenen Zauberei halber vermöge der Carolina bestätigt, G. Majer

- wegen dieser Vhrtell sehe ich an, sonst bin Ich einig wo von wir aber mundlich communiciren maßen ehe vnd bevor dieses abgehen kan, Insonderheit weil es solch vhrtel wir die Idesche verbrant apud Acta nast zu befunden [Torturwiederholung]

...BelehrunGSchwerin der Juristenkanzlei, ...auf zugesandten bericht der widerholden gelinden Tortur...die Anna Berchmans ...wird sie ihre gethane letzte bekandtnuse vor gehegtem Peinligem gerichte nochmals öffentlich zustehen..soll sie begangener Zauberei wegen verbrant werden, A.M.D. Gerhard Majer, 27. Mai 1642

- Geständnis der Anna Berchmans, 26.Marti 1642, 7 Blatt (Rösler), Bekenntnis

- Schreiben Cristian Schmille Stadtvogt, Marcus Stahlbergk vnd Hans Tuhrman mitverordnete des Gerichts, 29. marti 1642, Crivitz [Zusammensetzung des Gerichts]...wegen Anna Barchmans...überschicken ihr eigenes guetliches Bekenntnis, auch die Zeugenausagen, die Zeugen Thies Ehrentin, dessen Frau, Warner Schmaltzes Ehefrau, und die Scharfrichtersche wurden mit Zeugeneid belegt, auch hans Volchmans nochmalige kundtschaft aufgenommen, die Idische wurde gestern verbrant, auch der erhencten Dorothen Dunckers Körper zugleich mit verbrennen laßen, da dan gemelte Idesche auf vnser vnd des Pastorn getane vermahnung... // noch als sie vom Scharfrichter auf den Holzhauffen gesetzt vnd verbrandt die Lazarische besagt hat, vnd wuste sonst ohn Trine Weitendorff von keimandt anders,...Crivitz 29. Marti 1642

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Befehl des Herzogs: Anna Barchmans weil sie vorige ausage revocirt...anderweit mit zimblichr Tortur belegt werden...die Fragen vnd Modum tortura gebührlich Verzeichnen, 5. Mai 1642, G. Majern, P. Nemers

- Inquistionalartikel Anno 1642, 7. Marti: Frageartikel gegen die Barchmansche, 18 Seiten, Der Scharfrichter heist Heinrich Drenger (Dreuger), Befragung enthält auch Befragungen vom 8. März

- Schreiben Bürgermeister und Stadtvoigt an Herzog: ...sie haben die Acten der Dorothea Dunkers vnd Anna Berchmans, theils guet, theils peinlich beandt überschickt, Anna Berchmans hat widerrufen, die Dorothea Dunckers hat sich den 15. dieses mit einem von ihrem Kopftuche zusammen, gedreiheten strange in ihrer custodia erhencket, vnd selbst ums leben gebracht...die Idische bleibt beim Geständis, sie hat Dinnies Warncken witwe vnd eine andern weibe die Bergersche bezichtigt, aber wiederruffen

- Anna Berchmans revociert, gebeten, das sie muchte vffs waßer geworffen werden, //

1. Was ist mit der erhenckten Dorothen Duncker zu machen

2. Wie mit Annen Berchman

3. Weil bei dem einen letztmals eingezogenen weibe, die Bergersche genant, sich noch zur Zeit schlechte indicia ereugen, zu dem auch die beiden weiber Idesche vnd Dunkers, was sie von ihr bekannt wieder revocirt haben vnd die Dunckers gegen dem Stadtdiener vnd Jurgen Niemeyers ehewrauen ausgesagt, das sie die quade Pogge, dauon sie gedacht, zwar gesehen, sonsten aber nichts böses von ihr wuste...so befindet sich auch in der nachfrage, das wie die quade Pogge bei dieser Bergerschen gesehen worden, es schön vmb Ostern gewesen // 18. märz 1642, Bürgermeister vnd Gericht

- BelehrunGSchwerin: wegen der gefänglich angezogenen Zauberei beschuldigten weiber...das euch nicht gebuhret hette Zuzugeben *daß der Angstman daß eine Weib fast zu anfangs mit Schweffel gebrennet nachgehends auch die Tortur mit aufsetzung der daumen schrauben gleichsahmb wiederholet vnd repetiert hette..vnd befehlen bei Versulst aller Criminal Jurisdiction in derogleichen sachen forthin behutsahmer vnd gescheuter euch zu verhalten...* damit ihnen mit der Idischen nicht das gleiche Passiert wie mit der Dorothen Dunker ist sie fordeligst zu Verbrennen auch die Leiche der Duncker, Anna Barchmans ist ihre Aussage nochmals gütlich vorzuhalten vnd genaustens zu verzeichnen, was sie gestehet vnd was sie revociert, ebenso die Zeugen nochmals unter Eid verhören, auch die Scharfrichtersche wegen dem Bestechungsangebot der lazarischen, die Burgische ist auf geleistete eidliche Caution der Custodiam zu erlaßen, 21. März 1642, G. Majer P. Nemer. [Rügen]

- BelehrunGSchwerin, 26. Februar 1642 an Beamte zu Crivitz...das wir gantz Vngnedig daraus ersehen welcher maßen in diesem so hochwichtigem werke, ihr so gahr ohn formblich verfahren In dem Ihr gantz nicht servato juris ordine den proces dirigiret, zumahlen euch gebuhret hette aus der sambtlichen zeugen ausage so sie wieder Jegliche der Incarcerirten summarie deponirt gewiße Artikel abfaßen, darauf eine Jede beschuldigte ordentlich befragen, diese richtig verzeichnen...Zeugen vnd Inhaftierte Confrontieren, Welches alles aber das nicht geschen besondern gahr tumultuarie hirrin von euch vorfahren worden daß protocoll so vns eingeschicket (wobei aber doch kein Protocollum Confrontationis zufinden) gantz vberflußig bezeuget, Vnd habet Ihr beykommends eine Designation zuempfangen der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

bey diesem Proces aus Jetzt angedeuteten vorgangenen Facen, ...die Idische ist zu verbrennen, die beiden anderen mit ihr zu Confrontieren ante Excustionem, daher sie leugnen sie mit meißiger tortur belegen, nochmal vber die artikul befragen außer der Pein vnd nach erlaßung aus den Beinschrauben, alles von Notar verzeichnen lassen, modum torturam beschreiben, 26. Februar 1642, G. Majer

- (BelehrungSchwerin) Designation : was bei dem Zeugenverhör hätte gemacht werden müssen [Rügen]

1. wegen **Jochim Martens** verstorbene braven die Idische in specie sollen befragt werden, bevorab weil Idische im 16. artic. ihres bekandnus leugnet das sie in Crivitz schaden gethan, vnd weil Jochim martens es der Idischen in die augen gesagt, hette dem Notario gebuhret was derselben die Idische in confrontatione gestanden oder gesaget mit zu protocolliren

2.. Wegen Caspar Helfferts Hausfrawen hette Gret Ihden, mit der Dorotheien Dunkers confrontiert werden sollen, vnd ist sehr verdecktig das auf Caspar Helfferts Hausfrawen hartes zusprechen gegen die Ihdische es mit derselben besser geworden

3. Frantz Woldenbergs Hausfrawen Sohns die Idische auch sollen befragt werden, ob sie daselbe was sie von Dunkers bosen geist derselben gesagt nochmalen gestendig, beide hätten Confrontiert werden sollen

4. Claus Warncken auch mit Idische confrontiert werden sollen

5. bei Idischen 42. Artikel hätte sie auch noch die Parchmans darüber befragen sollen, Confrontation

6. Beim 45. die Idische fagen: *wo sich die Trine Weitendorfs* wo sie sich aufhielte, Confrontation

7. Anna Parchmans wegen Ties Ehrentins vnd seinen Fraw befragen, Confrontation

8. Auch wegen des Schadens an der Hausfrau

9. Ebenso Confrontation Barchmans : Dunckers,

- ist auch nicht über Gerdrut Bergers ausage, woher sie gewust das sie eingezogen würde nicht befragt worden,

- Anlangend den Artic. 58 der P. H. O. ist derselben meinung vnd secundum praxin mili notam diese deutung, *Wan der angstman die gefangene angeholet vnd sie ein Zeichen von sich giebt daß sie bekennen will, Alsdan leßet er alle schrauben vnd fesel nach, Was sie alsdan bekennet solches wird aufgezeichnet, Wan sie nun auf die weitren Artikel nicht bekennet, F: vnd gleichwol gnugsahme praesumptiones sein, das sie bei dem articul noch nicht recht berichtet, wird sie weiters angeholet, Wan sie ein Zeichen abermahl von ihr giebt...abermahl nachgelassen, , hernach wird sie von der leiter abgenommen vnd gantz ledig vnd losgelassen wieder vorgelesen, was sie zu bestätigen hat* A.M.D.

- Petrus Clemens: kann diese Vorgehensweise aus seinen praktischen Kenntnissen bestätigen

- *da der Stattvoigt lange Jahr solch ampt verwalter wirt ehr ia so vnerfahren nicht sen, sonsten muster der H. Bernd. das es ehr abgesetzt ausführlich zuschreiben, das ehr neblich mit d(er) Tortur also verfahren soll, , sintemahl Ich nicht glaube das Ihme d. 58 aus D. P. H. O. bekand sei vielweniger gelesen habe.* Mejer (Mejer ist der Schwager von A.M.D.) (Nemens ist Petrus Clemens, dieser hat die Torturen schon durch eigenes Beiwohnen kennengelernt)

- Zeugenkundschaft, 26. Januar 1642, 5 Seiten auch Peinliche und Gütliche Aussage der Greta Iden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Anna Parchmans, Zeugenkundschaft, gütliche Bekanntnus, 29. Januar 1642, 3 Blatt, gütliche Aussage

- Dorotheen Dunkers, Zeugenkundschaft vnd Aussage, 31. Janaur 1642, 5 Blatt, gütliche Aussage

- Notar: Valentin Christian Wiencke, Notar Publicus

- Schreiben Bürgermeister, Rat vnd Gericht: Crivitz 14. Februar 1642 an Herzog...wegen Grehte Ihden, Anna Parchmans vnd Dorothea Dunckers...alle haben gütlich vnd freiwillig bekannt...sie möchten sie mit Tortur belegen

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Schreiben Jochim Martens, Bürger zu Crivitz, 19. Augusti 1642

S. 212...er hat von einem Weibe in Crivitz *Anna Bergmans* 30 R aufgenommen, derselbe auch schon 23. R. 15 ß 3 d wieder bezahlt, *nun ist aber solch weib wegen betzigter Zauberey alhir eingezogen vnd wie der Rat vnd Gerichte ihr ans Leben nicht kommen können, dieselbe des Landes verwiesen worden*, sie haben ihre Schulden zur Verrechnung der Kosten angenommen. er hätte auch zweimal den Notarium Joachimum Schnökel von Sterneberg zwei mahle in der hechsen sachen vfzuwarten geholet, worauf er 8 R verdienet, aber sie berechnet nur die helfte vnd vf die vbrige 20 R. den Frohnen an mein Korn, ohn einige Verwarnung gewiesen, der daselbe auch zu meynen vnd wegzunehmen bereit ist... (Kosten)
- S. 214 Befehl Adolf Friedrich...den Supplikanten wieder die Gebühr nicht belasten, G. meyer, 20. August 1642

MLHA Acta const. et edictorum 2050,

Köneke Koltzowen aus Gültzow wegen Supersitiones, Böten

Kanzlei 5. Juli an Gustav Adolf wegen der Bestrafung von Köneke Koltzow und dergleichen Personen...geben sie zu wissen das sie vorgeschlagener maßen nicht absehen...sie kann nicht wie alle der Hetzerey beschuldigten sondern nur allein mit denen, so dergestaldt graviret, das ihnen nach außgestandener tortur, die absolutio nicht simpliciter, sondern eine poena extraordinaria, ut relegationis, zuerkandt wird, weil dan obgemelte Köneke Költzowen, simpliciter absolviret, als wiederholen sie ihr voriges...das sie loßlaßung vnd wohin sie zu trans=//portiren...Güstrow 7. Juli 1665, Jochim von Nessen, Andreas Curtius

Befehl Gustav Adolf: ...sie im Ambt Schwan eine tochter wohnen hat, transportiert werden, aus vrsachen, weil die wicker bauren eingewant, das sie gedachtes weib daselbst nicht leiden könnten, sondern würden, fals sie zu Vorbek in der nähe bleiben solte, darvon zugehen genötigt. Was allerdings kein Grund ist...sondern sie eine superstition bestehet, in dem sie kein rechtes vertrauen zu gott sitzen...sich einbildet Gott Ihr Viehe nicht bewahren, da der tufel ihn keinen schaden zufügen können // also sie ist wieder nach Vorbek zu bringen, Aufsicht durch den Supperindendenten. An die Canzelley Rätthe, 19. Juni 1665

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Entsprechender Befehl an Superintendenten: Könke Koltzowen ein boursweib aus der Wyck der zauberei halber verdächtigt, inhaftiert, aber aus ermangelung der gezeugnisse wider losgelassen...sie ist zu belehren...19. Juni 1665

- Befehl Gustav Adolf: Könke Koltzow wegen böhten vnd segen sprechen..zum ohreden an pranger gestellet aber nicht gestrichen, wenn sie blasphemien gebraucht auch gestrichen, Güstrow 27. September 1665, An Amtsleute zu Schwan

- Befehl Gustav Adolf: wegen Könke Koltzowen wenn sie selbst boehten vnd in vnserer interims verordnung darauf eine poena alternative, nemblich eine geldbusse von 500 R. cum infamia, oder die austreichung am pranger...da sie kein Geld hat am Pranger streichen lassen, 24. Juli 1665, An die Canzlei

- Gustav Adolf: auf eure relation ...ist sie besagter strafe würdig, ist sie zu vollziehen, 7. September 1665

- Schreiben Johan Christoph Hustdeveld, Jochim von Nessen, Andreas Curtius...sie wollten mit der Execution wieder Köneke Koltzowen verfahren lassen, aber als sie beraten wie bei geringen excessen zu straffen ist, vor rathsamb befunden, der hiesige Stadtvoigt aber, auf zugegebene vergünstigung verreiset, so das man dies verschieben musstedas bei Hegung des Gerichts dem Stadtvoigt efg. Amtsverwalter, Amts Notarius vnd Burgvoigt da dieser bei handen, wir vorhin bei dergleichen fällen bräuchlich gewesen, zu assessoren mögen zugeordnet werden..Güstrow 26. September 1665 an Gustav Adolf

- Joh. Christoph Husdedel, Jochim von Nessen, Andreas Curtius... wegen Köncke Koltzowen...was die straffe des Staupenschlags betrifft...das wir die acta mit fleis verlesen, vnd als efg. publicirte interims policei ordnung § 2. im munde hat, das die Jenige so sich des segen sprechens vnd böhtens gebrauchen, mit au0streichung an den Pranger, in mangel geldes bestraffet werden sollen, ihr das auch zuerkannt...aber in betracht, das ab imputatum crimen magiae sie zur hafft gebracht, auf eingeholte Urtheil mit der tortur beleget, sie aber darin nichts bekandt, wegen solcher ausgestandenen tortur, die straffe des böhtens, aus gnaden remittiren, oder miltern wollen...Güstrow. 26. September 1665 an Gustav Adolf

- SupplikationAnkläger Unterthanen des Dorffs Vorbeck im Ambte Schwan, Güstrow 11. September 1665...an Gustav Adolf...wegen ihres wegen Zauberei ausgestrichenen im Dorff Wicke wohnenden weibes Koltzowen, sie solte zu ihrem Schwiegersohn Peter Rauen in vnser Dorf gebracht werden...was sie nicht annehmen können, sie wollen keine Zauberin aufnehmen...auch ihren man noch im leben, der einen eigenen katen im Dorff Wicke bewohnt, vnd seinen eigenen acker hat, auch des Sohns Frau grob Schwanger so keine stunde Zeit weis, vnd sie nicht anzunehmen begehret, // sie soll wieder nach Wicke...Güstrow 11. September 1665

- An Gustav Adolf...Supplikation des Ties Gültzow, 5. Juli 1665...als ein armer elender fast blinder Mann...das seine arme alte betagte frawen so ihr mit hinderlist vnnd großer falscheit nach geredet..auch die beampten so lange vberlaufen...falsche Eidtzeugen so weit gebracht...das sie peinlich verhört wurde...aber an Ihr nichts befinden können...abe er hat in die 36 jahr hieben gebawet, drei mahlen von den Reutern vnd Soldaten ausgezehret vnnd abgeplündert, das wir nicht ein Mundt voll Brodt behalten, sondern die Leinbollen vnd die Haesellknoppen von den beumen zu brodt machen müssen, welches wir gegessen, aber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

trotzdem sawer gearbeitet vnd nicht wegen Hunger vnd Kummer davon gelaufen, // er hat seinem Sohn die hufen vbergeben weil er fast erblindet vnd nun achte guete Pferde vnd 15 heupter Vieh vnd 12 Schweine erwirtschaftet, aber der Sohn hat nicht lange gelebt, so hatt doch nun dieser Itziger Krüger Jochim Wilcken, das alles wieder empfangen, was ich meinem Sohn damahlls gelasen, der aber läßt den Hoff verwahrlosen, das Vieh verhungern, die arbeit verfaulen, das Korn nicht ausdroschen...das das Vieh irgendwann auf hört zu essen und stirbt vor Ohnmacht, Krüger und Jochim Baese haben seine Frau nun um Rat bei dem Vieh gefragt, aber zeugen nun durch den dänischen Knecht, den sie im Krug genötigt druncken gemacht // dadurch ist der falsche Prozeß in gang gekommen, ... er möchte seine Frau wiederhaben, die Krügersche vnd Basische haben mit Tattarn Rathgesuchet, haben ein Kalb über Nacht kochen laßen der meinung so wurde die hetzsche selber lauffen kommen, // 5. Juli 1665

- Befehl Gustav Adolf...das in solchen Sachen wie Köneke Koltzowen von Hexerei halber also hart graviert seindt, das ob schon an Ihrer schuldt fast kein zweifell zutragen, doch ob defectum plena probationis vel propria Confesionis den Rechten nach nicht condemniret werden können...wan ein mittel könnte erfunden werden, daß besagte Köneke Koltzowen vnd dergleichen suspecta persona in operis et semiplena libertate Corporis aufgehalten würden...vorschläge sind erbeten, Güstrow 5. Juli 1665, An die Kanzleiräthe
- Gleiches Schreiben, 5. Juli 1665

- Andreas Curtius: das D. Schukmans votum ist den actis gemäß, vnd also meiner wenigen meinung nach alhir zu praeferiren, zumahlen die 7. Punkte so **H. Gradius pro rationib. decidendi** angezogen, meistentheils nur semiplene probiret sein, vnd demnach darauf kein sichers fundament man gesetzt werden, So ist auch von der regula Ilerum, quod per torturam antecedentia indicia purgentur, nicht leichtlich abzugehen, weil sonst die judicia criminalia in aniusmodi delictis keine endtschaft haben würden. ...aber da ist noch das böthen, über das sie gestraft werden, vnd pflegt dieselbe an orthen, da Sächsisch recht gilt, relegatio ad tempus zu sein...aber in der interims ordnung darauf eine poena alternatiua nebl. eine geldbusse von 500 R. cum infamia, oder die ausstreichung am Pranger gesetzt. Welches dan fast nöthig, das es einmahl andern dergleichen aberglaubischen vnd losen leuten zum exempel practihiret werde... (Schukman hatte eingewand das ihr nichts bewiesen werden konnte)

- Befehl Gustav Adolf: das sie nach ausgestandener tortur vnd keinen indicien der gefänglichen haft zuerlassen, doch das sie sich zu Wicke ferner nicht aufhalten, sondern an einen andern ort gebracht, vnd daselbst auf ihr leben acht gegeben werden soll...Superintendent zu informieren, 29. Mai 1665, an die Canzlei

- Supplikation Ties Gültzow, 31. Mai 1665 direkt im Fürstlichen Hause diktiert, ...sein altes weibe...die 36 Jahre lang hüben gebawet vnd in Wieck gewohnt, auch die Kriegszeiten überstanden (wie vorige Supplikation), der Sohn starb nach anderthalb Jahren an Maeselen, vor 9 Jahren hatte er den Hof übergeben, die neuen Besitzer des Hofes // beschuldigen sie der Hexerei, obwohl sie den Hof verwahrlosen lassen // er bittet vor allem weil sie nun dazu verdammt wird, in ihrem Alter vor ander der leuten thure zu gehen

- Befehl Gustav Adolf an D. Schukmann: wegen Köneke Koltzowen...Akten übersant, damit er seine Meinung dazu abgebe, 12. Mai 1665 (Oberhoffprediger)

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

Trina Ratsack, Anna Steinhövel, Jochim Warneke

- Anklage Anno 1674, 10. Januari auf beschehene production Stoffer Grambouen, Schneider in Gömtow referirten praevia diligentz ad hortatione an eides Statt Peter Sontag, leinweber 60 Jahre vnd Claus Kliefoth 34. Jahre

das sie um Weinachten anch Jungfer Sabina von Grabouen im Dorf (welche die jurisdiction vber die Trina Ratsagken hette) von producenten gesant vnd dieses anbringen, es Ließe Stoffer Grambou, sie grusen vnd dabei erkennen, das sie wüsten wie Trina Ratsagks, seine 3. Kinder hette vmbringen helffen vnnnd er hete vermeindt das sie als Obrigkeit mit dem proces verfahren würde, aber er hette lang darnach gewartet, vnd were nichts daon geworden, Nun könt producent nicht lenger dulden, ...sie soll Inquisition anstellen // sonst sucht er bei einem anderen Gericht nach, Darauf hette Jungfer Sabina Grabowen geantwortet, wenn der Ankläger etwas wuste so auf der Anna Steinhouelsen ihre bekäntus, wolte sie Trina Ratsagken nicht setzen laßen, dan die selbe gegen ihr bekant hette, das sie vnschuldig were sie were zwar zu Crivitz auch bekannt, aber wieder verleugnet, wenn Grabow einen Prozeß wolle, so sollte er erst einen Fürstl. Befehl bringen, das wolte sie erst beantworten. Vnd als die Zeugen gesagt, daß Stoffer Grambow ander Obrigkeit suchen wolte, da hette die Grambow geantwortet, wan ihr die Obrigkeit auch gelegen were // Gömtow in der Schmiede

- Notar: Daniel Heuser Not. publ. [Gerichtsherr]

SupplikationAnkläger Christoff Grambow, Schneider zu Gömtow...an efg...beim Ambt Crivitz Jochim Warneke aus dem dorf Rutenbeck Zauberei halber eingezogen vnd nach Inquisitionsproces zum feur verdammet vnnndt Verbrandt worden, auch auf ein Weib Cathrin Rathsaks Jochim Rathsacks im Dorff Gömbtow vnter Frantz Grabowen hinterbliebene Erb. jurisdicion Frau besagt...auf Blocksberg gesehen...auch eine andere verbrandte Vnholdin nahmens Anna Steinhövelsche so gleichfals in Gombtow sich befunden auf sie besagt, das sie auf dem Blocksberg auch die 3 Kinder so mir gestorben hätte umbringen lassen...als ihm das zu Ohren kommen er nach Crivitz die protocolla communiciren lasßen sub lit A. // darauf zwei Männer zu Frantz Grabowen Tochter geschicket vnnndt vernehmen lasen, ob sie gemeint wehre die Catharina Rathsacken weiter inquirien lassen, aber sie dies nicht vorhat...so muß er nach Beratung mit dem Pastorn zu Frauwenmark Heinrich von Holsten an efg. schreiben, daß er die Inquisition // anbefiehlt, Gömtow 12. Januar 1674, Christoff Grambow, Schneider

- Befehl Christian Louis:...wegen SupplikationAnkläger des Christoff Grambow zu Gömtow...die Trine Ratsacken negst zum Heil. Captial zu verstaten, dem Supplikanten Gelegenheit zu seiner Klage geben, Schwerin den 13. janaur 1674, An den Hern Holsten Pastoren zu Frawenmarck

- Extract Amtsprotocolli zu Crivitz, Jochim Warnigken aus Rutenberg Vhrgicht den 13. Mai 1667

- Seine Cameraten weren meist todt, vnd folgende noch übrig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Jochim Strichouels frau und Trina Ratsagk deren Man zu vorn Schmid gewesen, beide zu Gämtow

- wären mit ihm auf dem Blocksberg gewesen in der Mordkuhlen aufm berge, weren Lustig gewesen vnd gegessen vnd getrunken, er besagt sie jedoch am andern Tage nicht mehr sondern sagt, er were vnschuldig vnd do bey bliebe er // Später bekennt er alles neu, ebenso am 18. Mai // (Beglaubigt durch Stadtvogt S. Öttel)
- Vorm peinlich gehegten Halsgericht am 24. Mai 1667 bestätigt er alles nochmals

- Extract act. Tortura Anna Steinhouelschen aus Ghömtou den 4. September 1674
- die alte Schmedische Trina Ratsacks were eine hechse hette die Kunst eher gewust vnd dem H. Rittmeister Pferde vmbbringen lassen, ihr Teufel hieße Claus //, Auf dem Blocksberg
- revociert später alles
- unter der Tortur bekennt sie am 6. September 1673 auch das sie dem Stoffer Grambowen seine Kinder umgebracht, (Henric. Hollsten Pastor zu Frauenmark)
- am 7. September 1674 das Abendmahl empfangen
- 8. September 1673 confrontation zwischen ihr vnd trina Ratsagks, wird besagt
- Extrakt vor dem gehegten Halsgericht 9. September 1673: bekennt alles vnd darauf verbrannt worden
- Bestätigung des Vorgangs: Daniel Heuser, Notar, approbat. 11. Janaur 1674 zu Crivitz

...An Alexander Kirchberg...danken für die Belehrung[Schwerin] vom 23. März ...wie das protocollum 6 besagt, das die Ahlrepen am fewer legen, darzu sie ihr halb Bruder, der Voigt von Gömbtow, dem vorgeben nach verleitet haben soll, nicht allen guten theils mit schuldig, besondern auch gestanden, das sie dem Hexen wesen leider zugethan vndt von Ihrer Mutter vnd Schweigermutter darzu sich haben verführen lassen, fürs ander hat die Anna Völtzers, Peter Lembken weib, so lange Jahr hero in bösen gerüchte gestanden, einsmahlen zu Crivitz sich auch bereits hat verandtworten müßen, anitzo viel unheil von newen wieder angestiffet, davon das protocollum nachricht giebet, daher sie gefänglich eingezogen, fürs 3. hette der Gömbtower Voigt Hans Jungen, laut belehrung, auch woll zur tortur führen laßen, weil aber mein gebohrener Vnterthan nicht wahr, als habe ich nicht mehr thun können, // er ist unter fremder Jurisdiktion wegen Mordbrennerei groß im gerücht, Zeberin den 30. März 1675, Hans Rudolf von Grabow

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

-Bericht ..efg. Hans Dietrich von Vles, Müselmou 14. Juni 1678...Inqisit. nun nach tortur zur bekantnus der gelerneten Zauberei gekommen ...überschicken die Akten...das er wenig schaden verübt auf des Pastoren Pferd beim Leben geblieben vnd nur Inq. von 19. jahren alt so pitte gleichfals mir in rechten zu informiren, ob Inq. us mit einer andern gelinderen Straffe, als dem feur aus diesen Vrsachen vom Leben zu bringen...an Alexander Kirchberg zu Schwerin (Minderjähriger)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2063,

Klage des Jochim Henckhusen, Küster zu Crivitz gegen Bürgermeister Mathias vnd Paul Ehrentin daselbst wegen Gewalt vnd ungerichtfertiger Anschuldigung seiner Frau, 1673

Protocollum in Caa. Jochim Henckhusen Kustern zu Crivitz contra Burg. Matthias vnd Paul Ehrentiene beclag. in po. abschewlicher tractirung vnd hexerey beschuldigung

1. Kleger misit wehemühtige Klage decretun, J. C. detur ein vorbescheidt auf den 12. huiq. s. p. 30 R. sign. Parchim den 6. Mai 1673

2. den 12. mai Bekl. miscerunt supplicam mit beyl. A. Decretum comunicetur sign. Parchim den 12. mai 1673 [Hofgericht]

- Anno 1836 aus der Hof- vnd Landgerichts- Registratur zu Güstrow

- Supplikation Joachim Henckhusen, Kuster zu Crivitz an Herzog

...wie das am vergangenen Sontage, da eben ein harter Donnerwetter entstanden, meine Fraw in eines Bürgers Paul Erentins, Haus gegangen, vnd dessen Fraw, so etwas klein leinen Zeug in meinem Hoffe bleichend hengen gehabt, erinnert, das sie solches aufnehmen möchte, damit der Wind es nicht verwehete, auch weil es so heiß gewesen zu der Frau gesagt: ach Fraw welch eine rothe Farbe habt ihr itz darauff des Paul Erentins Fraw geantwortet, Ja, mir ist so heis wegen des warmen Wetters, darauff der man aus der Stuben gekommen, gesagt: was saget ihr? auch sovort meine Frau w zur Erden nieder geschlagen, vnd ist ihr auf die Brust sitzen gangen, hat sie weiter braun vnd blaw vnd Wund geschlagen, wie solches der itzige augenschein giebet, vnd ist darauf wieder in die Stube gegangen. Seine Frau zum Bürgermeister und Bruder Matthias Erentienen gegangen, vnd demselben die an ihr verübete gewalt that zu klagen, welcher aber an staat eines rechtmessigen Richtens, so vort heraus gefahren..meine Frauen solte sich nur bald wegmachen, oder der Stadtknecht solte sie einziehen, wie Er sie dan auch für eine Zauberhexe gescholten. Nun habe ich schon 30 jahr in Crivitz gewohnt, bin daselbsten 15 Jahr vnd noch anitzo für eine gar schlechte besoldung als ein Drömbdvolken Küster, habe meine grosse angezogene handwercke gelernet, auch sich in der Frömbde aufhaltende Kinder, immer ehrlich, nie böser leumuth...die Ratsleute vnd der Bürgermeister Erentins vntereinander Blutsfreunde vnd beschwiegert ein...beide bei 30 R. Fiscalischer Straffe citiren vnd sie dies beweisen zu lassen

- Befehl Christian Ludwig vnd Gustav Adolf...was gestalt bei vnsern Hofgericht eingelaufen...Citation des Bürgermeisters vnd Beklagten zum 12. Mai bei 30 R. Strafe, Parchim 6. Mai 1673, An Matthias vnd Paul Ehrentinen zu Crivitz, auch Supplikanten

2, SupplikationAnkläger Matthais vnd Paul Ehrentin an Herzog...haben den Befehl erhalten...wie das Burgermeister, Gericht vnd Raht alhier schon vorlensten viele beschwerden vnd Klagen wegen der Kösterschen vorgebracht, auch noch neulich an der verbranten Kuhhirtin Starcke Indicien vnd Circumstantien sich zu tage geleet, das sie sich des Lasters der Zauberei gnugsahmb an ihr zu versehen gehabt, daher auch Amtshalber nicht lenger verbey gehen, sondern nun verfahren werden musse, Crivitz den 10. Mai 1673, Matthais vnd Paul Ehrentin

- Abschrift der BelehrunGSchwerin des Hans Heinrich Wedeman vnd Alexandr Kirchberg...auf Inquision wider Eliesabeth Jurgens mit Eidlicher Zeugen kundschafft ergangen vnd vns zu ertheilung...Weill die Inq. längst einen bösen nahmen gehabt, der Hexerei halber 2. von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Verbrandten Hexen deswegen beschuldigt 3) nicht sich verteidigt wenn öffentlich beschuldigt 4) notorie, das sie Böten, Pusten vnd Stillen kann 5) die Obrigkeit aus bösen gewissen geschenke versprochen 6) Leutten gefluchet vnd gedröhet, auc bald darauf böses wiederfahren 7) durch Zauberei veruhrsachte kranckheit, schleunig vnd wunderlich curiret 8) nachdenkliche Reden geführet von ihrer vorgehabten flucht....ist sie gutliche zu befragen, mit der Tortur bey verspürter hartnackigkeit pro viribus et aetate zubelegen, protcollieren, Schwerin 9. Mai 1673, Cöller Crivitz 10. Mai 1673
- Abschrift durch Daniel Heuser, Notar publ.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

- Christian Runge Bürger zu Crivitz, Supplikation an Christian Ludwig, 24. Marti 1686...hiesieger Stadtvoigt Daniel Heuser auf seiner eigenes leider vom Satan beseßenen Tochter aussage resolviret ist, meine Schwiegermutter Maria Brandes als von welcher der Lügengeister Hexerei nachgesaget haben soll, gefänglich einzuziehen, ...inquiriren...solchergestalt daß er weder durch der Prediger als der andern Rahtsverwanten abmahnung von solchen vorsatz kan abgehalten werden, ...sie aber eine vnverdächtige vnd bishero ungescholtene Frau...der Stadtvoigt mein vnd meiner Schweigermutter ergster Feind vnd Verfolger ist...daher ex capite inimicitiae et odij ihn billig recusire vnd verwerffe, daß er übe meine Schweigermutter in diesen passu cognitionem cuasae nicht haben kan...Daniel Heuser bei 50 R. Poen anbefehlen seine Schweigermutter Maria brandts in keine irege vorgreifen, sondern, die Indizien bei der Justiz Cantzlei vntherhänigst anzeigen
- Befehl Christian Ludwig...überschickt die Supplikation, befiehlt bei 50 R. ernstlich, daß dafern es sich geklagter maßen verhelte du dich an Supplicantens SchwiegerMutter Maria Brandts in keine wege vergreifen sondern, die Indizien bei der Justiz Canzlei vnd selbst nicht Kläger vnd Richter seyn anzuzeigen, 24. Marti 1686 A.f.Nlt (Nedden). an Stadtvoigt zu Crivitz Daniel Heuser

- Bericht Daniel Hausen, Georg Havemann, Crivitz den 28. Marti 1686...wegen Mandat über Maria Brandes...Docire demnach Lit A. daß Christian Runge diese Sache schon über 2. Jahr bey dero hochlöbl. Land- vnd Hofgerichte zu Parchim anhängig gemacht, dort auch die acta cum attestatis verhanden, *Ich behaubte Lit. B. daß darauf Bürgermeister Detlitzten vnd ich nach Parchim citiret, vnd vns beyden committiret worden, wie wir in der Sachen vns verhalten sollen, wie auch der information gehorsambst gelebet*, alldieweilen aber ich der besßenen Rahel Schedlschen Vormünder bin, die selbe noch meinem Weinigen Verstande wider ihrn, vnnd ihrer Muttter schwere Verfolger Mainteriret ist Satan auch in mein 15. jährigies kind Eleonora gefahren, welches nun in die 12. Wochen gantz elendiglich vnd jämmerlich zu Zeiten bis 16. Stunden continue qualet vnnd martert vnd das schreien beyder Kinder allein über Maria Brandes ergeheth, man hat schon Zeugenkundschaften aufgenommen, die Supplikation ist mit Lügen angefüllet, er ist schon in die 26. Jahr richter gewesen, habe aber niemahlen eine hechse einziehen laßen, Eher Ich von hochverständigen Rechtstgelahrten Vrtel einholen laßen, er hat ihr auch nirchts böses im Sinne, er in ambt vnnd Gilden, vnd seine schwester zu Ehren geholffen, weilen ihr Vater Stadtknecht gewesen, hechsen geschloßen vnd ia wohl gar Warmbier mit denselben geßeßen, dieses ist mein dangk vnd lohn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Lit A. Bescheide vom Gericht Parchim: immer an Stadtvoigt Daniel Heuser vnd Bürgermeister Sigmund Zetlitz

- ...nach dehm dir bereits den 17. Decembr. vorigen Jahres anbefohlen die Versehung zuthun, das besessene ein gezogen gehalten, vnd niemand als , die so zu deren Wartung gehören, zu ihr gelaßen werden solte, vnd alles ansehen, nach, du solche Vorsage nicht getragen daher bereits Christian Runge vnd Detloff Steffens burger in Crivitz sich zu beschweren genötiget, als erholen wir itz gerachtes Mandatum, ernstlich wollend, das du nuhenhr die Versehung thun sollest, das einwand obgedachtes maßen, außerhalb der Prediger, so ihr ambt, hier bey nicht zuunterlaßen, zu der beseßenen Magd gelaßen werden mögen auch solt, du, ohn einzige Verseumbnus auch alle Umstände berichten, 28. Januar 1684

- das am Hofgericht Detloff Steffens Bürger daselbst Suppl. übergeben, befehlen anhero zu kommen, Parchim den 5. Februar 1684

- wegen Supplikation des Daniel Heuser wegen seiner Tochter,...das ihr allen habenden bericht, von der Marien Brandschen geführten wandels vnd verhalten ohne alles Verzuck anhero einsenden, Parchim 22. Marti 1686

- Notar Adolph Friedrich Willebrandt, Not. pub. et immat.

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1716

Inquisitions-Kosten, Beteiligung der Erben an Kosten für Verhöre und Hinrichtung, Fall der Marie Wagener aus Crivitz 1675

Hofgericht, Kosten

Bescheid in caa. Fiscalis contra Bürgermeister, Gericht und Raht zu Crivitz in po. von der wegen Hexerei justificirten Sünderin Marien Wagens Erben geforderten 101 R 16 ß Expensen gibt der efg. ...Ob woll beedes in Gemeinen Rechten, vndt der Peinlichen Halsgerichts Ordnung capresse ist verordnet, das bey justificirung der malefiz-Persohnen, die Gerichts, vndt andere, in itzgend. Reichs Halß Gerichts Ordnung specificirte Kosten, durch des Gerichts vnde deßselbigen Gerichts Obrigkeit mit nichten aber ex bonis damnatorum, bezahlt werden solten dennoch, weill, in gewissen Fällen vndt aus gewissen respecten, man, bishero, einigen voten permittiret vnd vergönnet hat ein leidliches aus der zum todte Verdamten Gütern vnd Verlaßenschaft dazu mit zuhülffe zunehmen, damit aus ermangelung der mittel die delicta nicht ungestraffet pleiben müchten, Vndt aber, in der übergebenen specification die Beklagte einen merklichen vndt unverantwortlichen excess begangen, als sein sothane expensen, von dem fürstl. Gerichte, auf 59 R 16 ß hirmit moteriret. Welche die besagte Erben, für diesmahl. zum geführten Process, erlegen vndt abführen sollen. dabey Jedoch, denen beklagten gantz ernstlich injungieret vndt geboten wirdt, den Mißbrauch der Vererwehnten permission, hinfüro einzustellen vndt abzuschaffen, vndt es der vff besaten unkosten halber, welche Sie den armen unschuldigen kindern aufbürden so zumachen, das sie es, für Gott, vndt Ihr durchl. wie durch der gantzen Erbaren Welt zu Verantworten haben mögen. V.R.W. Schwerin 18. Marty 1675

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2067

Maria Ampelhagen ca. 1675-76, Fiskalklage gegen Emeke von Schack wegen zu milder Amtsführung
Hexensache

---Schreiben Fiscalis Petrus Dominicus, Schwerin 28. August 1677, Injurienprozeß in Sachen Fiscalis contra Emeke Schacken in po. atrocissimarum injuriarum...dem Fiscali ad palinodiam, salva tamen existimatione lengst condemniret worden... Als nun diese veantatio vel palinodia von erstbesagten Oberhauptman Schacken zu beschaffen dahero nicht füglich biß tato rogiret ? werden können, weil derselbe sich außerhalb landes begeben....Publikation des Urteils lieber als 1000 R. entbehren, ..als zugeben wolte, das diese sententz zu ihrem effect nicht kehme,..vndt er also zu seiner satisfaction bey diesen in Actis angeführte atrocissimis injuriis nicht gelangen solte

- Christian Louis an Emeke Schacken...vnsrer Fiscalis D. Petrus Dominicus wider dich in pto. praestantiae palinodiae (gestrichen atrocissimarum injuriarum) mit supplication eingekommen wegen termini zum vorbescheide...citation zum 11. September bei (1000 Gestrichen= 30 R. straf ernstlich zu kommen...sonst wird das Urteil- Kondemnation zu 1000 R. des Fiscals wirklich verkündet, Schwerin 28. August 1677

Emer Schack, Lübeck 8. November 1677, Verteidigungsschrift

er möchte zur salva appellatione de qtio. protestor schreiten vor allem gegen die vom Fiscal bey dem mündlichen Vorbescheide mir ex didplici capite eine Strafe von 1000 R. dictiret werden wollen

1. das ganze geht zu schnell..er keine Zeit zur defension vnd verandtwortung
2. beim mündlichen Verhör kein Advocatus (ohngeachtet ich darumb angehalten) zugelassen, imgleichen
3. die Copia Protocolli des mündlichen Verhörs nicht bekommen
4. die strafe im gunde irrig vnd unerwiesen, irrelevant vnd nicht von der Wichtigkeit, daß man einen ehrlichen alten vom adell, der in so vieler vornehmer herren vnd fürsten dienste gestanden, vnd dem gantzen Leben bis auf sein hohes 70 Jähriges alter in Ehr vnd ruhmm zugebracht

...Fiscali geklagt als ob ich dem verwisenen weibe ein sicher geleite gegeben vnd solcher gestaltdt in die Jura Principis einen eingriff gethan hette, alleine solches wie es an vnd für sich irrig, vnd derwarheit nicht gemes...auch gleich ob ich gewust, das das verwiesene weib wieder in mein dorf nach Cladow (Kadow?) kommen were, vnd dennoch dieselbe nicht captiviret vnd abgestraffet hette...was auch nicht erwiesen..bei den Actis zwei Zeugenkundschaften die man seinen Unterthanen abgepresst hat, Cladow liegt drey meilen wegen von seinem guete Hertzberg entfernt, er in den Kriegszeiten in 6. 8. vnd mehr wochen nicht in das Dorf gekommen, erst der Pastor hat ihm berichtet das das Weib zurückgekommen und nachtmahl von ihrem Manne begehret hette, aber nicht erwähnt das sie in Cladow geblieben ist...dem Manne wurde angesagt das er sein Weib nicht hausen vnd hegen dürffe...auch wenn er davon gewußt hätte fragt es sich was und ob es ein Delict sei, sie nicht mit Gefängnis zu bedrohen und auf 1000 R. dictiert zu werden

...die Gestellung des sicheren Geleits kommt nicht ihm sondern dem Landesfürsten zu...auch das er den Prozeß gegen sie erst angestellt als ihm der proceß ex Judicio demandiret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

worden...mit der Beschuldigung hat der Priester zu Cladow dessen Patron er ist ihm sehr übel getan... er hat dies Weib für eine Hexe bey mir angeklaget, da zuvor Ich vnd andere Leute das weib gantze 40 Jahr heer nicht anders als für ein Christlich Ehrlich weib gekandt, er hat eine Frau unter fremder Jurisdiction als Zeugin vorgeschlagen die aber gerade in den Wochen gelegen und dessehalb nicht befragt werden konnte, der Pastor hat darauf beim Fürsten suppliciert und ihm ist der Prozeß demandiert worden...auf die Ursachen die der Fiscalis für seine persönlichen Motive der Nichtverfolgung aufweist kann er nicht Antworten, da er kein protokoll bekommen hat...die Frau war nachgehends ein viertel Jahr wieder bei ihrem Mann...der Fürst hat noch mehr Diebe, schelme und Hexen in seinem Gebiert herumlaufen als er...was hätte er auch noch anderes tun sollen, den Prennen laßen kont ich sie ja nicht, weill sie sich von der Hexerey durch die tortur purgiret, Newen inquisition-proces konte ich auch nicht mit ihr anfangen, weill ich von keinen neuen indiciys etwas gewust, auch ihr keine Finger abhauen weill sie keine Uhrpfede geschworen, sondern nur daß sie aus meinem vnd meines herren gebiete solt geschaffet werden...man hat sie und ihren Kerl dann nach Schwerin gelockt um zu erfahren. ob ich ihr ein geleite in meinem gebiete wiederumb gegeben oder zugesaget hette, darauf sie nein gesagt, hat man sie wieder eingeholet, gefänglich eingelegt, vnd von neuen mit so uuerschietlicher tortur, daß man ihr arm vnd bein ausgeschnitten vnd brennenden Zweifel daring gegoßen, angegriffen, vnd obleich das weib in tortura nictes bekandt, dennoch dieselbe mit newer vnd noch viel härterer tortur zu belegen gedrewet, vnd dadurch zu solcher unchristlicher desperation gebrieben hat, daß sie sich, wie vorgegeben werden will, selber rsüffet, daß gehet mich nichts an, die Injurien sollen nun gegenüber dem Fiscal gefallen sein...weil er nicht zu seiner Defension gehört wurde, er hätte den Fiscalis mit dem Teufel verglichen,...weil der Fiscalis ihn beschuldigt, daß ich 1. dem Weibe // ein sicher geleite gegeben, 2. mit der tortur gantz leidlich vnd gelinde verfahren 3. mit dem Weibe conniviret sie 4. unter meiner Pottmeißigkeit hinleben laßen, 5. die Justiz übel administrirt, vnd 6. keine ernst in der criminal-Sache adhibiret hette...wovon der Fiscal bisher aber kein einziges Jota verificiret hat was dann tatsächlic atrocissimis injuriis des Fiscals vnd Teuflische Lügen sind...vor allem weil ihm die Akten nicht communiciret werden...er möchte die Sache vor dem Lantag verhandeln damit er seine praestationem einbringen kann [Pastor negativ]

[Stände] Schreiben der Anwesende von Ritter- undt Landschaft des Hertzogthumbs Mecklenburg, An Herzog Christian Ludwigs Rostock den 12. Oktober 1677

Was bey jetziger allgemeinen landtags-Versammlung Emeke von Schacken an uns bittlich gelangen laßen, ...vndt beregter von Schacken dermaßen in processu übereilet, auch in Sententia graviret, vnd dennoch zu dem, beyden in den allgemeinen rechten, als auch absonderlich in den Reichs- vndt landes constitutionibus, wohl fundirt- vndt einem jeglichen gravirten zugebilligten remedio appellationis nicht hat verstattet werden wollen ...er hat gesagt: daß Er nemlich die Zeit seines lebens sich für dem Fiscal, als vor dem Teuffel selbst gehüttet...man empfielt von Schack auf eine recht sanfte und untertänige Art und Weise, normaler Ton

Schreiben des Fiscalis wegen Emeke Schacken

- Christian Ludwig, Schwerin 10. Oktober 1677...von Schacken soll auf das Schreiben des Petrus Dominicus reagieren

- Schreiben des Fiscalis wegen Oberhauptman Emeke Schacken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

1. Darumb, da er die der Hexerey halber gantz übel berüchtigte, durch urtel vnd Recht inhaftierte, gepeinigete, Verwiesene, vndt hinwieder auf ihren vorigen ortt gekommene Marie Ampelhagens der gebühr nach nicht angeruffen vndt rechtlicher art nach abstraffen laßen

2. das er den Fiscalem, in supplica gantz atrocissime vndt unerhört injuriret hat...so will er ihn nicht ganz entschuldigen lassen das er nicht gewußt hätte, was er noch mit der Hexe hätte tun solen

1- er hat den Prozeß gegen das gottlose oftberüchtigte Weibstück erst auf Befehl des Fiscalis vollführt

2. Seine Gründe sind im Protocoll Nr. 8 festgehalten

3. Sie ist auch nicht 8 oder 14 Tage sondern ein viertel Jahr bei ihrem Manne gewesen, , ja hat ihrem Manne das heilige ding an den Augen, mit ihre vorher gebrauchte sestibus fanaticus gebötet, vngeachtet sie deswegen relegiret gewesen

4. er Schack hat sie selbst aufgefordert das Gebiet zu verlassen, daher auch von ihrer Ankunft gewust

es folgt die Liste mit den Frechheiten die er über den Fiscal gebracht hat, eben dem Teufel auch gesagt dieser mensch (Fiscalis) so frech mich ausruffen, vndt dadurch in Verkleinerung bringen

...Fiscal

Christian Ludwig: ...Befehl zum Beweis einkommen bei 1000 R. Strafgeldern, Schwerin 14. Juni 1677, an Amtschreiber zu Crivitz um es dem Oberhauptman Emecke von Schacken zu hinterbringen

Emeke Schack, Lübeck den 9. September 1677...Reaktion auf die 1000 R. Strafe die Injurien hätte sein Advocat D. Kistenmachers ohne sein Wissen mit eingebracht, es gehet eher um die Injurien

- Emeke Schack an Christian Ludwig...der Prozeß lief 1676 schon, sein Advocat hatte in einigen facti geiret, z. B. das er gewußt hätte, das die Hexe sich in seinem Gebiet aufhielt, sonst wie oben, ...dann ja Fiscalis darin nicht für einen Teufel gescholten, auch nicht mit dem Teufel vorglichen, sondern nur bloßerdinge zu bezeugung Meiner ninocentz (inocentz) vnd unschuldt gesget wird, daß ich mich für solche Leute, nemblich, // welche ambt in accidsatione facinerosorum ac maleferiatorum hominum bestehet, als für dem Teufel selbst Zeit meines lebends eußerst gehütet ohne Datum (liegt bei 9. September 1677)

Amt und Stadt Crivitz - Acta civitatum specialia Crivitz

Acta civitatum specialia Crivitz 111 a, Inquistionalia

Achim Wipe

- Bericht Andreas Karstede, Krivitz den 3. Dezember 1569 eine Magd die vater vnd mutterlos eine zeitlang vff efg. haus Krivitz gedient, vnd darnach in dem ehestande geraden vnd vngefer nhun drei wochen iren Ehemann gehabt, wie ihr eheman vff die arbeit gereiset, feuget sich ein Jungen Knelle Achim Wipe vngefehr von zwantzig Jaren zu ihr will mit ihr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

davon...ist den Achim Wipe mit des Peter Wickelbassen Hausfrawen darf an gezogen, sie werden in Kubande aufgefunden vnd verhaftet, 3. Dezember 1569, Andreas Karstede

Anklage, Margareta Dunckers Peter Wickerbasses Hausfrau...Achim Wipe ihr warm bier zu essen geben, wie sie es ausgegessen, hat ihr das hertz im leibe nach dem Wipen gebrandt, das sie nirgent hat pleiben können, sondern da der Wipe gewesen, hat sie auch sein müssen, vnd hat nach demmahl ihren man nicht lieb haben können vnd hat den Wipe immer bei ihr angehalten das sie mit ihm hat wegziehen sollen, des sie sich geweigert, aber er hat es sovil gemacht, das sie zum Sternberg sien zusammen kommen, Sie aber hat die nacht bei der Wirtin geschlaffen, vnd er ist in der stuben plieben, haben keine Unzucht miteinander getrieben, er sagt, er wolte sich lieber den Kopf abschlagen lassen, ehr er sich wolte peinigen lassen //

Hans Wippes Bericht: er hat oft mit ihr Warmbier gegessen, hat dies mit er Peinigung auch gesagt, er hätte die andere Magt aus Wismar nicht nach Rostock weggeführt, sie hätten keine Unzucht begangen // 43es sein auch waffen briefe bei ihm befunden, die er von einem Schneiderknecht bekommen, dieselben vor schissen stechen vnd hawen gut sein //44 Liebeszauber

Befehl Johan Albrecht...die Fraw Margareta Dunkers mit einem lehdigen Knecht chim Wiepen sich weg gemacht...in gefängliche Haft ziehen // vnd nach Polizeiorndung verfahren, sie auf die überschickten Artikel befragen, an Raht zu Crivitz (S. 45)

- Befehl Johan Albrecht...Achim Wipen mit bedrauhung der scherffe vnd da solches bei ihm ohne frucht abgehen wird, mit zimlicher scherfe peinlich befragt vnd seine aussag mit fleis verzeichnen lassen...Schwerin 28. Dezember 1569, an Amt vnd Küchenmeister zu Crivitz
- ...wie er mit Margareta Dunkers bekannt worden

3. Ob er ihr die liebe in warmen bier zu essen gegeben auch wo vnd wan solches geschehen vnd was er ihr darein gethan vnd ob ers nicht darumb gethan das er sie zu fall bringen vnd zu unzucht bringen wöllen

4. Ob er sie nicht gebeten verant vnd bei ihr angehalten das sie ihren man verlassen vnd mit ihm dauon ziehen sollen..ob er bei ihr geschlaffen // 47

10. Ob er nicht mit Zauberei vmbgangen vnd was er mit dem wapenbriefen gemacht die bei ihm gefunden, wozu er sie gebraucht vnd wovon er sie bekommen

- S. 49 der Wipen wurde mit Tortur belegt vnd die Aussagen verzeichnet, Andreas Karstedt vnd Peter Bremer, Neuwen Jars tage 1670, Crivitz

- S. 50 Achim Wipe vff gutdlicher vnd Peinlicher frage Bekandt, 30. Dezember

- er kenne die Grete Dunkers seit Kindeszeiten, als er mit ihr in Lucas Prangen Haus Bier gesoffen hat er ihr seine Liebe gestanden, sie hat sich aber nacher mit dem welschen verlobet, hat nie mit ihr Unzucht getrieben oder bei ihr geschlafen, er hat ihr nichts ins Warmbier gegeben, // die Magd aus Wismar heist Margreta Doctors sie ist mit Peter Heilicke nach Rostock gezogen

6. das ihm ein schneider Mertin van Magdeburgk genandt, die wapenbriefe geschenkt, die süllen vor hawen vnd stechen gutt sein, Ime aber haben sie nicht gehulffen, Er hat sich auch nicht darauf vorlassen, Er weis auch sonst von keiner Zauberei, oder kunste, die ehr gebraucht oder brauchen kahn,
[Waffenbrief]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- S. 52 Johann Albrecht..Achim Wipen auf leiblich geschworene Uhrfede der Haft entlassen auch Margrete Dunkers sie wieder mit ihrem Mann zusammenführen, Schwerin ohne Datum, an Küchenmeister zu Crivitz

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Anna Bergmans, 1642

Schreiben Jochim Martens, Bürger zu Crivitz, 19. Augusti 1642

S. 212...er hat von einem Weibe in Crivitz Anna Bergmans 30 R aufgenommen, derselbe auch schon 23. R. 15 ß 3 d wieder bezahlt, nun ist aber solch weib wegen betzigter Zauberey alhir eingezogen vnd wie der Rat vnd Gerichte ihr ans Leben nicht kommen können, dieselbe des Landes verwiesen worden, sie haben ihre Schulden zur Verrechnung der Kosten angenommen. er hätte auch zweimal den Notarium Joachimum Schnökel von Sterneberg zwei mahle in der hechsen sachen vfzuwarten geholet, worauf er 8 R verdienet, aber sie berechnet nur die helfte vnd vf die vbrige 20 R. den Frohnen an mein Korn, ohn einige Verwarnung gewiesen, der daselbe auch zu meynen vnd wegzunehmen bereit ist...

- S. 214 Befehl Adolf Friedrich...den Supplikanten wieder die Gebühr nicht belasten, G. meyer, 20. August 1642 (Kosten)

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Passowische, Anna Evers, Hans Hagen und Trine Möller, 1651

Crivitz den 17. Oktober 1651...in Crivitz ist das laster der zauberei eingerissen, weswegen den 5 weiber ad carcerem gebracht vnd 2 dem Gerichte cautionem prasetiren müssen, ..auf eingeholtes vrtheil mit der Tortur belegt, auch die Aussagen verschickt nun müssen sie zur Execution schrieten, Frau Passowschen , weil der Hertzog alle hohe vnd niedrige gerichts gewalt sowoll vber die Stadt als des ampts plenarie cetiret haben...nachfragen ob das hohe Gericht in ihrer oder beider namen gehegt werden soll, Stadtvoigt vnd Gericht alhier , Blatt 228

BelehrunGSchwerin, Schweriner Kanzlei...wegen justificirung der Passowschen als Jetziger Pfands Einhaber in Jfg. amts Crivitzs über die besagte Hechsen das Gerichte gehegt an den Stadtvoigt, 12. November 1651

- S. 230, 11. August 1651 Paul Christiani Küchenmeister, Samuel Moißlingen Stadtvogtes, Lübbers Zanders Hausvogt, aufm fürstl. Hause alhir zu Schwerin gethan [Zusammensetzung des Gerichts]

Introgatoria, Inquistionalartikel

1. Geburtsort
2. Eltern,
3. wo aufgehalten
4. warumbe Hans Hagen mit dem geld entlauffen wollen
5. warumbe er aus den banden entlauffen wer geholten

6. woher incarceratinne alles geldt bekommen, weil sie ein neuwes haus gebauwet, in dieser truwen Zeit vile auf die haushaltunge gegangen vnd dennoch 51 tl. 1 ß bahr geldt vorhanden gewesen
 7. warumbe incarceratinne die leute so feindt sein vndt sie der Zaubereye halber verdecktig halten, auch warumbe man sie zu Zschendorf, helfendorf vnd Müßelmow nicht leiden wollen
 8. Ob sie nicht gehört habe, das zu Krivitz hechsen sein sollen, wer
 9. Warumb die leute so fürchten
 10. ob sie vor etzlichen Jahren mit Dorothea dunkers, so auch zu Krivitz vorbrandt worden, zu Krivitz kommen vndt sich verandtwordten wollen, aber sich baldt wieder aus dem staube gemacht, //
 11. Ob sie Menschen vnd Vieh böten können, wofür vnd von wehme gelernt
 12. Wehm es wieder gelernt
 13. weil sie boten kone, ob sie dan auch nicht Zaubern könte
 14. Ob incarceratinne nicht das leutenandtes metchen gedrauwet das ihr wehr vndt bange werden solte, darumb das sie Ihrer Sauwe geschlagen
 15. das Metchen nicht darauf besesen woden vnd sie es nicht gemacht
 16. sie nicht am Zaune gestanden vnd gehorchet, welches ihrer Man bekräftiget, derowegen Sie auch mit ins Haus gebracht worden
 17. Ob sie nicht leutenandt Schacken frauwe 2 2/1 thaler geldt aus dem keller holen laßen, welche auch bey ihr gefunden worden
 18. Ob sie nicht birhe, fleisch vnd anders zu ihrem haus bauwe holen laßen vndt wo sie solches genommen
 19. ob sie das Gericht zu Krivitz nicht gebeten, das daselbe sie nur Verweisen, was sie dan gethan, das Sie verwiesen werden sollen
 20. Ob sie nicht Annen Wilkens schaden am halse vndt seiten gethan, darumb das dieselbe sie vmb die hausheuw gemahet, welches ihr verdroßen
 21. Was vor hechsen mit Ihr in Compagnien seindt, wo vnd zu welcher Zeit zusammenküfte
 22. Ob ihr Mann auch Zaubern können
 23. Wan er nicht Zaubern können, warumb Er dan vmbs // 231 Schwerdt gebeten, vndt warumb Er den Schultzen zu Myrow 10 R. geboten, das Er ihn lauffen laßen sollen
 24. Warumb sie solche leuchne, da Er es doch selbst bekandt vnd gesagt, das sie ihme etwas beygebracht
 25. Wie sie zu Krivitz gefangen worden, zu was ende sie das bloße Meßer bey sich in auf schuertzel gehabt
 26. Was ihr von Heinrich Rathsacken vnd Hans Obsten heringe vndt Kehsen wisendt, vnd ob dehnen sälben ein solcher schaden wiederfahren
 27. Wlhe es kommen, das so baldt incarceratinne gefenglich eingezogen worden, der Teuffel das Metchen auch wieder verlaßen
 28. Ob sie nicht ihrem manne das heilige ding vndt auf steigen der Mutter zu stillen gelehret
 29. Warumb ihre Man gesaget haben solte, das sie Zaubern konte
 30. Warumb ihre Man sie gefraget, ob sie es dem Metchen angethan, wen er sie nicht der Zaubereye halber verdecktich gehalten hette, in dehme er zu ihr gesagt, sie hette es wol mögen bleiben laßen
 31. Weile ihr Man gesaget, der teuffel möchte wißen, was sie alles gethan hette, also müste sie ja eine hechse sien vndt schaden gethan haben, wehme solches dan wieder fahren
- Anna Evers über alles befragen

- Trina Möllers Frage 1-13, 21 //

Annen Evers, des sich selbst aufgehängenen Hans Hagens Witwe, gütliche Aussage
- in Krivitz gebohren, Eltern Ackerleute, die sie nicht recht gekannt, sei zu Wismar bei ihres Vatern Bruder 11 Jahr, hernacher zu Krivitz bei Jochim Greven 4 Jahr in Kost, bey blandowen zu Rovershagen 7 Jahr, hernacher wieder zu Krivitz bey Kusen 1 Jahr vnd bei Hagemeister ½ Jahr aufgehalten, bis sie sich mit ihrem ersten man Chim Efertes verheiratet gehabt

4.-5. Nescit

6. das hette ihr man mit netze knutten verdienet

7. nescit, zu Zschendorf hette sie dieser stunde noch sein können wen sie nur gewoldt hette

8. nescit

9. sie hette niemanden etwas zu leide getan

10. *Wehre mit derselben vor Krivitz kommen, aber dieselbe hette nicht in die Stadt gewolt, sondern incarceratinne hinein geschickt, vm zu vernehmen was die leute sagten, den sie wehre beschuldigt worden, das sie des Valentin Erdtmanschen den Teufel aufm Leib gewiesen habben sollte, // 232 die Dorothea Dunkers wäre ihre Schwägerin gewesen*

11. Nein, ohne das heilige dingk könne sie stillen, Bötesprüche, sie könne auch die Mutter stillen...Spruch, Die Mutter hette sie zu Mußelmow von Volrath Werneken stillen gelernet vnd das heilige ding zu Zschendorf von Stine Winters

12. hette es nur ihrem Mann gelernet

13. sie hette der Dirne nichts getan auch nicht geredet

15. sie wäre unschuldig //

16. leuchnet sie

17.-18. Negat

19. Ja, aber sie hette sie nur auf 2. oder 3 Meile weges verweisen sollen, nur gesagt damit sie aus dem Gefengnuse kommen möchte

20. Neagt, sie wehre auch nicht von Anna Wilkens vmb die Hausheuw gemahnet worden (ihr Mann hatte es gestanden)

21. sie sei keine Hechse

22. Nescit, das hette ihr Mann nicht sagen können

23. Nescit

24. sie hette ihrem Mann nichts gelehrt

25. das Meßer hette sie nicht bloß, sondern in die scheide auch nicht miß auf schürtzel, sondern an dem bande, wo mit sie sich aufgeschürtzet, gehabt, wo selbst es ihr auch der Stadtknecht ausgezogen

26. wisse sie nicht

27. der Teufel hette wahr von zu ihr gesaget, das er nicht ihr aus dem Metchen fahren konte, bis sie gefenglich eingzogen worden, wie auch solches geschehen, aber sie unschuldig

28. wie 12.

29. das hette er nicht mit reinen gewissen reden können // 240v

30. negat, das ihr Man sie gefragt

31. das hette ihr Man mit gutem gewissen nicht reden können

Trina Möllers, Claus Badegowen Witwen, gütliche Aussage

1. Zu Zebberin gebohren, Vater Kuhhirte zu Zebberin bei 60. Jahre alt vnd ihr Mutter hette zu Rekenzihn zu Hause gehört beide zu Zebberin gestorben, wäre zu Gombtow vnter Chorth Grabowen gewesen bis sie sich verheyratet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

7. Nescit sie hette niemanden etwas zuleide gehatn, wisse auch nicht warum sie eingezogen worden, als das Kriegswesen zu doll geworden wäre sie nach Crivitz gekommen

8. Nescit

9. Sie dürffe sich nicht fürchten, konne nichts böses

11.-13. konne nicht boten

21. konne nicht Zaubrn

- Jochim Krusike Amtsnotar

S. 233, 12. Augusti 1651 Anderweitige gutliche ausage, so aber ann. territione ins trauentorum cornificis geschenen

1. Anna Evers: am besessenen Mädchen sei Stephen Erdtmans frawe zu Krivitz mehr schuldt, als sie den das Mädchen sei in deren haus kommen vnd hette gest vor ihrer, als leutenant Schacken, frauwen holen sollen, da hette die Erdtmansche gesagt, der gerst stünde im Keller, sie, das Metchen solte hingehen vndt holen ihr einen lebendigen feuwers brandt, sie wolte daran ein licht anzunden, wie sie nun den ersten brandt aus Hans Goltknechtes hause gebracht auch einen aus Jochim vnd Stopher Wegeners hause, das das Mädchen auf sie bekannt hätte hätte des leutenantds hausfrauwen in der Mirowischen gesaget

Woher sie solches wisse: sie vermute solches, aber sie wäre unschuldig

10. Dorothea Dunkers wehr zwarten berüchtigt gewesen // aber sie gebeten mit nach Krivitz zu kommen

- Anlegung der spanischen Stiefel...der Teufel in gestalt eines schwartzen Hundes wäre zu ihr gekommen, ihr ein weißes rütchen zugehalten vnd vorgesagt, wie sie sich im zuhalten müssen, Buhlschaft // 234 Hans genennet, hette sie zum Selbstmord aufgefordert

14. weil sie ihr eine Sau geschlagen, sie hette dem Teufel nur Befohlen das Metchen ein wenich zu quelen

- damit die Dinge nicht ans Tage kommen sollten // hette sie um Verweisung gebeten, sie hette niemanden sonst als dem Mädchen schaden getan

2. Trine Müllers S. 235, gütliche Aussage

Sie wehre ganz unschuldig, warumb sie eine zeitlang wegk gewesen, wäre nur bei ihrer Tochter gewesen, deren Mann krank gewesen, warum sie dan mit den helden vnd klauben zu krivitz aus dem gefengnuse gelaufen: Sie hetten sie wollen auf den thurm bringen, deswegen

Warum sie Jochim Ehlers hausfraw so greulich gefluchet, // Leugnet, sie könne auch nicht Zaubern

S. 236 15. August 1651, Peinliche Aussage Annen Evers (eigentlich als Gütliche Vernehmung ausgewiesen)

...sie hette von Dorothea Dunkers Zaubern gelernt Kerl in schwartzen Kleidern vnd Pluncasien auf dem Huthe, Chiel mit Namen, weisen stecken angefasst, Buhlschaft, // aus armut damit sie täglich Brot habe, sie besagt die Dorothea Dunkers, ihren Mann, Trina Paßowen, welche bey Hans Gothknechten zu Krivitz innen sei, die Wilken oder Runowische zu Krivitz in der Thorbuden, die Badegowische welches es langer als sie gewust vnd deren Geist in die Jochim Elersche eingewiesen er hiße Hans

- die Pasowische vnd Wilensche auf dem Schwehrinschen Berge vor Krivittz gesehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- entlassung aus der Tortur, // 237 sie hätte niemanden als dem Mädchen Schaden gethan, dem Freibecker Peter Werneke hette sie eine Kuhe wegend er Milch bezaubert die gestorben vnd ihm die Milch versaget, auch in Zschendorf, der Teufel in gestalt eines Wolfes Viehschaden, auch ein Schwein wegnehmen lassen

- hierauf wird sie nochmals angezogen // sie hette von Trine Stoppen eins stück speck begehret, aber die es ihr nicht gegeben, Teufel aufs leib gewiesen, auch an der Jochim Elerschen die Badegowische schuldt, gesthet noch Daniel Maken zu Wismar 10 R. aus dem Contror nehmen lassen, auch Hans Kaphinges Pauresmanne zu Brahlstorff 10 R.

- Jochim Krüsike Amtsnotar

- S. 239 Befehl Adolf Friedrich Anna Elers vnd Trine Möllers mit Feuer zum Tode, G. Meyer 28. August 1651

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Trine Passowen, Anna Evers

- Blatt 309...Befehl Herzog an Bürgermeister und Rat...Trine Passowen welche bei Hans Gothknecht zu hause ist auf der Peinlichen Aussage der Anna Evers gefagen nemen, auch die alte Runowische mit einander Confrontieren, 19. Augusti 1651, Konfrontation

- Befehl Adolf Friedrich...wegen der zum feur alda condemnirte Personen die auf andere Leute besagt haben auch aus Schwerin...nach volbrachter Execution vor gehegten gericht was abgelesen vndt die condemnirte sonderlich vf hieseige bekante personen zugestanden, vns bei zeigern vnsern deswegen abgefertigten Schelfvoigt Lucas Hansen, ausführliche nachricht zuschicken, 26. November 1651 Schwerin an Bürgermester und Gericht Crivitz

- S. 311.. *Stadtvoigt vnd Gericht, Crivitz 3. Augusti 1655...sie haben wegen Zauberei abermahl ex officio einen inquistionalprozeß anstrengen müssen, sie hat den schaden gütlich bekannt, auch eingezogen, ob sie nun noch torquiret werden sollen, haben große spesen, weil man Exempel hatt, daß sowoll in efg. antheil Landen, Nemblich zu Wittenburg, Gadebusch, Grevesmühlen, Wahren vnd der Ortten, also im Güstrowschen theil nemblich zu Robel, Plau vnd der Ortter, die Hexsen aus ihren eigenen guetern gebrand werden...möchten sie diesem gleich tun (Kosten)*

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

- Joachim Theophili Bürger zu Crivitz...wegen durch einen knecht aus Parchim vndt zwar Hans Macken Tochter Peter Badtsteins Ehefrau in Krivitz aus alter Feindschaft vnd Groll deren Eltern herruhrendt, welche sache doch eine geraume Zeit hero im Hofgericht gelegen...der Prozeß seine endschaft angenommen Meiner frauwen darauf einige Fiscalische Strafe zuerkandt...bittet um gnade, Dömitz den 20. Juni 1672

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Hintzische (1681)

Prozeß gegen Marten Düsing, 1681, wegen Trunkenheit vnd aufsässigen Betragens ...als die Execution des folgenden tages wieder die verbrandte Hintzschen ergehen sollen er mit seinen Bruder, die gantze Nacht durch gesoffen, so das die arme Sünderin nicht ruhen können. (S. 257, Articuli probatoriales contra Marten Düsingk 1681) // Zeugenaussage
5. das er vmb 11 Uhr vor das peinliche hegende halsgericht, gantz druncken gekommen
6. Ja Wahr, daß er in wehrenden Actu sich ein lech gel bier langen laßen, vnd hinter dehm Seniori, Vnnd den armen Sünderin, gesopfen
8. das wie die Arme Sünderin einen weiten wegg, vor die Stadt zum holtz haufen gebracht vnd schon gewürget, er kein kleines feur das große anzuzünden, gehabt
9. Er mußte erst feuer aus der Stadt holen lassen, wie der Jochim Haveman Notar zeugnis geben kann

Acta civitatum specialia Crivitz 111b

Trina Wiepes, 1668

Extract gehaltenen Protocolli bey peinlicher Verhör Trina Wiepes verbranten Hexen - Beinschrauben, bericht über verschiedene Folterungen Inquistia sohn sich vmb vnd Ehrentins ins gesicht gesagt, ihr seit der Rittmeister vnter den hechsen, der Scharfrichter hete ihr schwefel vor der maßen den 3. Mai 1668, die Vntbenannten Zeugen, Caspar Gaht Stadtvogt, Caspar Helsten Ratsverwahnter, Mathias Ehrentin Ratsher, Christoffer Wegener Sadtspreecher, Hans Manke, Daniel Heuser Notar. S. 262 // (Tortur) [Zusammensetzung des Gerichts]

Acta civitatum specialia Crivitz 111b

Matthias Ehrentins Bürgermeister, 1675

- S. 260/62: Klage des Matthias Erentihns des Eltern contra Jochim Macken Schwiegersohn, 9. Septembris 1675 (Engelke Christoff Koppelow vnd Magnus Friedrich Barner beschuldigen Daniel Heuser ausbleiben)
- Daniel Heuser überschickt einen Bericht bzw. Supplikation S. 263/64. Crivitz 8. September 1675
- S. 265 es geht um die Beschimpfung des Matthias Erenthins Eltern als Hexenmeister, die ganze Sache hat auch noch mit dem Scharfrichter zu tun, die Ehrentins beschimpfen sich mit Daniel Heuser Bürgermeister
- Schreiben Sigismundt Zedtlitz, Sternberg 8. September 1675 (Injurienprozeß)
Bescheid in Sachen Matthias Erentins des Eltern contra Jochim macken, 10. September 1675..in beisein Kirchberg vnd Plessen
weill Beklagter sich allen beargwohnten Versetzes, den kläger zu Lästern, vermittels eines zu Gott abgestalten leiblichen eydes gantzlich purgiret vnd benommen, ...damit die Inquisitionssache völlig bereinigt wird, 10. September 1675

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

...Jochim Macken beclagter contra Matthias Ehrentin den Eltern Cläger, 2. September 1675, wegen Ehrverletzung, Supplikation des Matthias Ehrentins

...wegen eines verbranten Hexsen mit Nahmen Trina Wiebs einstunde vnd Zaubern könte, wie mir solches zu ohren gekommen, habe ich gedachtes colluminanten durch zween glaubwürdige Menner gefragen lassen durch Rittmeister Schack vnd Vallentin Worgert Stadtsprecher

- Extract das Trina Wiepes den Bürgermeister Ehrentins als Hexenmeister besagt, Daniel Heuser 3. mai 1668, der Prozeß läuft ab Juni 1675

- Injurienklage sämtliche Ehrentinenen 12. August 1682 contra Jochim Macken, Prozeß läuft bis Decretum Schwerin 11. November 1682...weil er Cristoffer Ehrentine, wehre entweder eine hexenmeister, oder bediente mich eines spiritus familiaris vnd hätte zwey Kinder ermordet ihn beschimpft, sämtliche der Familie Ehrentinenen ab S 295, Dectetum sub poena 7. Dezember 1682

- Christoff Ehrentin Crivitz den 16. Augusti 1683...er ist vom Fiscalis vnd Hofgericht zu parchim eine Klage in po. commissi stupri angestellt vnd Urteil zu 6 jähriger landesverweisung oder 200 R. Fiscalische Strafe am 14. August ergangen...er hätte Maria Grützmachers beim Trunk verführt vnd sie zur Abtreibung der frucht anlaß gegeben

- die Mutter Ehrentins mit Matthias Ehrentins Verheiratet ist 70 Jahre alt, das Geld wurde der Stadt zur Sarnierung der Kriegsschäden übergeben, ihre Tochter vnd Schwester ist Eliesabeth Lichtenfelsts hausfraw // so das sie nur 124 R aufbringen können

- es geht um eine Fiscalische Klage gegen Mattias Ehrentins Witwe, dero Sohn matthias vnd Tochter Elisabeth Christoff Lichtenfelds Eheweib weil teils beklagte Maria rönckendorfs durch vnzuläßige Vorsprach vnd vnerricht, was sie Zeugen solte verleitet, alle 25 R. Strafe, 14. Augusti 1683

- die Gebrüder Macken hatten Christian Ehrentin beschuldigt ein Kind in der Laden eingeschlossen zu haben, Unzucht mit Maria Grützmacherin, Abtreibung

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Hans Rosenow, Jochim Badegow 1674

- S. 313, Bericht Bürgermeister und Gericht, Crivitz 26. mai 1674 wegen Inquisitio Hans Rosenowen der bis auf den Galgenbergk beständig geblieben das er durch des Satans eingeben, sich zum vortheil gemachte boßheit, bekennet, Confrontation mit Jochim Badegowen dabei er noch gelachtet, darf man ihm nun mit dem feuer abstraffen, was ist mit dem Simon Siegman der verleugnet anzufangen desen Indicia aus den actis herforlegen

- Herzog...wegen inquisition der Zaubereischen wieder Hans Rosenow vnd notificirung desen,was nach gebrochenen stab im hinausführen des inquistien zum gericht passiret vnd vorgelaufen ergangen...vngeachtet er sich von den Siemon Siegman bauerknecht zu guehpe, auf dem weg nach dem gerichte verführen lassen, vnd die gelernete vnd spotte, für dem gerichte bestendich bekante Zauberei gantz boßhaft revociret vnd wiederrufen, ...ist er erneut zu Befragen vnd ist abzustrafen, Schwerin 27. mai 1674, BelehrunGSchwerin

Amt bzw. Stadt Crivitz - Hexenprozeß des Claus Langes Ehefrau

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2092,

Klage des Claus Lange gegen Hans Gertkens beide zu Crivitz wegen beschuldigung der Zauberei 1698-1701

Hans Gerkens hat Claus Lange denunciirt...bei der Justizkanzlei 30. Augusti 1698...seine Frau besessen, Ärzte vnd Theologen halten es nicht für eine natürliche Krankheit, man auch nicht sortieren kann was vernünftig vnd was phantasie, etliche Tage Raserei...die Aussage einer alten Frau, er niemals wegen Zauberei verdächtig, weil sie nach seiner Peinigung rufen wendet er sich an die Cantzlei...die Stadt soll die wieder ihn aufgenommene Indizien vnd Kundschaften bei 100 Poen Straffe an die Kanzlei einschicken, Supplikation 20. August 1698, Claus Lange

- Befehl an Stadt...Rechtsbelehrung vnd information einholen, einen qualifizierten vndt der Landes jurisdiction unterworffenen Notarium gebrauchen, Schwerin 23. August 1698

- Befehl der Justizkanzlei Friedrich Wilhelm vnd Bürgermeister und Rat zu Crivitz...auf Hans Gerke Denunciation einen Inq. proces gegen den Claus Lange (alten Kerl) anstehlen

- wegen den alten kerl einen Drechsler, Claus Langen, er hätte die Besessene geplaget, ist auch vor 12. Jahren von einem alten Weibe die zu Crivitz verbrant Eliesabeth Hintzen bekandt worden (Huntzen), er hat sich Geweigert mit ihm ein stück holtz entzwey zu schneiden, danach hat seine frau dieses unglück betraoffen, Hans Gerken Bürger zu Crivitz

- Cautionsbescheid wegen Claus Langen, Krivitz 26. August 1698, Jochim Köpkern, Hans Krönnbehr

- Supplikation Claus Lange...Hans Gerkens in Crivitz Ehefrau ist von Jugend auff kränklich, einfältig bisweilen wunderlich gewesen, neulich in Krankheit gefallen, wunderliche Geberden vnd Raden...besessen...anfangs über ihren rechten Nachbahren geklaget, nach einigen Tagen aber da sie mich ohngefehr nennen gehört, auf mich geraten, vorgebend ich stünde ihr stets vor den augen vnd qvälte sie, welches dann meinen feinden anlaßß gegeben mich zu blämiren, das ich sie bezaubert, auch das neulich der Bürgermeister Zedlitz als ihm ein Pferd krank worden, mich zu ihm erfordern laßen, vnd mit Gewalt, daß ich ihm selbiges wiederumb gesund schaffen solte, von mir haben wollen, ...da doch das Pferd eine gewöhnliche Krankheit gehabt, vnd davon ordentlich curiret worden, wie der Schmidt Martin Wikfelder pro. sua simplicatate, mit der einlage sub. A. attestiret // auch bezeugen, ..Gerken will nun gerichtlich mit generalem inquisition gegen ihn vorgehen vnd der Bürgermeister macht mit, auch allerhand summarische Zeugnisse zusammenbgesucht, bei leichtgläubigen Pöbel,...seinen alten ehrlichen Nahmen beschmutzen, , ...29. August 1698

- Noch zur Zeit abgeschlagen, Schwerin 29. August 1698

Hans Gehrke, Bürger aus Crivitz, SupplikationAnkläger, 23. August 1698...wegen seiner besessenen Frau seit ca. 6. wochen, beschreit Claus Lange auf das höchste, wie Supplikation vorher, [Beschreibung]

- förmliche Inquisition 23. August 1698, A. f. z. Neden, I., S.

Protocollum gehalten in Curiae, Crivitz 25. August 1698

Zeugenbefragung:

1. Stoffer ledzche, 53 Jahre alt, einer seiner Ochsen wird krank als er mit dem Langen zusammen Arbeitet- irgendetwas Graben, Lange Frau auch dabei gewesen
2. Elisabeth Eichellen Koht, Hans Jörgen Wichmans Ehefrau 36 Jahre, als Gehrke zur Klage nach schwerin war, hat Zeuge und seine Frau sie danach befragt Zeugin aber nichts sagen wollen ob sie es gleich gewust hette, darauf Clags Lange vom Bette auffgestanden, vnd seiner tochter da geseßen, Mein tochter machte mir die hembdes Mouwen zu, die tochter bitterlich geweinnet, Min dochter doht juw Moder guht ick befehlle juw dem Lewen gott, ein mehres wuste sie nicht
3. Jochim Köpke, Clags Langen schwager 53. Jahr, er längere Zeit ein böses gerücht, dashalb er ihn gewarnt
4. Hans Krambbehr Clags Langen Schwiegersohn 34 Jahre, etzliche Jahr mit ihm gearbeitet, weis nichts böses, weis nicht ob er Zaubern kann
5. Marten Kömler, 44 Jahre, er ist im Frühjahr über den Ackter zu Cladower Mühle gefahren, worauf noch kein saht geseyt, Clas Lange ihn angerufen, könne Ich im rechten wege nicht blieffen, vnde wo Ich ehm nicht wehten, so will ick ehm juw wiesen, Streiten sich aber schließlich schweisgt Lange still vnd geht brummend weg, seine Pferde darauf gestorben, er Lange oft einen vorwies gegeben, derselbe deswegen keine actionem injuriarum wieder Zoygen angefangen, auch im Gerücht
6. Jochim Zauwman, 32. Jahre, gesehen wie Bürgermeister Zedtlidtz sein Pferd krank gewesen, der Scharfrichter ihm Waßer einegeben vnd gesagt, das Kalte schweis am Pferde, wehre waß wunderlich, vnd wehre kein guht schweiß, er hette es sein Lebetag nicht gesehen, wie er Zeuge weg gewesen, ist Lange geholt worden
7. Meister Johan Christian Bröckuer, Scharfrichter hirselbst 26. Jahre, bestätigt Zeuge 6, als Lange geholt wurde, ist das Pferd auf dem Leibe Trocken geworden, vnd Stille beliegen geblieben
8. Margrette Kedeners, Meister Christian Bruckuer Scharfrichters Frau 44. Jahr alt, bestätigt 6.
9. Anna Dahnneken Bürgermeister Zedtlidtzzen dienstdirne 22. Jahre, das Pferd wäre später wieder Gesund geworden
10. Johan Erdtman 56 Jahre, Pastor Johannes Rübker der Hindzschen das Sacrament gereicht...sie hätte von Dreyer vnd die Alte Brandsche bey ihrer Stöffels einen Stock vngefehr ½ ellen Langk damit solte sie sich Plünden in den Halse Stöhten, sich damit zu tödten vnd würgen, darauf der Teufel eine große Brembse gesand die sollte sie anblasen
11. Daniell Wolckman, Stadtsprecher 57 Jahre, ... genug in den Protokollen zu ersehen was die hindsche damahls bey der Tortur, wegen seiner tochter ausgesagt, wie sie den schaden in ihrer handt bekommen, auch böses gerücht gehabt
12. Christoffer Helffert, 26 Jahre, vor 2 Jahren eine Stutte mit dem sach fällen gehabt, welches in Langens kohnr gegangen, der geschlten du scholtest dihnem fahllen mit thüder schlagen, dat di de unde de den halß tho brecken, darauf die Immen aufs Pferd gefallen vnd es todt gestochen, auch das Füllen die Ohren vom Kopfe verfaulet, er Langen in verdacht gehalten
13. Jörgen negendanck Möller ind er Rönnekendorffer Mühle, 33 Jahr, Jochim Köpke wehr in die Mülle gekommen auch des praeceptores zu Cobande vnd Heinrich Rönneken gegenwart gesagt: ich habe Meinem schwager gefragt ob er Hexen könte, derselbe mir zur antwohrt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

gegeben, Nein, er könnte nicht hexen, vnd wan du hexen könntest, so drunge dienne döhwels Clags Lange darauf geantwortet, er hette keine Töyffels, er wähste von nichts,

- Zeugen: Bürgermeister, Sigismundt Zedtlitz, Mathias Fischer, Stadtvoigt, Diderich Göttm. Caspar Fedderow

- am 29. August erscheint Jörgen Prignidh von selbstem, 39. Jahre, er neben Hans Krambbehr aus dem Cruhower Holdte vnd nach Hause gehen wollen, in Morrast gewesen, Clags Lange vnd Stoffer Ledtzen nachgekommen, Lange eingefallen vnd geruffen, töff gaht Ich man sagte Egter vmb dieser tidt, saldt du mi so wehllig nicht wesen als du nun bist, Hans Krambbehr umb die angelobte zeit krank geworden, bey 18 wochen im Knie vnd Beine schmerzen
15. Jörgen Röhde, ob nicht wahr das Clas Lange wehr 30 jahre im Gerücht der Hexerei

- Supplikation Claus Lange, 30. August 1698...alles unwahrheiten, frau ist natürlich Krank, meinen ehrlichen nahmen durch fantasy praejudiciren...vnverschämte Unwahrheit zudem er ihm die Holzsaen verweigert als sein Weib schon einige Tage in Raserei gelegen...die Hintzische sie hat alles aus pein gesagt, ...sie hat ihn auf dem Blocksberg gesehen, ...es ist aber derzeit ein verspöerte Rescript aus dem Hoffgericht an die Stadt ergangen, sich durachus an mir nicht zu vergriffen, auch die liederliche Praesumtioness cassiret worden, aber Gerken derzeit die Zeugenkundschaft auf die Justizkanzlei eingebracht, will kurtzen Prozeß mit ihm machen, ...zweifelt man werde ihn zur Defension verstaten lassen

- Befehl an Bürgermeister und Rat...die Akten an die Kanzlei einzuschicken, Schwerin 30. August 1698

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Crivitz, 5. September 1698...überschicken die Akten, weil die Bürgen Ihrer Bürgschaft renuntiret, so ist derselbe aufm Rahthause in arrest behalten

- der Angeklagte ist zur Defension zu Verstaten, Friedrich Wilhelm 6. September 1698, von Nedden

Extract aus der verbranten Hintzen Akten na 6. Actorum qv. 15, Claus Lange könnte zaubern, wenn sie ihn nur Foltern würden wie sie, die Brandesche hatte Ihren geist in Rahel Schelme vndt der Stadtvoigts Tochter gewiesen, vnd die Badesteinsche ihren Teuffel auch in der Stadtvoigts Tochter, daszu Claus Lange mitgeholfen

- Confrontatio 1686, 29. Mai: claus Lange mit Elisabeth Hintzen, sein Teuffel der Braakschen vnd der Badesteinschen ihr Teuffel weren zusammen in des Stadtvoigts Daniel Heusers seine Tochter gewiesen auch in Tahel Scheelschenschen

- Notar Georg Havemann

- Extrakt aus der Hintzischen Akten No. 12 qv. 19 warum sie sich umbringen wolle, darzu hetten Claus Lange vnd der Brandeschen und Badesteingschen Geister sie überredet, sie wollte selbstmord begehen,... Crivitz den 10. Juni 1686, Sigismundt Zedtlitz, Bürgermeister, Daniel Heuser Stadtvoigt, Christoff Liebenfelder Gerichtsher, Caspar Fedderone, Daniel Volkman [Zusammensetzung des Gerichts]

- Supplikation Claus Langen Ehefrau, 6. September 1698... Ohngeachtet das Bürgerm. Gericht vnd Rat die Akten zur Cantzlei einschicken, nichts weiter mit ihm vernehmen sollen, auch zur Defension offeriret werden sollen, sind sie gestern doch über die Schnur geschritten meinen Mann aufs Rathaus fordern vnd sub arresto detiniret, Zeugen eidlich abhören, meinen Mann communiciren vnd ihm formationem interrogatorium oder sonst seine defension zu vorstaten bey welchem Werck der Bürgermeister Zedtlitz als Judex, Actor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

et Testis zugegen gewesen, vnd daßelbe als Praeses betrieben vnd dirigiret, ...das wieder alle Rechte...daher fürstl. Verordnung ihn der Haft entlassen, auch alles solemne nullität ist, daß man meinem Mann nicht vorhero die articulos communiciret ad formandum interrogatoria et Exceptiones contra testes, weil ihm dadurch seine defension muhtwillig vnd parteyischer Weise abgeschnitten worden, , 4. eine offenbahre nullität ist vnd vor des Bürgermeisters Zedlitz partialität attestiret, daß er wieder die von meinem Mann geschehen protestation vnd remsation seiner Persohn, demnach sich das Directorium Processus angemäset, vnd dem Judicio beygewohnet, welches doch wieder alle Rechte...Defension ordentlich...Caution, Akten einsenden bei 500 R. Poen befehlen

- Befehl Friedrich Wilhelm...weillen Ihr wieder Fürstl. Verbot desfalls wir die ahndung Unserm Fisco expresse reserviren den Clas Langen, der doch 2 häuser vnd äcker haben soll, vnd damit genugsahm caviren können, aufm Rahthaus in arrest behalten, alsbalt seines Arrests erlasen, vnd auf freyen fueß wider stellen bei poena arbitraria...auch Defension Inmittelst bleiben die Acta hin vnd wen das Parchimense Responsum davon anhero gesandt wird weiter Recht gesprochen, Schwerin 6. September 1698, An Bürgermeister zu Crivitz, A.v. Nedden

Articuli Inquisitionales contra Claus Langen, einen Drechsler aus Crivitz, Inquistionalartikel

1. langes Gerücht
2. die verbrandte Elisabeth Hintzen auf ihn die alte Brandesche vnd Badesteinschen bekannt, sie durch ihre Geister in der Gefänknus umzubringen
3. die Hintsche auch bekant, Claus Lange könnte sowoll Hexen wie sie
4. Hintzsche seine nechste Nachbarin gewesen, große Freundschaft
5. öfters für einen Hexenmeister gescholten, keine Verantwortung
6. mit Leuten Streit, drohen, Schaden
7. Hans Gercken nicht mit Inq. im Suckower Holtze einen Baum segnen wollen, daß Inq. desfalls erzürnt, seine Frau durch den Teufel Besessen worden
8. der Satan aus der Frau auf Langen gewiesen
9. Langes Nachbar Stoffer Leetze vor Inq. Korn eine Haber garbe genommen, vnd seinen Ochsen vorgeleget, welches Inq. erfahren, der Ochse Krank
10. Stoffer Leetzen Inq. Frau, solch danegst Inq. selber darzugeholet, das Inq. den Ochsen nur mit der handt über streyen davon der Ochse aufgestanden, gegeßen vnd getruncken, vnd gesundt geworden
11. Hans Gercke nach Schwerin gereyset, den Claus Lange zuverklagen, Inq. solches erfahren vom Bette aufgestanden, von seiner Tochter Abscheidt genommen, vnd davon gewolt
12. Marten Rümpler eins über Inq. Ackter gefahren, welches Inq. nicht haben wollen, d s Marten Rumzlers forts darauf ein Pfrd vmbgekommen
13. Martzen Runzler solches den Inq. offt verwiesen, welcher sich nicht daraus verantwortet
14. Inq. zu Bürgermeister Zittlitz gesagt, vnd ihn mitten lassen, Er möchte doch so hart nicht wieder Ihn inquiriren
15. das B. Zittlitz solches nicht achten wollen, das dem selben ein Pferd auf der Gaßen niedergefallen, geschweret
16. Bürgermeister Zettlitz dar auff zu Inq. gesant, er solte kommen, vndt es dem Pferd benehmen
- 17.. wie Lange zum Pferde gekommen, daß er nach eine halbe Stunde aufgestanden, gegesen, getruncken vnd besser geworden
18. Christopfer Helferts Pferd in Inq. Korn. gegangen, daß Pferd einen Imme Toht gestochen,

19. als Inq. mit seinen Schweigersohn Hans Crambehrn im Critzower Holtz Bretter gesaget i jener aber ins Morast gefallen, darüber Crambehr wegk gegangen, das Inq. gedrawet übers Jahr soltu nicht sowehlig seyn

20. Hans Crambehr auch des folgenden Jahr, eben umb weye Zeit Krankheit am Knie vnd Bein 18 Wochen lang gehabt

21. Heinrich Meyer Major Schacken Unterthan von petersberg vor 6 Jahren dem Claus Langen der de Major Lestholtz wegkgeholt, einen Ochsen ausgespannet, das derselbe es forts in seinen Gliedern bekommen vnd nach Gödebende auf den Händen vnd Füëßen krichen müßen

22. so baldt dem Claus Langen der Ochse were restituiret, das Hinrich Meyer forts wieder gesund geworden

- 5. September 1698 gütliche Befragung Claus Lange

1. seit dieser Confrontation hätten die Menschen geglaubt er könne Zaubern

- alles andere verneint er, die Hinzische hätte es ihm nicht in die Augen gesagt

8. habe er nicht zuwissen bekommen, als einmahl hatte inq. Fraw ihm solches gesagt, da hätte er sein Hufs forbs aufgesetzt were dahin gegangen, da were nichts zuthun gewesen

9. Hat das mit dem Korn nicht gewust

10. lachent, were seine Frau einen Bauwen dahin gekriegt, welcher dem Ochsen die pogge nehmen müßen, Stoffer Leetzen bleibt das er es gewesen sei

11. Wichmansche were in sein Haus gekommen, seine Kinder hetten dabei gestanden, vndt geweinet, da hette er zu selbe gesagt, Ich lebe ja noch, thuet ewer Mutter guht, solches vermahren könnte Ihm nicht verdacht werden, Aber Er hatte nicht wegk gewolt, sondern seinen Kindern Gott befohlen

12. Rüntzler hatte nachgehents noch mit seinen Pferden Tannen gefahren, Er könnte seine Pferde nicht am Leben erhalten

13. Inq. hätte darüber gemurret, aber nicht geklaget

14. er habe den Bürgermeister nicht bitten lassen, wo es einer gethan der hette es aus eigenen geheiß gethan

15. Der Schmitt habe dem Pferde die Fibel gebrochen, darauf hette das Pferd den Bueckbiß gekriegt

16. Ja

17. nescit

18. Er wisse nicht, das Helffers Pferde in Inq. korn gewesen, als er aus dem Felde gekommen, das er Schern Immen von Schröder Immen, auf Helffers Pferd gekommen, das Pferd hätte angebedert gestanden, Lachete darüber

19. Habe nichts böeses ausgedacht

20. er selber habe Fiber gehabt, danegst were es ihm in die Bein geschlagen

21. Er war zu der Zeit im Wentorffen Holtz, seine Frau wäre beim Ochsen gewesen

22. wisse er nicht, Crivitz

Goerg Havemann Notar. immat.

5. Zeugenaussage 1698, Zittlitzten Bürgermeister, H. B. Ertman, Stadtvoigt Fischer, Ratsverwante contra Claus Langen examination der Zeugen

1. Johan Ertman Bürger in Crivitz 56 Jahre alt

2. Christoffer Leetz, Bürger, 53 Jahre

3. Daniell Volckman, Bürger vnd Stadtsprecher 57

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

4. Christoffer Helffert, Bürger 46
 5. Jochim Rotzoke Bürger 53. Jahr
 6. Marten Rünizler, Bürger vnd Schlachter, 44 Jahre
 7. Jürgen Prignitz, Bürger, 38 Jahre
 8. Hans Crambehr, Bürger 35 Jahre
 9. Jürgen Rode, 53 Jahre
 10. Elisabeth Eichlerroht, Hans Jürgen Wiechmans Ehefrau 36 Jahre
 1. Ja, gehört, bei dem Bekenntnis (8)
 2. bescheinigt Extrakt
 3. Extrakt, Zeuge 1 und 3
 4. , Testis I. Nein, sie hatten weit von einander gewohnt, Zeuge 3 als die Hintsche aus der Custodie ausgebrochen, wäre sie zu Claus Lange gegangen
 5. 1, 2, 3, 4,
 6. Leute es gesagt Zeuge 4-7
 7. Zeuge 1-4 gehört, sie wäre augenscheinlich besessen
 8. Zeuge 1, 2, 4, 6, 10 mit angehört
 9. Test. 2, er habe eine Garbe genommen, worauf der Ochse 8 Tage krank gewesen
 10. Zeuge 2.
 11. Testis 10 wahr, Tochter darüber geweint
 12. Test. 6, 4
 13. Test. 4, 6,
 14. Test. 5, Zeuge habe den Bürgermeister darum gebeten
 15. Bürgermeister Zittlitz, ohne Eidytt wahr sein
 16. Bürgermeister zettlitz wahr
 17. "
 18. Zeuge 4 den 3. Tag darauf geschehen
 19. Test. 7, 8, 2,
 20. Test. 2, 7, 8, Zeuge vermeint das ers von Placken fieber gekriegt, Test. 7. sagt zu Test. 8. das er zu ihm gesagt, was mein alter mir gelobet, das ist mir wiederfahren, Test. 8 der Schweigersohn wolte es doch nicht gestehen, , Test. 2 überzeuge ihn auch das ers gelobet
 21. Test. 11. Hinrich Meyer, Unterthan zu Petersbergk 50 Jahre
 22. Test. 11,
- Notar Georg Havemann

SupplikationAnkläger Hans Gercke, Bürger, Crivitz 21. September 1698...wegen Zustand seiner Frau täglich schlimmer...

Befehl Friedrich Wilhelm...von einem erfahrenen Medicum besichtigen lassen ob es eine wahrhaftte besitzung oder natürliche Kranckheit, 24. September 1698

- Bericht Bürgermeister und Gericht, Crivitz 10. September 1698...wegen der Inquisition gegen Lange, überschicken die Akten, erachten für Notwendig ihn in arrest zu beahltten, weil so große indicien, wo selbst seine Kinder abstand zu ihm Halte , auch Aktenstücke aus dem 1686 Prozeß...

Friedrich wilhelm...12, September 1698, A.von Nedden...die ungnade ist nicht wegen des Inquistionsprozesses wegen Langen sondern weil Ihr wieder verbot ihn in arrest behalten, daher auch Ahndung unserm Fisco vorbehalten worden, die Belehrung über die Hintsche datiert auf den 10. Juni 1686 in Parchim, die Akten Einsenden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Repraesentatio nullitatum in Iudicio Inferiori Commissorum, Claus Langen Angekl. vnd Diffamaten contra Hans Gerken et Bürgermeister Simund Zedlitz (4. Oktober 1698), Defensionschreiben

...er ist über achtzigjähriger Man...mir Meßer, halstuch vnd Kniebänder abgenommen vnd niemand von den meinigen mir einige Pflege zu thun, zu mir gestadten, sondern auch mit feßeln an Händen vnd Füßen mich in einem übeln Kerker so hart verwahret vnd geschlossen, daß ich für Ungemach in eine beschwerliche Krankheit, vnd so genanten Schlag oder Unglück gefallen, vnd in solchem paroxysmo durch die feseln an einem bein dergestalt beschädiget worden, daß ich die noch kurtze übrige Zeit meines Lebens zu voriger Gesundheit zu gelangen keine Hoffnung habe...wegen begangener Partheyligkeiten vnd nullitäten möchte er sich zur Defension seiner Ehre verstaten...daher die nichtigkeit vnd ungültigkeit deßen was bißhero zu Crivitz im Niedergericht vorgehen, kürztlich vorgeselltet, ulteriores deductionis...1. ex incompetencia et illegalitate Iudicii 2. ex illegalitate et inhabilitate testium 3. ex defectu Indiciorum vnd IV. ex informi et irregulari modo procedendi klar vnd Offenbar (KOPIE)

Verteidigungsschrift, Claus Lange, Höller Advoc. relegit...ist mir zu danck communiciret, was von seiten des Stadtgerichts zu Crivitz de novo ad acta gebracht worden welches vom Stadtvogt geschrieben vnd vom Bürgermeister Zedlitzen unterschrieben...sie auch wegen der nöhtigen transmissions kosten liberiret zu seyn sich verwendet..worüber er nur verwundert sein kann, sintemah ja in aller Welt es eine gemeine RechtsRegul ist Qvod Magistratus ordinarius sumtus ciminalium Iudiciorum suffere debeat (Carpzof, Jol. Par. pract. Crim, Heig.), der Rat zu Crivitz nun Jurisdictionem über ihn haben vnd speciale Inq. vnd Haft eigenmächtig gezogen, so ist auch notwendig das sie die Kosten dafür vorschießen müssen (PHO. 204) auch wenn sie einwenden 1. sie wehren nicht meine Ankläger 2. Sie hetten nichts gethan als was ihnen auß dem fürstl. Hoffgericht vnd Cantzley befohlen, sie hetten dazu bey dem Rahthause keine Gelder einzuheben 4. zu Schwerin ja vielle Urtheln in po. Veneficii so wohl bey der fürstl. Cantzley als insonderheit von 2. privat. Iltis. gesprochen weren, vnd finaliter 5. ihnen nicht anginge ob in dieser Sachen was gesprochen würde oder nicht

1. läßt er dahingestellt ob sie nicht seine ankläger besonder Bürgerm. Zedlitzen der Hans Gerken dazu angereizet,, das er klagen mußten mit versprechen wie sie ihn secundiren wolten, ist auch bekand wie oft er wegen seiner Sache in Schwerin sich eingefunden, wie fleißig er inquiriret vnd von haus zu haus vmbhergegangen, als wehre es seine selbsteigene Sache...sollen nur wissen daß ihnen auf solchen fall auß unmittelbahrer Obrigkeit die Kosten von dem Ankl. einzutreiben gebühret, dem auch b. das Crivitzsche Gericht sich erinnern wird, daß sie nicht ordinaria Juris via mit mir verfahren, meinen vermeinten ankläger, wie ich letztmahl schon angeführet, nicht zu gebührlicher Caution, formirung eines libelli, litis contestation pp. angehalten, welches sie doch zu thun schuldig gewesen per Zange. de Qvast. in Prooem.

sondern sind quasi ex officio zur specialen Inquisition geschritten haben nicht contra expressam prohibitionem der fürst. Cantzlei mit schwerer Haft belegt, vnd alle gehörige Rechtsform vorbeypassiret, ...folglich Sie nunmehr die Sache, als ihr eingene werden hinausführen vnd die Kosten tragen müssen...nur zur Information...wenn gleich ein ordentlicher accusator verhanden, derselbe aber die Proces kosten zu tragen nicht vermag,

Wie Hans Gerken dieselbe schwerlich wird aufbringen können) als denn die unmittelbare Obrigkeit selbige herzuschießen schuldig sey

Sich das Gericht auch aus der PHO informiren kan, daß zwar ein Ankl. gehalten sey, das Mart vnd Kostgeld vor den angeklagten zu erlegen, Was aber die andern Gerichtskosten NB.

UrtheilGeld betrifft, solche NB. durch das Gericht NB: ohne des Klägers Nachtheil bezahlet werden sollen

2. daß Stadtgerichte nichts anders gethan haben wil, alß was ihnen auß der fürstl. Cantzley vnd Hofgericht anbefohlen worden,, ist die größte Lüge... den aus dem Hoffgericht ihnen all seine Tage nicht anbefohlen, daß sie wieder mich Inquisition anstellen sollen, ...denn als Hans Ernst Scheele sich beschweret haben soll, daß ich ihm gedrohet, ist darauf den 20. April 1686 dieses ermeinte befehl aus Stadtgericht ergangen, nicht zur Caution de non offendendo anhalten solten...wie auch der Fakt des Drohens nicht erwiesen ist, er hat von seiner Klage nicht das geringste gewusst, auch niemals deswegen caution stellen müssen, dies ja nun auch schon ein verjährter alter Befehl...vnd was hat dieses mit unser Inquisition zu thun? im Gegentheil ist ihnen am 10. Juni durch den VicePrasidem H. Hauswede vnd damahligen Assessorem im Hoffgericht H. Beselin als Consultis in der Elisabeth Hintzen Inquisitions=Proces außdrücklich injungiret worden, nichts weiter wieder mich vorzunehmen, besage der beyl. sub. no. act. 7...das sie sich nun auf die Cantzley beziehen wollen, ist nun offenbar, das als Hans Gerken auf anstifften einiger übelwollenden mich judicialiter angegeben, ihnen auf des Gerken bitte zwar anbefohlen einige Inquisition wieder mich anzustellen, doch daß sie nichts absq. Consilio Sapientum thun solten, dabey ihnen doch nicht freygegeben worden nicht in Versicherung zu nehmen...auch die nullitäten passiren...ist ihnen anbefohlen worden die Akten sofort einzusenden vnd mich der gefänglichen Haft zu entlassen, sttt dessen gefängliche Haft, Geschlossen, Schlag, nun auch noch Transmissionskosten, vielleicht fordern sie ja noch Executionskosten, derhalben das Stadtgeicht wie alle anderen Niedergerichte selbst heranschaffen müssen

3. sie nehmen von ihren Bürgern ja nicht nur gewöhnlichen Schoß sondern auch gewisse Geldstrafen, daher müssen sie auch Gerichtskosten vorstrecken,

4. die eingewandte excuse gantz vnd gar impertinent, denn ob zwar bisher alhir genug Urtheln von 2 privat Pltis. gesprochen worden, so ist doch solches ohnlengst nicht allein durch ein fürstl. Rescript expresse verboten (wiewohl ich solches gar nicht anführe der intention ob wolte denn H. Jltis. ihr recht disputiren, vnd mich dieses Werks theilhaftig machen) ...Bürgermeister und Stadtvoigt sich auch schon hören laßen, daß sie es an zwene gewisse Jltis. übergeben wolten, bey welchen Sie beyde onn meisten ingress. vnd Gehör haben, da es dann an Suggestionibus vnd Cavillationibus nicht fehlen würde, umb einen Spruch nach ihren Willen zu erhalten. Wann aber meine Gelegenheit nicht mich solcher gestalt des Bürgermeisters et consort. partialität zu exponiren, So habe schon vor diesem wieder die hiesige Priviat Jltos. excipiret, dabey es denn annoch verbleibet. Und wie aus eben diesen Ursachen das hochfürstl. Canzley Gericht die Transmission erkand, damit es von keinem theil, insonderheit von dem Stadtgerichte selbst, einer Partheyligkeit hinterrücks beschuldiget werden könnte, So hat selbiges durch die erkante Transmission sein Amt in dieser Sachen niedergeleget, vnd wied nunmehr darin nicht leicht sprechen

5. da angeführet wird, es ginge Sie nichts an was in dieser Sachen gesprochen würde... Ich meine ja eine Obrigkeit were verbunden tag vnd nacht vor ihrer unterthanen Wolfahrt zu sorgen, wie solte es deme Sie nicht angehen, wenn deren Güt vnd blut in Gefahr stehet...vor wenigen wochen noch der eyfer vnd begierde mich in Unglück zu stürzen war sehr groß vnd auch noch anitzo, wenn es Sie nicht angehet, was in meiner Sachen gesprochen wird,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

warumb suchen Sie mich denn auf allerley arten zu gaviren...sie wünschen woll das der Prozeß so stecken bleiben möchte, Allein dieses ist meiner Gelegenheit gar nicht, meine Ehre vnd leumuht in Stiche zu laßen, absonderlich, da zu der zeit, als der H. Bürgerm. Zedlitz den vormahl erwehnten ärgerlichen lärm öffentlich mit mir wegen seines Pferdes anfang...erst publice dann privation ...Wann nun gleich H. Zedlitz sich nicht bekümmert, ob er ad Sacra gelaßen werde oder nicht, So muß doch ich, als ein auf der Gruben gehender Man, insonderheit, da ich noch der beschwerlichen hafft immerzu krank gewest, billig ein anders bedenken, damit auf einen oder andern von Gott mir etwa zu schickenden fall ich nicht ohne Geistl. Seelen Trost seyn möge...den Rat zu Crivitz anderweit vnd sub poena paratos Executionis ernstlich anzubefehlen die Kosten zur einholung vnd abfaßung einer Urthel ohngeseumt anschaffen.

- Befehl Friedrich Wilhelm...wiederholen Mandat vom 6. Oktober das ihr die benötigten Transmissionskosten anschaffet, Schwerin 14. November 1698, An B. und Raht zu Crivitz

Bericht Bürgermeister und Gericht zu Crivitz, 16. Oktober 1689...Haben Mandat wegen Anschaffung der Transmissionskosten erhalten, Aber wir seindt nicht des Claus Langen Kläger, sondern Handeln nur auf Befehl. des Hoffgerichts...dher können sie die Transmissionskosten in diesen Prozeß nicht stellen, auch die Urtelle alle von der Cantzley oder von zweyn Rechtsgelehrten gesprochen

SupplikationAnkläger Hans Ernst Schell, 19. April 1686...wegen seiner schwester Rahell Schellschen etzliche Jahr vom Leidigen Satan besessen itzo auch des Stadtvoigt 15 jähriges Kind mit meiner Schwester in die 16 wochen zu Zeiten 12, 14, 16 Stunden gequellert...auch viele Leute sich um sie kümmern müssen, der Satan etzliche persohnen auß gelegt welchen aber biß dato nichts gesagt, dennoch des einen weibs Sohn, Jochim Hintze mir gedrauet, daß Leben zu nehmen...es auch dem Stadtvoigt geklagt, er 10 R Strafe von ihm genommen...auch Claus Lange ein Sager, welcher schon lange im gerücht der Zauberei mir gedrohet, wo er mich treffen thette den kopf mit der ächse zu spalten...bittet um Urtell

- Christian Ludwig vnd Gustav Adolf...Hofgericht, Hans Erenst Scheellen wieder Jochim Hindtzen vnd Claus Langen weil selbige gedrauet ihm das Leben zu nehmen...das ihr vnseren den 22. Marti an euch ergangene Verordnung nunmehr gehorsahmb leisten, die Zeuge judicia so wieder die benandte persohnen bereits vorhanden oder noch in der Stille bey gebracht werden können, abhören auch Jochim Hindtzen vnd Claus Langen nach befindung zur Caution de non offendendo an halten sollet. Parchim 20. Aprilis 1686, An Bürgermeister und Gericht zu Parchim

Protocollum 11. Juni 1686

Gespräch zwischen Frohnmeister und Elisabeth Hintzen: (wegen der Anfechtung zum Selbstmord) vor 10 Jahren mit ihrem Sehl. Man nach Wismar geflüchtet, in der dähnischen Zeit, besagt die Könnins frau Wulsouische Welche zu Klinke sich jetzt aufhielt auch offenbah eine Hexe were ihre tochter gehabt Noch Anna Warnegken geheißten deren Man Jochim Berens aufm Schilde gelehret die Zauberkunst auch Claus Lange vnd Badsteinsche einziehen vnd mit der Brandschen confrontieren

- Zeugnis Daniel Heusen, Daniel Volkman, Caspar Fedderoue,
- Cautionsbescheid 8. September 1698 Claus Lange

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- Johan Christoph Hauswedel, Joh. Christian Beselin, 10. Juni 1686, Parchim...auf ihren Bericht vnd protocollo wegen Elisabeth Hintzen in po. Magie...weil sie gstanden zauberei, Apostasi, Menschen vnd Viehschaden, Satan Buhlschaft, weil sie aber zweifelhaftig geantwortet, als könnte sie so eben nicht wissen ob Krüger Kinder von ihrer anfühlen gesandt geworden, dabei ad interrog. 3, 4, 6, noch gestanden, daß sie von der Solderndelschen in Rutenbeck das zaubern gelehrt, des Kreyen seinen Kind schaden zugefügt, Sehl. Jochim Ehlersen seinen Ochsen vnd Peter Hartwigs Schwein umbgebracht, wankelmütig, .. auch wiederrufen, ... der Teufel in einer großen brömben so in der stuben thüre zu ihr fliehen kommen, selbst // anzeigung gethan, sie wehre aber unschuldig, aber wieder gestehet einen Geist zu haben, so der Brandschen, Claus Langen vnd Badesteinschen geist nicht widerstehen könnten, weil ihr geist dumm, der andern dreyen aber wehre mächtiger...sie daher mehr verdächtig zu achten, ihr nochmals die Aussage vorhalten, vermahnen, wegen des gefundenen mahls oder stigmatis zubefragen , Stigma genau beschreiben, auch mit der Schärffe angreife Fragekatalog, Speziel wegen Kreyen Kinde, Jochim Ehlersen Ochsen, Peter Hartichs schwein, auch der Ehrentinschen nicht die Krankheit angetan habe, warum sie wiederrufen, was es mit der großen brömben auf sich hat, warumb sie leuse gefressen, obwohl sie zu essen hatte, ob sie die Oblate mißbraucht, , warum sie sich umbringen wollen, wegen des Brandischen Langen vnd Badesteinschen Geistes,
- alles ausführlich aufschreiben, , auch später gütlich befragen, auch ob sie von mehr als der Soltwedelschen in Rutenbegk zaubern gelernt, ob sie die Lehrmeisterin sei, auch wegen der Soltwedelschen Gerücht inquiren. Wieder Claus Langen habet ihr noch zur Zeit nichts weiter vorzunehmen, sondern bis ferner mit ietziger Inquisitin verfahren vnd hirnegst mehr wieder denselben sich hervor geben solte der sachen anstatt zu gönnen. 10. Juni 1686, Hofgericht

- Supplikation Claus Lange...wegen der erschaffenen Transmissionskosten von Krivitz ausgelassenen Mandatum wird überschickt, abermahl keine partition erfolgt, er wird immer noch mit Falschen Uhrsachen vnd Haft Beschwer, Höller relegis. (Schwerin 13. Dezember 1698)

- Notariatszeugnis über übergabe des fürstl. Mandats am 14. November Datiert an Stadtvoigt Fischern, Testis Jürgen Grütter, Notar Otto Steinerq. 13. Dezember 1698

- Friedrich Wilhelm, Befehl an Prediger zu Crivitz...wegen Claus Lange soll ihn christlich beklaiten

- an Bürgermeister und Rat...wegen Renovirung des Mandats 14. November wegen Transmissionskosten..vnverantwortliche in meinung der alte Man darüber wegsterben werde nicht lenger aufhalten...I. S. , 15. Dezember 1698

Qvintum Protocollum Judiciale wegen Elisabeth Hintzen, 11. Juni 10. Uhr abends 1686, Tortur, Bekenntnis

- sie angesprochen was für marter vnd pein Sie von Neuen sich causirn, wan sie bei solcher halstarrigkeit verbleiben, Besagt gütlich die Brandsche vnd Claus Lange, das wisse sie von Ihren Geist Hansen, der hette Ihr daß gesagt, hat von der Soldwedelschen in Rutenbeck Zaubern gelehret, deren Vater hette Völscher geheißten vnd zu Gömbtau gewohnt, , hette ihr ein Butterbrode aufzufresen gegeben, als sie 7 Jahre alt gewesen, auch einen kleinen weißen Stock, Gott Verleugnet, Buhle, Zeichen am Lincken Arm Kreyenfueß gestalt, Geist Hans, er wäre schwarz in Mansgestalt gewesen, , hätte Kreyen Kind, Jochim Ehlers Ochse in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

Crivitz, Peter hartwiegs Schwein in Rutenbeck vmbbringen lassen, sehl. Jochim Elers sein weisgebackenes Brodt einmahl verderben lassen, in Wismer einer dachlöhners Frawen Anna Prestien Schaden am rechten knacken darumb das sie ihr aus einem poste, wie in Wismar gebruchlich kein wasser hatte zappen laßen wollen

- Kreyen darumb das sie Kreyesche böddeker Zeug (Ihr Sohn hat das Böddecker Handwerck gelernet) aus ihrem Hause geholet, vnd noch dem gelde so lange hette nachmahnen müßen, so doch nur eine ballie gewesen, dafür 21 sl restiret, das eine Kind gestorben, dem andern hat sie wieder geholfen, Ihre hand auf seine Brust nur gelegen vnd gesaget, da lewe Gott schall dy helpen im Nahmen des Vaders, das Säjms ...

wegen der Ehrentinschen Krankheit,,, daß hatte sie nicht, sondern Claus Lange gethan, darumb das Ehrentin mit ihm nicht so balde nach Schwerin reisen wollen, auf was arth beydes geschehen wisse sie nicht

- die erste bröbse das were der Brandschen ihr Geist gewesen vnd hette ihr ins Ohr geblasen, bey Ihrem Nein zuverbleiben, die andere bröbse Claus Langen Geist, ihr auch ins Ohr geblasen

- beide Geister haben sie auch mit Läusen besetzt

- hätte zu Wismar der Anna Kolpiens so eine Tgelöhnerin gewesen Zaubern gelernet, ist schon Todt, deren Geist Hinrich und deren Vater Hans Mulsau geheißten, auch Anna Warnecke auf Poel zuhause in Wismar lebend vor Zauberei gelernet vnd hies deren Mann Jochim Bahrens, so ein Steinbrügger in Wismar, Buele Jochim, kein Oblatenmißbrauch

- Blocksberg, Walpugis, Badesteinische machte Music, welche eine Fiol gehabt, vnd darauf gestrichen, getanzt, vnd were die Badesteinsche, Claus Lange vnd Maria Brandes dargewesen, , ihr Geist ist schwächer als der der andern, weil sie ihn schon als kleines Kind bekommen, auch ein Weib aus Bernien Sophia Ehlers so bey ihren Kindern sich aufhiltte wegen Hexerei sollte eingezogen werden aber sich din die Flucht nicht gegeben Ob sie Daniel Volckmannens seinen kinde, dem schon anderthalb Jahr die Hände geschwollen gewesen, es nicht angethan hette (nicht Frage aus dem Fragekatalog): Nein, hätte Lange getan

- Volckmannen gefragt ob er Streit mit Lange gehabt: Daniel Volckman Ja vor ohn gefehr 3 Jahren, hette Er wegen Ihrer gilden wieder Claus Langen etwas eingezeuget so Ihm nicht mit gewesen, vnd darüber in 2 R. straf von E.E. Gerichte condemniret worden were, deswegen hielt Er ihm in Verdacht, sie besagt des Schultzen in Rutenbeck Jochim Schröders seine Frauen Schwester Maria Stüven könnte auch Zaubern,

- christian Ebel der Verwalter aus Rutenbeck hette es den 12. Juni bekräftigt, das sie dafür gehalten würde, man sie im Dorfe auch nicht mehr leiden wollen, weil ihm viel viehe umbgekommen, darümb hette sie vor 2 Jahren aus dem Dorfe wegziehen müssen, were nach Prestin gekommen, der Junker vnd Pastor sie auch nicht leiden wollen, nach Dehmen zu der Krügerschen gezogen, ihr vater Stoffer Stüve hette ihr die Zauberkunst vor 18 Jahren gelehret,

- Joachim Haveman, Notar immat., Kopie 17. September 1698 Otto Steinen Not. publ.

Extract. tertio Protocollo, Bekenntnis

- auf Blocksberg der Claus Lange, Maria Brandsche vnd Peter Badesteins Frau gewesen, letztere ist weggelaufen

- Confrontation 29. mai 1686 Claus Lange Bürger vnd Dresler mit Elisabeth Hintzen

- Überschickung der Akten nach Schwerin durch Bürgermeister, 21 September 1698

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

- 23. Januar 1699...wegen Beibringung der Transmissionskosten, Bürgermeister und Rat, Crivitz, ...sie konnten wegen Wetter vnd schlimmen wegen nicht reisen...haben einen Advokaten bestellt (Kosten)

- nochmalige Mahnung durch Friedrich Wilhelm, 24. Januar 1699 Schwerin, I. S. bei Poen innerhalb 14 Tage einzukommen wegen Transmissionskosten

Bericht Bürgermeister vnd Gericht, Crivitz 7. Januar 1699...es bedarf des Langen weitleuffige eingabe keine Antwort...ist ist ein Unterschid ob per modum accusationis oder inquisitionis a Magistratu angestellet wird, da sie in privatori casu nicht die Kosten vorschießen müssen...sie haben aber kein Geld....auch wäre keine transmission sondern könnte faciliore nego(tio vnd kosten zu sparen, wie alh in stets im lande gebräuchlich gewesen an Zwene Rechtsgelahrte gegeben werden, die ihren gewissen nach vnd wie es were gewissen nach vnd wie es Rechtlich gleich immer universität darinnen erkennen vnd sprechen werden, vnd da der Lange als ddem Verwunnet wieder einigen aus unsern Corpore verdacht vnd argwohn hat, laßen wir geschehen, daß er seine sache wieder selben ausführen

Supplikation Claus Lange, Höller Adv. relegi. Supplex petitum pro decernenda citatione ex Diffamari...es ist Land- vnd Acktenkündig, welcher gestalt Hans Gerken aus Crivitz auf anstifften einiger andern, vnter welchen der Bürgerm. zedlitz ohnzweifel nicht der geringste gewesen...öffentlich angeklaget vnd vmb Inquisition gebeten... solch scandalum auch in unterschiedlichen Predigten taxiret, ...auch ihnen zu 4 mahlen so gar sub poena Executionis anbefohlen worden, die Transmissions kosten anzuschaffen, aber solche doch weder ex officio anschaffen, noch von meinem ankläger Hans Gerken eintreiben wollen...er nun 84 Jahre alt.. auf der grube gehe stecken zu lassen.....Brgerm. Sigmund Zedlitz vnd den Hans Gerken citiren

Prediger zu Crivitz, 24. August 1699, Höller Advocatus

- Befehl Friedrich Wilhelm..die Akten zu verschicken, 30. August 1699, A. v. Nedden

- Supplikation 24. November 1699, Claus Lange, Höller Adv. releg. er und seine Ehefrau sind Krank, sie wollen für ehrliche Leute gehalten werden,

- Citation des Bürgermeisters und Hans Gerken nach Schwerin, 24. November 1699

- Supplikation Hans Gercke, Crivitz 12. Dezember 1699.. er hätte Clas Langen niemals für einen Hexenmeister gescholten...für der Geistlichkeit mit ihme sich versöhnet, so habe ich vnd meine Fraw ebenfals solches getan

- Supplikation Claus Lange, Höller Adv. (Schwerin 23. Januar 1700)...nun sei er plötzlich gar nicht mehr beschimpft worden, was natürlich völlig falsch

- Friedrich Wilhelm nochmals Citation nach Schwerin, 23. Januar 1700

- Hans Gerken, Crivitz 1. Marti 1700...da er ihn nicht öffentlich gescholten bittet er ihn von der Klage zu entfreien,

- Claus Lange, 4. März 1700

- Citation an Gercke, 5. Marti 1700, bei Poen

- Protocoll 23. marti 1700 Claus Langen contra Hans Gerken

H. Coller erscheint für langem

N. D. Scheffel für Angeklagten, Lange möchte die Unkosten erstattet haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 3: Amt und Stadt Crivitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32665>.

In Sachen Clas Lange contra Hans Gerken..in po. injurien weil in heutigen verhör Hans Gerken contestiret, das Er von Claus nichts als alles liebes vnd guts zusagen wise, ihn keine Zauberey in geringsten beschuldigen könne vnd daß ihm leid sey, Klaus zu dieser weitleunffigkeit uhrsache gegeben zuhaben, er abbitte gethan vnd künfftig friedlich mit demselben zuleben für die unkosten Kl. 3 rkr ??? zuerlegen womit die Injuriensache aufgehoben, dem Kläger in anefall 3 wochen der ihn sey 6 rkr. gelaßenen unkosten halber sich abzufinden, in kraft dieses angewiesen, nicht weniger zu völliger beylegung dieser sache hirdurch verordnet, das die von Kläger auf Bekl. veranlaßung zu Crivitz bestelte caution de judici. aufgehoben sey vnd acta absolviret werden sollen. Schwerin 23.Marti 1700 (Verhandlung)

- Claus Lange Supplikation...6 R Entscheidung für die Kosten sind zu wenig...Ehre vnd Leumuth..., (3. Mai 1700)
- Befehl Friedrich Wilhelm an Rat zu Crivitz, Langen in Besitz der 6 R. zu verhelfen, 3. Mai 1700, A.J.S.
- SupplikationAnkläger, Gerken Hans, H. G. Scheffel: er hat gar kein Geld bittet ihn zu absolvieren, Crivitz 8. Juni 1700
- Befehl: wird an den Ort selbst, wo die Fakten besser bekannt sind verwiesen, schwerin 11. Juni 1700

- Claus Lange, Höller, (22. April 1701)...er hat sein Geld immer noch nicht, die Execution wieder seines Verleumbders Hans Gerken zu keinem endzweck gedeyen wollen, ihm wird von der Stadtobrigkeit zu Crivitz anfangs eine Dilation vnd frist nach der andern vergönnet, er ist durch den Prozeß laediret vnd fast gar ruiniret worden, vnd in meinem nohtdürfftigen alter bey nahe zu crepiren fürchten muß, obwohl die Kosten wohl 6 mahl so hoch als 6 Reichstaler...da er doch wohl alles zu bezahlen vermögens gewesen vnd weil ich meiner Nohtdurft nach dem Hans Gercken solches nunmehr nicht schenken kan, bittet er um Hilfe, die er bei den Stadtvätern nicht bekommt (Kosten)

Friedrich Wilhelm...an Obrist von Buchwaldten, 22. April 1701----commitiren wird die einen Musquetirer nach Crivitz senden vnd durch selbigen so lange die Execution vollen strecken bis Hans Gerken die vormahl zuerkandten 6 R. nebst denen nacher caurirten 3 R erstatet haben wirdt
